



An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

04.07.2013

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **23. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.07.2013, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2 Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
Vorlage: A 10/921/2013

- 3 **Angelegenheit/en aus der 8. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 28.05.2013**
 - 3.1 Anlage eines Kunstrasenplatzes in Schwanenberg
Vorlage: A 40/250/2013

- 4 **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales am 05.06.2013**
 - 4.1 Sachstandsbericht zum European Energy Award
Vorlage: A 10/878/2013

5 Angelegenheit/en aus der 7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.06.2013

5.1 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2011 gemäß § 116 Absatz 6 i. V. m. § 101 Absatz 2 bis 8 GO NRW
Vorlage: A 14/052/2013

5.2 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/053/2013

6 Angelegenheit/en aus der 25. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013

6.1 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/261/2013

6.2 Bebauungsplan Nr. XII "Verlängerung Zum Königsberg", Erkelenz-Lövenich
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/262/2013

6.3 Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/263/2013

6.4 Bebauungsplan Nr. I/15 "Südpromenade/Aachener Straße", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/264/2013

6.5 Bebauungsplan Nr. VI/3 "Roermonder Straße/Venloer Straße", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/266/2013

- 6.6 Bebauungsplan Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden",
Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/267/2013
- 7 **Angelegenheit/en aus der 29. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses
am 11.07.2013****
- 7.1 Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 29.04.2013: Änderung der
Entwässerungssatzung
hier: Anpassung des § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 66/298/2013
- 7.2 Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 29.04.2013: Aufhebung der "Satzung gem.
§ 61 a Landeswassergesetz NRW" aufgrund des Wegfalls des § 61
Landeswassergesetz NRW
Vorlage: A 66/299/2013
- 7.3 Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das
Wirtschaftsjahr 2012 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/264/2013
- 8** Videoaufzeichnung von Rats- und Ausschusssitzungen und Einstellung auf der
städtischen Internetseite
hier: Antrag der Fraktion Bürgerpartei e. V. vom 02.04.2013
Vorlage: A 10/914/2013
- 9** Veränderungen in den Besetzungen der Ausschüsse und Gremien
Vorlage: A 10/920/2013
- 10** Kostenloser Eintritt für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz in
städtische Einrichtungen
Vorlage: A 30/148/2013
- 11** Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wege-
parzellen
Vorlage: A 30/149/2013
- 12** Antrag der Fraktion Bürgerpartei e. V. vom 28.03.2013 zur Änderung/
Erweiterung der Friedhofssatzung
Vorlage: A 60/091/2013
- 13** Antrag vom 31.05.2013 der Stadtratsfraktion FW-UWG "Resolution an den
Kreistag des Kreises Heinsberg": Teilnahme der Kreise an Kennzahlen-
vergleichen
Vorlage: A 10/919/2013

- 14** Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/260/2013
- 15** Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/261/2013
- 16** Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 06.04.2013 bis 20.06.2013
Vorlage: A 20/262/2013

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2** Personalangelegenheiten
- 3** Vergabeangelegenheiten
- 4** Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/921/2013
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 04.07.2013
	Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Erkelenz, Peter Wild, hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012/2013 erstellt. Dieser wird dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für Rückfragen wird Herr Wild in der Ratssitzung zur Verfügung stehen.

Beschlussentwurf:

„Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012/2013 wird zur Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Tätigkeitsbericht_2012_2013.pdf

Tätigkeitsbericht 2012/2013

Nachfolgende Ausführungen stellen meinen Tätigkeitsbericht im Sinne des § 1 (3) lit. i der Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit als Behindertenbeauftragter dar.

Ansprechpartner für Bürger mit Behinderung

Die Bürgersprechstunde fand kontinuierlich im Berichtszeitraum monatlich (*regelmäßig jeden 1. Samstag im Monat*) im Bürgerbüro der Stadtverwaltung von 10.00h bis 12.00h statt. Das Angebot wird weiterhin nur mäßig angenommen. Durchschnittlich nahmen je Samstag ca. zwei Parteien das Angebot der Sprechstunde in Anspruch.

Vorgetragen wurden überwiegend persönliche Anliegen. Häufigste Themen sind weiterhin Fragen zum Bezug des Schwerbehindertenausweises, Bezug eines Parkausweises zur Inanspruchnahme der Parkerleichterungen und Fragen zu Sozialleistungen nach SGB.

Vorgetragene Anliegen von grundsätzlicher Bedeutung waren wiederholt neben der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden der Mangel einer fehlenden Rollstuhltoilette im Stadtzentrum.

Daneben wurden auch oft Anliegen außerhalb meines Zuständigkeitsbereichs bzw. meiner Kompetenz vorgetragen. Hier konnte dennoch oft mit dem Verweis auf existierende Beratungsstellen zumindest bedingt geholfen werden. Ein wiederkehrendes Beispiel hier waren Fragen zur Integration von Schwerbehinderten ins Arbeitsleben. Mit dem Verweis der im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland tätigen zuständigen Integrationsfachdienst beim Caritasverband in Heinsberg.

Seit Ende 2012 bin ich während der Woche zu den üblichen Arbeitsstunden telefonisch zu erreichen. Auch ohne dass hierauf in besonderer Form öffentlich hingewiesen wurde, wird dieses Angebot vermehrt angenommen.

Barrierefreies Stadtgebiet

In der Verwaltung bin ich wie im Jahr zuvor vom Tiefbauamt intensiv und frühzeitig bei der Planung bedeutender Baumaßnahmen im Stadtgebiet beteiligt worden. So beim Ausbau der Graf-Reinald-Straße, der Kolberger Straße und nicht zuletzt bei der Realisierung des Kreisverkehrs an der Brückstraße/Theodor-Körner-Straße. Insbesondere bei letzterer Maßnahme fanden die Belange behinderter Menschen besondere Berücksichtigung, so dass aus meiner Sicht eine gute Lösung umgesetzt und erzielt wurde.

Die Baumaßnahmen zur Sanierung der ERKA-Sporthalle sind in vollem Gange. Im Rahmen der Arbeiten wird der Innenraum durch eine Aufzugsanlage für gehbehinderte Menschen erschlossen. Eine wichtige und aus meiner Sicht notwendige Maßnahme, soweit die Halle in Zukunft vermehrt auch als kultureller Veranstaltungsort genutzt wird.

Erfreulich hier, dass Anregungen zum Thema Barrierefreiheit aus dem zuständigen Ausschuss berücksichtigt wurden und damit die Planung, die derzeit umgesetzt wird, positiv beeinflusst hat.

Positiv möchte ich hier das ERKA-Bad aufführen. Obwohl dieses bezüglich Barrierefreiheit

sicherlich an der einen oder anderen Stelle verbessert werden kann, wird es regelmäßig von Menschen mit Behinderung besucht. Dies verlangt von den Mitarbeitern des Bades vor Ort immer wieder besonderes Engagement, was letztlich auch den Zuspruch des Bades begründet.

Mit Blick auf die Nutzung des 'alten' Bades durch behinderte Menschen, die kaum stattfand, stellt dies eine außerordentliche und begrüßenswerte Verbesserung der Situation Behinderter dar.

Der Arbeitskreis 'ÖPNV und Verkehr' des Runden Tisches war auch im vergangenen Jahr wieder ständiger Ansprechpartner zum Thema 'Barrierefreies Stadtgebiet'. Neben vielen 'kleinen' persönlichen Anliegen, die hier besprochen wurden, waren aber auch Barrieren von genereller, soll heißen, Barrieren, die für viele Menschen in der Stadt ein Hindernis darstellen, Thema im Arbeitskreis. Zu nennen ist hier sicherlich die Burg. Zwar hat sich an dem Zustand der Burg bezüglich Barrierefreiheit in den letzten vierzig Jahren sicherlich nichts verändert, allerdings bemüht man sich in jüngster Vergangenheit darum, die Burg intensiver als Veranstaltungsort zu etablieren. Hierbei muss aus meiner Sicht der barrierefreie Zugang zur Burg Berücksichtigung finden.

Die zunehmende Bedeutung des barrierefreien öffentlichen Raumes hat man im Arbeitskreis bereits frühzeitig erkannt und sich daher entschlossen, sich diesem Thema in einem besonderen Projekt zu widmen. Unter Leitung von Herrn Labahn und Herrn Thies ist hier während der letzten Monate das Projekt in einer kleinen Arbeitsgruppe soweit vorbereitet worden, dass dieses in Kürze der Öffentlichkeit vorgestellt werden wird. Unter anderem geht es darum, bedeutende und schwerwiegende Hindernisse im öffentlichen Raum zu erkennen, diese zu werten und letztendlich in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Eine andere 'alte' Barriere im Stadtgebiet ist das Fehlen einer öffentlichen Rollstuhltoilette im unmittelbaren Marktbereich. Dies wird wiederkehrend dem Arbeitskreis vorgetragen. Das Projekt der 'Netten Toilette' hat hier zwar bereits eine erhebliche Verbesserung der Situation geschaffen, außerhalb der Geschäftszeiten und an Wochenenden stellt sich die Situation aber weiterhin unverändert dar. Verschärft stellt sich die Situation bei öffentlichen Veranstaltungen im Marktbereich dar. De facto sind Menschen, die auf eine Rollstuhltoilette angewiesen sind, von der Teilnahme beispielsweise am Lambertusmarkt ausgeschlossen. Hier bedarf es einer kurzfristigen Veränderung. Die Nutzung der Rollstuhltoilette im Rathaus zu ermöglichen, wie es zum Niederrheinischen Radwandertag geschehen ist, begrüße ich. Für größere Veranstaltungen sollte über den Einsatz mobiler Rollstuhltoiletten nachgedacht werden. Mit Blick auf die hierdurch entstehenden Kosten sollte aber auch nochmals über die Errichtung einer 'festen' öffentlichen Rollstuhltoilette auf dem Markt beraten werden. Diese würde den Einsatz mobiler Rollstuhltoiletten erübrigen.

Der Internetauftritt der Stadt wird derzeit grundlegend überarbeitet. Hierbei wird berücksichtigt, die Inhalte weitestgehend barrierefrei zu gestalten. Zu den Arbeiten bin ich frühzeitig hinzugezogen worden.

Pflege von Kontakten zu Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden

Der Kontakt zu den Wohlfahrtsverbänden, die sich vor Ort für Behinderte engagieren, fand

regelmäßig durch die Teilnahme an den Treffen des Teilhabekreises statt. Noch in diesem Jahr will die Gruppe mit einem Projekt/Aktion auf sich aufmerksam machen und weitere Interessierte zur Zusammenarbeit einladen.

Gerne habe ich am 5. Mai 2013 Die Veranstaltung der Lebenshilfe Heinsberg anlässlich des Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Bistro Inclusio auf der Südpromenade besucht.

Kontakt zu Behindertenbeauftragten anderer Kommunen

Im vergangenen Jahr habe ich mich um ein Treffen der Behindertenvertreter im Kreis bemüht. Auf mein Rundschreiben habe ich nur geringe Rückmeldungen erhalten. Ein beabsichtigtes Treffen am 18. Februar 2013 fand nicht statt, da die zwei Behindertenvertreter, die ihr Kommen zugesagt hatten, kurzfristig absagten. Ich bedauere dies sehr, wünsche mir dennoch für die Zukunft hier einen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

Die neu errichtete Treppenanlage als Zugang zum Friedhof in Lövenich war als barrierefreie Ausführung mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich. Der Bezirksausschuss Lövenich sah einen barrierefreien Zugang dennoch als notwendig an. Bei der Lösungssuche wurde ich von der Ausschussvorsitzenden hinzugezogen. Den von der Verwaltung vorgetragenen Entwurf zur Schaffung der Barrierefreiheit begrüße ich.

Sonstige Aktivitäten

Besuch der Auftaktveranstaltung zu Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung 'Eine Gesellschaft für alle' am 29. Oktober 2012 in Essen:

Die Landesregierung hat am 3. Juli 2012 einen umfassenden Maßnahmenkatalog (http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusiv.pdf)

beschlossen zur konkreten Umsetzung der verbindlichen Forderungen des 'Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung' (*UN-Behindertenrechtskonvention*). Der Maßnahmenkatalog beschreibt konkrete Aufgaben mit zeitlichen Zielvorgaben die im Grunde alle Lebenslagen berühren. Zu Beginn steht die Prüfung der aktuellen Gesetze, inwieweit sie im Einklang mit den Forderungen der *UN-Behindertenrechtskonvention* und dem *Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BBG NRW)* stehen. Betroffene setzten große Hoffnungen und Erwartungen in das 'Papier' der Landesregierung. Sie sehen hier die Chance, so wurde es auf der Veranstaltung am 29. Oktober geäußert, dass behinderte Menschen vermehrt die Rolle des Bittsteller abgeben und statt dessen in die Lage versetzt werden Rechte einzufordern.

Besuch der Fachtagung 'Nur mit uns! - Politische Partizipation von Menschen mit Behinderung in den Kommunen stärken!' am 21. Juni 2013 in Düsseldorf: die Fachtagung war gemeinschaftlich vom Ministerium für Arbeit (MAIS) und der LAG Selbsthilfe NRW e. V. veranstaltet worden. Vorgestellt wurde ein Projekt, dessen Ziel es ist, zum einen die derzeitigen Formen der Politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung vornehmlich im kommunalen Bereich zu untersuchen und letztendlich den Verantwortlichen Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben. In den Vorträgen und

Diskussionen wurde bereits jetzt deutlich, dass die Form des Behindertenbeirates, von denen zurzeit nur wenige in NRW arbeiten, favorisiert wird.

Aussichten

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der in der VN-Behindertenrechtskonvention getroffenen Forderungen der Inklusion an Schulen wird im Landtag von NRW derzeit debattiert. Die kritischen Stimmen hierzu, auch grundsätzlicher Art, mehren sich. Die deutliche Mehrheit betroffener Menschen und deren Eltern erachten die beabsichtigten Änderungen als notwendig und begrüßen diese. Absehbar ist, dass mit dem Schulwechsel 2014/2015 weitreichende Änderungen eintreten werden, die in besonderem Maße die allgemeinen Schulen berühren. Die Schulstadt Erkelenz wird hier großen Anforderungen gegenüberstehen. Gleichzeitig richten Betroffene große Erwartungen an Erkelenz als herausragende Schulstadt. Hier gilt es sich im kommenden Jahr vorzubereiten. Hier hoffe ich auf eine konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit aller zum Wohle der schulpflichtigen Bewohner in Erkelenz.

gez.

Peter Wild
Behindertenbeauftragter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/250/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.05.2013 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Anlage eines Kunstrasenplatzes in Schwanenberg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.05.2013	Ausschuss für Kultur und Sport
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Bereits seit Jahren besteht eine dringende Notwendigkeit, den Tennenplatz in Schwanenberg grundlegend zu sanieren. Der Zustand des Platzes ist desolat, insbesondere ist die vorhandene Drainage nicht mehr in der Lage, das Oberflächenwasser abzuführen. Hierdurch kommt es immer häufiger, insbesondere im Spätherbst und Winter, zu erheblichen Nutzungseinschränkungen des Spiel- und Trainingsbetriebs. Hinzu kommt, dass durch Untersuchungen der Tragschicht und des Tennenbelages im vergangenen Jahr festgestellt wurde, dass vom Platz unter bestimmten Voraussetzungen gesundheitliche Gefahren ausgehen können, die nur durch ständiges Wässern unterbunden werden. Eine Situation, die in dieser Form, an keinem weiteren Tennenplatz im Stadtgebiet Erkelenz festgestellt wurde. Eine kurzfristige Sanierung des Platzes ist deshalb zwingend erforderlich.

In Kenntnis der dringenden Sanierungsnotwendigkeit hat der Spielverein Schwarz-Weiß Schwanenberg e. V. frühzeitig den Wunsch formuliert, statt des derzeit vorhandenen Tennenplatzes einen Kunstrasenplatz zu errichten und sich hierbei an den Entstehungs- und Unterhaltungskosten zu beteiligen. Der Verein hat nunmehr signalisiert, hierzu die vereinsinternen Voraussetzungen geschaffen zu haben/schaffen zu können. Der Verein hat ein Angebot für die Erstellung eines Kunstrasenplatzes auf dem bisherigen Tennenplatz einschließlich der Entsorgung des bisherigen Belages vorgelegt, das Grundlage für die Sanierung und Errichtung eines Kunstrasenplatzes ist.

Aus rein sportfachlichen Gründen ist die Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Schwanenberg zu befürworten. Der SV Schwanenberg verfügt über 3 Mannschaften im Seniorenbereich und über 14 Mannschaften im Kinder und Jugendbereich mit

insgesamt über 412 Aktiven (davon 246 Kinder/Jugendliche), die zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Spielbetriebes dringend auf eine intensiv nutzbare Spielfläche angewiesen sind.

Weiterhin werden die Sportanlagen in Schwanenberg für den Sportunterricht der Evangelischen Grundschule Schwanenberg genutzt.

Der auf dem Sportgelände ebenfalls vorhandene Rasenplatz ist für die Dauerbelastung nicht ausgelegt und witterungsbedingt nur zeitweise bespielbar.

Die Anlage eines Kunstrasenplatzes wird in Schwanenberg unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenzen als überaus sinnvoll betrachtet. Während ein Naturrasen üblicherweise eine jährliche Nutzung von ca. 400 – 800 Stunden zulässt, liegt diese bei einem Tennenplatz bei etwa 1.200 Stunden, bei einem Kunstrasenplatz jedoch bei mehr als 2.000 Stunden. Hierdurch kann der Trainings- und Spielbetrieb des SV Schwanenberg nachhaltig sichergestellt werden.

U.a. auch aus Kostengesichtspunkten verfolgt die Stadt Erkelenz seit Jahren die Linie, keine Kunstrasenplätze zu errichten. Besteht der Wunsch nach einem Kunstrasenplatz, geht dies mit Blick auf die Kosten daher nur, wenn der die Errichtung anstrebende Verein die Mehrkosten trägt und die Unterhaltung und Pflege des Platzes dauerhaft übernimmt. Zudem muss natürlich auch aus sportfachlicher Sicht die Anlage eines Kunstrasenplatzes sinnvoll sein. Letzteres ist vorliegend der Fall. Die Voraussetzungen für eine weitgehende Kostenneutralität gegenüber einem Tennenplatz werden vom Verein SV Schwanenberg geschaffen.

Die Sanierungskosten für den bisherigen Tennenplatz belaufen sich nach detaillierten Ermittlungen der Verwaltung auf ca. 235.000 Euro. Diese errechnen sich aus dem Abtransport und der Entsorgung der bisherigen Schlackeschicht, die nach Berechnungen mit rund 115.000 € zu veranschlagen sind. Hinzu kommen die Kosten für die Neuanlage mit Drainage etc., die nach einer internen Kostenschätzung einen Kostenaufwand von ca. 120.000 € erwarten lässt. Diese Kosten würden entstehen, wenn die dringend notwendige Sanierung des Tennenplatzes in Schwanenberg realisiert wird.

Nach intensiver Prüfung des vom Verein vorgelegten Angebotes einer Fachfirma lässt sich der Abtransport und die Entsorgung des bisherigen Tennenplatzes einschließlich der Neuanlage eines Kunstrasenplatzes wie folgt realisieren:

- a) Der SV Schwanenberg führt das Vorhaben als Auftraggeber auf der Grundlage eines geprüften und genehmigten Angebotes einer Fachfirma durch. Eine Beaufsichtigung der Arbeiten erfolgt durch die Stadtverwaltung Erkelenz.
- b) Der SV Schwanenberg erhält die Genehmigung zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem von der Stadt Erkelenz von der Evgl. Kirchengemeinde Schwanenberg gepachteten Grundstück. Hierzu ist zuvor das bestehende Pachtverhältnis, das bis zum 31.10.2026 läuft, zu verlängern.
- c) Der SV Schwanenberg erhält nach Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 einen Baukostenanteil der Stadt Erkelenz in Höhe von 195.000 Euro in Abhängigkeit vom Baufortschritt. Hierfür ist eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich.
- d) Mit den Arbeiten wird nach der abschließenden Beschlussfassung im Rat im Juli 2013 begonnen. Die Stadt erstellt bereits in diesem Jahr den für die

Erstellung des Platzes notwendigen Randbereich und einen Pflasterweg und rodet das am Rand stehende Grün bzw. setzt die Sträucher auf Stock. Die Kosten, ohne die Leistungen des Baubetriebshofes, belaufen sich hierzu auf rund 20.000 Euro in 2013.

- e) In 2014 erstellt die Stadt eine Zaunanlage um den Platz. Die Kosten sind im Haushaltsplan für das Jahr 2014 einzustellen.
- f) Der Verein bestellt einen verantwortlichen Platzwart zur Pflege des Platzes auf eigene Kosten. Die jährliche Wartung der Anlage erfolgt ebenfalls durch eine Fachfirma auf Kosten des Vereins. Hierüber ist eine vertragliche Vereinbarung zu schließen.
- g) Die Anlage darf vorrangig vom SV Schwanenberg genutzt werden. Die bisherige Nutzung durch die Grundschule Schwanenberg ist ebenfalls möglich. Eine weitergehende Nutzung durch Dritte erfolgt nach Vergabe durch das Amt für Bildung und Sport, wenn der Platz nicht genutzt/belegt ist.

Durch herabfallendes Laub und eventuell austretendes Harz leidet ein Kunstrasenplatz erheblich. Durch liegende Blätter und Spelzen kann es zu partiellen Vermoderungen kommen, die durch die Schattenwirkung eines Baumbestandes noch intensiviert wird. Dies wirkt sich erheblich auf die Lebensdauer des Kunstrasens aus und die Pflege des Kunstrasens wird extrem erschwert. Für die daher notwendige Rodung des Baumbestandes bzw. das Setzen des Strauchwerks auf Stock ist zwischenzeitlich vorsorglich eine entsprechende Genehmigung beim Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg beantragt worden. Da nach Fertigstellung der Anlage ein Befahren mit schwerem Gerät nicht mehr möglich sein wird, ist ein Abholzen der Fläche zu Baubeginn unerlässlich. Es wird jedoch genauestens beachtet, dass sich dort keine brütenden Vögel mehr befinden. Als Ersatzfläche für die Neupflanzung der entnommenen Bäume, die in vollem Umfang zugesichert wird, bietet sich der „Mennekrather Baumschulpark“ an.

Unter den v.g. Gesichtspunkten sind sowohl die sportfachlichen als auch die Kostengesichtspunkte gewahrt, so dass vorgeschlagen wird, die Eigeninitiative des SV Schwanenberg zu unterstützen und in die Realisierung des Vorhabens einzutreten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

- a) „Der SV Schwanenberg erhält die Genehmigung zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem von der Stadt Erkelenz von der Evgl. Kirchengemeinde Schwanenberg gepachteten Grundstück. Hierzu ist zuvor das bestehende Pachtverhältnis, das bis zum 31.10.2026 läuft, zu verlängern.
- b) Der SV Schwanenberg erhält nach Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 einen Baukostenanteil der Stadt Erkelenz in Höhe von 195.000 Euro in Abhängigkeit vom Baufortschritt. Hierfür ist eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich.
- c) Mit den Arbeiten wird nach der abschließenden Beschlussfassung im Rat im Juli 2013 begonnen. Die Stadt erstellt bereits in diesem Jahr den für die Erstellung des Platzes notwendigen Randbereich und einen Pflasterweg und rodet unter Vorbehalt ggfls. erforderlicher Genehmigungen das am Rand stehende Grün bzw. setzt die Sträucher auf Stock. Die Kosten, ohne die Leistungen des Baubetriebshofes, belaufen sich hierzu auf rund 20.000 Euro in 2013.
- d) In 2014 erstellt die Stadt eine Zaunanlage um den Platz. Die Kosten sind im Haushaltsplan für das Jahr 2014 einzustellen.

- e) Der Verein bestellt einen verantwortlichen Platzwart zur Pflege des Platzes auf eigene Kosten. Die jährliche Wartung der Anlage erfolgt ebenfalls durch eine Fachfirma auf Kosten des Vereins. Hierüber ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.
- f) Die Anlage darf vorrangig vom SV Schwanenberg genutzt werden. Die bisherige Nutzung durch die Grundschule Schwanenberg ist ebenfalls möglich. Eine weitergehende Nutzung durch Dritte erfolgt nach Vergabe durch das Amt für Bildung und Sport, wenn der Platz nicht genutzt/belegt ist.
- g) Die Verwaltung wird beauftragt, die haushaltsrechtliche Umsetzung in 2013/2014 vorzunehmen.“

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Verpflichtungsermächtigung in 2013 über 195.000 Euro.
- b) Überplanmäßige Ausgabe in 2013 über 20.000 Euro
- c) Einstellung von Haushaltsmittel für die Erstellung der Zaunanlage von rund 40.000 Euro in 2014.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/878/2013
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 22.05.2013 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Sachstandsbericht zum European Energy Award	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.06.2013	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hatte am 21.12.2011 die Teilnahme am European Energy Award (eea) beschlossen. Seitens der Verwaltung wurde eine Projektförderung zur Teilnahme am eea beantragt. Mit Zuwendungsbescheid vom 12.06.2012 wurde eine Einstiegsförderung für die ersten vier Jahre bewilligt und der eea in Gang gesetzt. Beim eea handelt es sich um einen umsetzungsorientierten, extern begleiteten Qualitätsmanagementprozess für die kontinuierliche Verbesserung der kommunalen Energie- und Klimaschutzarbeit. Beim Erreichen einer bestimmten Punktzahl mündet der Prozess in eine Zertifizierung.

In einem ersten Schritt wurde ein verwaltungsinternes Energie-Team mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Fachämtern gebildet. Das Energie-Team wird von einem externen eea-Berater begleitet. Hiermit wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Pöhlker von der Firma infas enermetric Consulting GmbH aus Greven beauftragt.

Im Zeitraum August 2012 bis Januar 2013 wurde eine umfangreiche Ist-Analyse zum aktuellen Stand der Energie- und Klimaschutzarbeit der Stadt Erkelenz durchgeführt. In einem standardisierten Verfahren wurden hierbei in sechs verschiedenen Handlungsfeldern alle bislang in den verschiedenen Fachämtern durchgeführten Maßnahmen im Bereich Energie- und Klimaschutz erfasst und durch den eea-Berater bewertet.

Von Januar 2013 bis April 2013 wurde im Energie-Team und durch Unterstützung des eea-Beraters ein Energiepolitisches Arbeitsprogramm erarbeitet, das den weiteren Rahmen für die Energie- und Klimaschutzarbeit in den nächsten Jahren bilden soll. Der Fokus liegt dabei auf Maßnahmen, die durch die Stadt selbst

beeinflusst werden können. Hierbei handelt es sich einerseits um relativ konkrete Projekte, die kurzfristig umsetzbar sind. Andererseits enthält das Energiepolitische Arbeitsprogramm auch Projektideen, deren Realisierung noch nicht abschließend festgelegt ist. Hier bedarf es im Einzelfall gesonderter politischer Beschlüsse, z.B. bei der Erstellung eines Klimaschutzkonzepts oder der Festlegung von Standards für Bau und Bewirtschaftung städtischer Gebäude. Der Zustimmungs- und Finanzierungsvorbehalt des Energiepolitischen Arbeitsprogramms ist auch energie- und haushaltspolitisch sinnvoll, um das Programm bezüglich der Finanzierbarkeit und der Entwicklung weiterer – auch alternativer – Ideen als dynamischen Prozess zu begreifen.

Um das Zertifizierungsverfahren erfolgreich bestehen zu können, ist ein politischer Grundsatzbeschluss zum Energiepolitischen Arbeitsprogramm erforderlich.

Wie mit den Fraktionen am 06.05.2013 besprochen, wird der eea-Berater, Herr Pöhlker, in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales zunächst einen aktuellen Sachstandsbericht präsentieren und hierbei die wesentlichen Ergebnisse der Ist-Analyse und Kernpunkte aus dem Energiepolitischen Arbeitsprogramm vorstellen. Verständnisfragen sollen in der Ausschusssitzung geklärt werden. Die politische Beratung und empfehlende Beschlussfassung für den Rat sollen dann im Hauptausschuss am 10.07.2013 erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

Bei der späteren Beschlussfassung im Hauptausschuss:

1. Dem im Rahmen des European Energy Award erstellten Energiepolitischen Arbeitsprogramm der Stadt Erkelenz wird zugestimmt.

2. Die Umsetzung der im Energiepolitischen Arbeitsprogramm enthaltenen Maßnahmen steht, soweit sie haushaltsrelevant und nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind, unter Zustimmungs- und Finanzierungsvorbehalt und sind vor Beginn der jeweils geplanten Maßnahme von dem zuständigen Fachausschuss bzw. vom Rat zu beschließen. Die für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen notwendigen Beschlüsse wird die Verwaltung zu gegebener Zeit vorbereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der späteren Beschlussfassung im Hauptausschuss:

Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Detail getroffen werden. Viele Maßnahmenvorschläge können im laufenden Tagesgeschäft der Verwaltung umgesetzt werden und die Finanzierung kann im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze erfolgen. Teilweise bedarf es zusätzlicher Aufwendungen z.B. durch Hinzuziehung Externer. Sofern zusätzliche finanzielle oder personelle Auswirkungen für die Verwaltung entstehen, werden hierzu gesonderte politische Beschlüsse erforderlich.

Anlage:

Energiepolitisches_Arbeitsprogramm

Energiepolitisches Arbeitsprogramm

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis:

Zeitraum:

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Maßnahmennummer	Maßnahmetitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Es entstehen einmalige Kosten	Es entstehen jährliche Folgekosten		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand 2013*
						im Energieteam	für Umsetzung*		intern	extern		
1. Entwicklungsplanung, Raumordnung												
1.1.1	Klimastrategie auf Kommunenebene, Energieperspektiven	Erarbeitung eines Leitbildes mit Leitzielen, ggfs. im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes.	5,4 (90)	1	2014-2015	Herr Rolfs	extern	ja in 1.1.3 enthalten	nein	nein	ja	
1.1.2	Bilanz-, Indikatorensysteme	Erarbeitung einer Energie- und CO2-Bilanz im Rahmen des eea-Prozesses oder eines zu erstellenden Klimaschutzkonzeptes	10,0 (100)	1	2014-2015	Herr Rolfs	extern	ja in 1.1.3 enthalten	nein	nein	nein, im eea-Beschluss enthalten	
1.1.3	Klimaschutz- und Energiekonzept	Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes	6,0 (100)	1	2014-2015	Herr Rolfs	extern	je nach Ausgestaltung voraussichtlich 40.000 - 70.000 €, Fördersatz in 2013: 65 %	ja	nein	ja	
1.1.4	Evaluation von Klimawandeleffekten	Risikobewertung der Klimawandeleffekte, optional zusammen mit Erstellung Klimaschutzkonzept.	6,0 (100)	2	2014-2015	Herr Rolfs	extern	ja	nein	nein	ja	
1.2.1	Kommunale Energieplanung	Erarbeitung einer Energieplanung auf Basis und als Grundlage konkreter Leitziele eines Leitbildes. Ggfs. im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes erarbeitbar.	10,0 (100)	1	2014-2015	Herr Rolfs	extern	ja in 1.1.3 enthalten	nein	nein	ja	
1.2.2	Mobilitäts- und Verkehrsplanung	Ergänzung VEP um die Themen Mobilitätsmanagement, kombinierte Mobilität, E-Mobilität, Wirtschaftsverkehr und die Umsetzung/Zielerreichung evaluieren.	4,5 (45)	3	2016	Herr Reiners	Amt 61	ja	ja	möglich	ja	
1.2.2	Mobilitäts- und Verkehrsplanung	Erhebung des Modal-Split für das Stadtgebiet Erkelenz		2	2015	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing bzw. extern	ja	nein	nein	nein	
1.3.1	Grundstückseigentümerverbindliche Instrumente	Erarbeitung einer grundsätzlichen amtsinternen Richtlinie mit Hinweisen und Festlegungen zur städtebaulichen Planung. Durchführung einer Wirkungsanalyse.	2,7 (45)	2	2014	Herr Reiners	Amt 61	nein	nein	nein	nein	
1.3.2	Innovative, nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	Erarbeitung eines Beschlusses zur Berücksichtigung konkreter energetischer Anforderungen bei städtischen Grundstücksverkäufen in Form einer anteiligen Rückerstattung des Kaufpreises bei eingehaltenen und noch zu definierenden Energieeffizienzstandards.	3,5 (35)	2	2013	Herr Reiners	Amt 20/GEE	nein	ja	nein	ja	
1.4.1	Prüfung Baugenehmigung und Bauausführung	Erhöhung des Eigenengagements über die gesetzl. Vorgaben hinaus (Stichproben, Nachweisprüfung, Vor-Ort Kontrollen) und Verankerung des Verfahrens.	7,2 (90)	3	2015	Herr Moll	Amt 63	nein	ja	nein	indirekt, wenn zusätzlicher Stellenbedarf	
1.4.2	Beratung zu Energie und Klimaschutz im Bauverfahren	Einbindung flankierender Maßnahmen/Beratungen zum energieeffizienten Bauen und Sanieren. Verstärkung des Angebotes.	3,6 (90)	1	2013	Herr Rolfs	Amt 63	nein	nein	nein	nein	Energieberatung ab 25.04.13 in Kooperation mit Verbraucherzentrale
2. Kommunale Gebäude, Anlagen												

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis:

Zeitraum:

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Es entstehen einmalige Kosten	Es entstehen jährliche Folgekosten		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand 2013*
						im Energieteam	für Umsetzung*		intern	extern		
2.1.1	Standards für Bau und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude	Festlegung und Beschluss zu energetischen Standards, Einsatz erneuerbarer Energien, Entscheidungskriterien und Beschaffung.	1,6 (40)	2	2014	Herr Moll	Amt 63	nein	nein	nein	ja	
2.1.2	Bestandsaufnahme, Analyse	Aufnahme der Gebäudesubstanz und Festlegung von Entscheidungs- und Priorisierungskriterien zum Vorgehen beim Sanierungsplan, ggfs. in Verbindung mit Erstellung Energieausweise.	3,0 (50)	2	2013-16	Herr Windeln	Amt 63	nein	ja	nein	nein	
2.1.3	Controlling, Betriebsoptimierung	Monatliche Ergebnismeldung an die Hausmeister. Abschätzung von Einsparpotenzialen und Ergänzung des Energiemanagements um ein externes Benchmarking.	1,2 (20)	1	2013	Herr Windeln	Amt 63	nein	nein	nein	nein	
2.1.4	Sanierungsplanung / -konzept	Aufstellung eines Gesamtsanierungsplanes unter Berücksichtigung der relevanten Auswirkungen und dessen konsequente Umsetzung (Fortschreibung/Anpassung Sanierungskonzept aus 2008).	3,3 (55)	2	2014	Herr Moll / Herr Windeln	Amt 63	nein	ja	nein	nein	
2.1.5	Beispielhafter Neubau / beispielhafte Sanierung	Konzeption und Planung für Leuchtturmprojekte bei den öffentlichen Gebäuden.	0,8 (20)	2	2014-2016	Herr Moll / Herr Windeln	Amt 63				für spätere Umsetzung ja	
2.2.1	Erneuerbare Energie Wärme	Ermittlung der erzeugten Wärmemengen.	abhängig vom Ergebnis	1	2013	Herr Windeln	Amt 63	nein	nein	nein	nein	
2.2.2	Erneuerbare Energie Elektrizität	Nachweis des TÜV Labels Ökostroms ist zu erbringen und der KWK Anteil zu erfragen. Die Stromlieferungsverträge im Tarif- und Sonderkundenbereich für die städtischen Liegenschaften laufen zum 31.12.2013 aus. Mit der neuen Ausschreibung soll der Ökostromanteil weiter erhöht werden.	noch nicht bewertet	1	2013	Herr Windeln	Amt 63	ja	ja	nein	ja	
2.2.5	CO2- und Treibhausgasemissionen	Jährliche Anpassung der Rechenhilfe.	erforderlich, bringt aber keine neuen Punkte	1	jährlich ab 2013	Herr Windeln	Amt 63	nein	nein	nein	nein	
2.3.1	Öffentliche Beleuchtung	Senkung des Energieverbrauchs durch Austausch der alten Lichtpunkte.	1,8 (30)	2	laufend	Herr Jungblut	Amt 66 / West	nein	nein	ja	nicht bei sukzessiver Erneuerung im Rahmen des Vertrages mit West	
2.3.2	Wassereffizienz	Installation von wassersparenden Geräten und Armaturen bei den größten Wasserverbrauchern.	0,4 (10)	3	laufend im Rahmen der Unterhaltung	Herr Windeln	Amt 63	nein	nein	ja	nein	
3. Ver- und Entsorgung												
3.1.2	Finanzierung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien	Beschluss zur Verwendung eines definierten Anteils der Konzessionserträge.	4,0 (100)	1	2013	Herr Rolfs	Amt 20	nein	nein	nein	ja	
3.2.2	Verkauf von Strom aus erneuerbaren Quellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Abfrage der Strommengen beim Energieversorger im Rahmen der Erstellung der CO2-Bilanz.	abhängig vom Ergebnis	1	2014-2015	Herr Rolfs	extern	ja in 1.1.3 enthalten	nein	nein	nein	

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis:

Zeitraum:

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Es entstehen einmalige Kosten	Es entstehen jährliche Folgekosten		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand 2013*
						im Energieteam	für Umsetzung*		intern	extern		
3.3.1	Abwärme Industrie	Potenziale ermitteln durch Unternehmensabfrage. Potenziale ggfs. ausschöpfen.	6,0 (100)	2	2015	Herr Jungblut	Referentin WiFö	nein	nein	nein	nein	
3.3.2	Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Ggf. im Rahmen der Energie- und CO2 Bilanz können diese Daten erhoben werden.	abhängig vom Ergebnis	1	2014-2015	Herr Rolfs	extern	ja in 1.1.3 enthalten	nein	nein	nein	
3.3.3	Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Potenzialerhebung durchführen. Konkrete Datenerhebung ggf. im Rahmen der Energie- und CO2 Bilanz.	abhängig vom Ergebnis	1	2014-2015	Herr Rolfs	extern	ja in 1.1.3 enthalten	nein	nein	nein	
3.3.4	Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme / Kälte aus Kraftwerken zur Wärme- und Stromproduktion auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Ermittlung der Nutzungsgrade der Anlagen und weiterer Anlagen.	abhängig vom Ergebnis	1	2013	Herr Jungblut / Herr Windeln	Amt 66/ARA, Amt 63	nein	nein	nein	ja	
3.4.2	Effizienter Wasserverbrauch	Apell an das Kreiswasserwerk zur Mitteilung des Vorjahresverbrauchs und/oder durchschnittlicher Verbrauchswerte auf der Wasserrechnung zur Sensibilisierung der Verbraucher.	0,2 (20)	2	2013	Herr Rolfs	Büro VV	nein	nein	nein	nein	
3.5.1	Analyse und Bestandsaufnahme Energieeffizienz der Abwasserreinigung	Steigerung der Energieeffizienz durch stromeinsparende Maßnahmen. Prüfung der Eingangsgrößen der Rechenhilfe Abwasser. Erneuerung des Wärmetauschersystems in der ARA.	noch nicht bewertet	1	2013-2015	Herr Jungblut	Amt 66/ARA	ja	nein	ja	nein	
4. Mobilität												
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	E-Bikes sollen angeschafft werden. Potenzialabfrage für eine weitere Maßnahmenausarbeitung.	2,0 (50)	1	2013	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing	ja		nein	nein	
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	Einführung eines Jobticket unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mitarbeiterwünsche prüfen.		2	2013	Frau Stoffels	Personalrat / Amt 10	ja	ja	ja	nein	
4.1.2	Kommunale Fahrzeuge	Schulung vielfahrender Mitarbeiter in ECO-Drive (in Verbindung mit Abfrage Jobticket).	2,8 (70)	1	2013	Frau Stoffels	Personalrat / Amt 10	ja	nein	nein	nein	
4.1.2	Kommunale Fahrzeuge	Information der Dienststellen mit Fuhrpark über Einsatz von Leichtlaufölen und Leichtlaufrädern.		3	2013	Frau Baersch	Amt 10	nein	nein	nein	nein	
4.1.2	Kommunale Fahrzeuge	Anschaffung einer Hybrid Limousine als Chefwagen.		1	2013	Frau Baersch	Amt 10	ja	nein	ja	nein	Hybridwagen wird in 05/2013 geliefert.
4.2.4	Städtische Versorgungssysteme	Periodische Erhebung der aktuellen/veränderten Situation.	0,4 (10)	3	2013-2016	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing	nein	ja	nein	nein	
4.3.1	Fußwegenetz, Beschilderung	Situations- und Potenzialanalyse mit nachgeschalteter Wirkungsanalyse	3,0 (30)	3	2015	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing, ggfs. extern	ja	ja	nein	nein	
4.3.2	Radwegenetz, Beschilderung	Periodische Erhebung der Frequenzen und Nutzung der Analyse für eine weitere Verbesserung.	1,5 (15)	3	2016	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing, ggfs. extern	ja	ja	nein	nein	
4.3.3	Abstellanlagen	Periodische Erhebung der Auslastung und Analyse für eine weitere Verbesserung. Ggfs. Einbeziehung privater Abstellanlagen von Unternehmen.	0,6 (10)	3	2015	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing; Amt 30; ggfs. extern	ja	ja	nein	nein	

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis:

Zeitraum:

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Es entstehen einmalige Kosten	Es entstehen jährliche Folgekosten		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand 2013*
						im Energieteam	für Umsetzung*		intern	extern		
4.4.3	Kombinierte Mobilität	Situations- und Potenzialanalyse inkl. einer Befragung mit nachgeschalteter Wirkungsanalyse und Umsetzung weiterer Maßnahmen, ggfs. im Zusammenhang mit einer Ergänzung des VEP.	3,6 (60)	3	2016	Frau Stoffels	Amt 61 im Rahmen Ergänzung VEP	ja	ja	nein	ja, wenn über VEP	
4.5.1	Mobilitätsmarketing	Periodische Erhebung der Wirkung und Ableitung weiterer Maßnahmen.	0,8 (10)	3	2014-2016	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing	nein	ja	nein	nein	
4.5.2	Beispielhafte Mobilitätsstandards	Ermittlung des Anteils des umweltfreundlichen Verkehrs (Fußwege, Fahrrad, ÖPNV, Mitfahrer MV) am Gesamtverkehr, ggfs. im Zusammenhang mit einer Ergänzung des VEP.	1,2 (20)	3	2016	Herr Reiners	Amt 61 im Rahmen Ergänzung VEP	ja	ja	nein	ja, wenn über VEP	
5. Interne Organisation												
5.1.1	Personalressourcen, Organisation	Festlegung einer zentralen Verantwortlichkeit für den Bereich Energie und Klimaschutz in Form eines Klimaschutzmanagers.	0,8 (10)	2	2016	Herr Rolfs	VV	nein	ja	nein	ja	
5.1.2	Gremium	Regelmäßige Treffen des Energieteams mit Berichterstattung.	3,2 (80)	1	2013-2016	Herr Rolfs	Herr Rolfs / Energieteam	nein	ja	nein	nein	
5.2.2	Erfolgskontrolle und jährliche Planung	Regelmäßiges Monitoring im Rahmen der eea-Teamsitzungen und des jährlichen Audits. Veröffentlichung der Ergebnisse.	10,0 (100)	1	2013-2016	Herr Rolfs	Herr Rolfs / Energieteam	nein	ja	nein	nein	
5.2.3	Weiterbildung	Erarbeitung eines Weiterbildungskonzeptes (Bedarfe ermitteln und systematisch fördern), regelmäßige Weiterbildung.	3,0 (50)	1	2013	Frau Baersch	Amt 10	nein	ja	ja	nein	
5.2.4	Beschaffungswesen	Erstellung einer DA "umweltfreundliche Beschaffung" und konsequente Anwendung dieser.	4,5 (75)	2	2014	Herr Rolfs	Büro VV in Zusammenarbeit mit Fachämtern	nein	ja	ja	nein	
5.3.1	Budget für energiepolitische Arbeit	Erhöhung des Budgets. Jährliche Überprüfung.	abhängig vom Ergebnis	2	2013-2016	Frau Baersch	div. Ämter	nein	ja	nein	nein	
6. Kommunikation, Kooperation												
6.1.1	Konzept für Kommunikation und Kooperation	Erarbeitung eines Konzeptes für die Kommunikation und Kooperation mit allen wesentlichen Akteuren und Institutionen.	3,6 (90)	3	2015	Herr Rolfs	Büro VV, ggfs. ein künftiger Klimaschutzmanager	ja	nein	nein	nein	
6.1.2	Vorbildwirkung, Corporate Identity	Einbindung des Klimaschutzes in das CD prüfen.	2,8 (70)	3	2015	Herr Rolfs	Büro VV, Referentin Stadtmarketing	ja	nein	nein	evtl.	
6.2.4	Universitäten und Forschungseinrichtungen	Umsetzung des IRR-Projekts "Lebensqualität durch nachhaltige Innovation", wenn Projekt anerkannt und Fördermittel seitens des Landes bewilligt werden.	0,4 (20)	1	2013-2016	Herr Rolfs	VV, Referentin WiFö und weitere Akteure	ja	ja	ja	ja	
6.2.4	Universitäten und Forschungseinrichtungen	Unterstützung des Projekts "Smart Grid - Infrastrukturkosten einer Kleinstadt für E-Mobility" im Rahmen einer Bachelorarbeit eines Studenten der Fontys International Business School Venlo.	noch nicht bewertet	1	2013	Herr Rolfs	Herr Rolfs	nein	nein	nein	nein	Stadt Erkelenz begleitet und unterstützt seit 03/2013
6.3.1	Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung	Thema Energie und Klimaschutz in Unternehmertreff einbinden.	1,0 (40)	1	2013	Herr Rolfs	Büro VV, Referentin WiFö	nein	nein	nein	nein	Im Unternehmertreff am 22.03.13: Vortrag der EnergieAgentur NRW zu Energieeffizienz in KMU.

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis:

Zeitraum:

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

 Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Es entstehen einmalige Kosten	Es entstehen jährliche Folgekosten		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand 2013*
						im Energieteam	für Umsetzung*		intern	extern		
6.3.1	Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung	Durchführung einer Klimawoche durch Bündelung von energie- und klimarelevanten Veranstaltungen, Vorträgen usw.	1,5 (15)	2	2015	Herr Rolfs	Büro VV, Referentin Stadtmarketing	ja	ja	ja	nein	
6.3.2	Professionelle Investoren und Hausbesitzer	Erstellung von Wärmebildern aller Grundstücke in Erkelenz durch eine Thermografiebefliegung in Kooperation mit RWE und ggfs. TÜV Rheinland.	1,5 (25)	2	2014	Herr Rolfs	noch offen	ja evtl. Finanzierung durch RWE	ja		evtl.	
6.3.4	Forst- und Landwirtschaft	Prüfung der Kooperationstätigkeiten mit Landwirtschaft.	0,6 (15)	3	2016	Herr Rolfs	noch offen	ja	möglich	möglich		
6.4.1	Arbeitsgruppen, Partizipation	Prüfung einer Kooperation mit dem Klimatisch Erkelenz e.V.	0,6 (10)	2	2014	Herr Rolfs	Büro VV	nein	möglich	nein	evtl.	
6.4.2	Konsumenten, Mieter	Bereitstellung von Informationen zu Energiethemen - auf neuer Internetseite (inkl. CO2-Fußabdruck) - an neuem Infoständer.	4,0 (40)	1	2013	Herr Rolfs	Büro VV	nein	ja	nein	nein	
6.4.3	Schulen (Kindergärten)	Initialberatung bei EnergieAgentur NRW wurde eingeholt. Prüfung von Projektmöglichkeiten an Schulen und Kindergärten.	1,2 (30)	1	2013	Herr Rolfs	Büro VV, Amt 40, Amt 50/51	möglich	möglich	möglich	nein	
6.5.1	Beratungsstelle Energie, Mobilität, Ökologie	Einrichtung eines Energieberatungsstützpunktes der Verbraucherzentrale NRW im Rathaus.	2,5 (25) abhängig vom Ergebnis	1	2013	Herr Rolfs	Büro VV	nein	ja	nein	ja	Energieberatung ab 25.04.13 in Kooperation mit Verbraucherzentrale
6.5.3	Finanzielle Förderung	Initiierung einer Förderung oder eines Wettbewerbes.	abhängig vom Ergebnis	3	2015	Herr Rolfs	noch offen	möglich	möglich	möglich	ja	



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 14/054/2013
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 27.05.2013 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
Prüfung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2011 gemäß Paragraph 116 Absatz 6. i. V. m. Paragraph 101 Absatz 2 bis 8 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.06.2013	Rechnungsprüfungsausschuss
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß Paragraph 116 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. In diesem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss gemäß Paragraph 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabengebiete in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form zu konsolidieren.

Nach Paragraph 116 Absatz 5 Satz 1 GO NRW i.V.m. Paragraph 95 Abs. 3 GO NRW hat die Zuleitung an den Rat innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen. Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2011 wurde am 27.08.2012 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses form- und fristgerecht dem Rat am 26.09.2012 zur Bestätigung zugeleitet. Gemäß Beschluss des Rates vom gleichen Tage wurde der Entwurf des Gesamtabchlusses 2011 nach Paragraph 116 Absatz 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen, der sich zur Durchführung dieser Arbeiten der Örtlichen Rechnungsprüfung bedient (Paragraph 101 Abs. 8 GO NRW).

Gem. Paragraph 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 GO NRW ist der geprüfte Gesamtabchluss bis zum 31.12. des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres vom Rat durch Beschluss zu bestätigen. Dieser Termin konnte bedingt durch den personellen Wechsel zum 01.01.2012 in der stellv. Leitung bzw. 01.04.2012 in der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht gehalten werden, zumal in der Zeit nach dem 01.04.2012 bis Mitte November 2012 sowohl der erste Gesamtabchluss 2010 als

auch der Jahresabschluss 2011 zu prüfen waren. Die Örtliche Rechnungsprüfung ist bestrebt, zukünftig die gesetzlich vorgeschriebene Zeitschiene einzuhalten.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat folgende in Paragraph 116 Absatz 6 GO NRW beschriebenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen, die für die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabschlusses maßgebend sind:

1. Der Entwurf des Gesamtabschlusses wurde dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.
2. Weiterhin war zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
3. Der Gesamtlagebericht wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Er hat eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
- der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Aufgrund ihrer Prüfungstätigkeit kommt die Örtliche Rechnungsprüfung zu dem Ergebnis, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Es kann daher ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk für den Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 erteilt werden.

Weiterhin wird bestätigt, dass der Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 einen Gesamtjahresfehlbetrag von 4.795.642,40 € aufweist. Dieser soll aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss / Rat):

„Der von der Örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegte Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2011, der dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt ist, wird anerkannt.“

Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß Paragraph 101 Absatz 3 GO NRW).

Gleichzeitig wird nach Paragraph 116 Absatz 6 GO NRW bestätigt, dass

1. der Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und

Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt;

2. die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
3. der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Erkelenz vermitteln.

Der Gesamtjahresfehlbetrag von 4.795.642,40 € wird aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.“

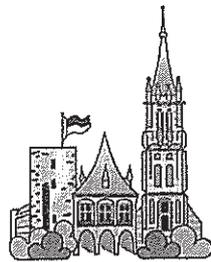
Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses 2011

Stadt Erkelenz
Örtliche Rechnungsprüfung



ERKELENZ

Tradition und Fortschritt



Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über
die Prüfung des Gesamtabchlusses
des Konzerns Stadt Erkelenz zum 31.12.2011

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabschlusses
des Konzerns Stadt Erkelenz zum 31.12.2011

1	Vorbemerkungen	3
2	Prüfungsauftrag	4
3	Grundsätzliche Feststellungen.....	5
3.1	Gesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz.....	5
3.2	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	5
3.3	Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.....	6
3.4	Zusammenfassende Beurteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung	7
3.5	Unregelmäßigkeiten	8
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	8
4.1	Gegenstand der Prüfung	8
4.2	Art und Umfang der Prüfung.....	9
5	Feststellung und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung	11
5.1	Konsolidierungskreis	11
5.2	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse.....	12
5.3	Konsolidierungsmaßnahmen.....	12
5.4	Gesamtabschlussstichtag.....	13
5.5	Gesamtabschlussbuchführung und Konsolidierungsunterlagen.....	13
5.6	Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung	13
6	Feststellung und Erläuterungen zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht.....	13
6.1	Gesamtabschluss	13
6.2	Gesamtlagebericht	14
6.3	Gesamtanhang.....	14
6.4	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	15
6.5	Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage	15
6.5.1	Vermögens- und Schuldengesamtlage.....	15
6.5.2	Ertragsgesamtlage	16
6.5.3	Finanzgesamtlage	16
7	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Örtlichen Rechnungsprüfung.....	17
8	Bestätigungsvermerk	19
9	Anlagen zum Bericht.....	21

1 Vorbemerkungen

Mit dem Gesamtabchluss 2011 legt die Stadt Erkelenz nach 2010 zum zweiten Mal den nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gesetzlich geforderten Gesamtabchluss vor.

Das Gemeindehaushaltsrecht NRW verpflichtet die Kommunen spätestens zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, der – wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammenfasst.

Die bilanzielle Gesamtbetrachtung gibt Rechenschaft über die Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Stadt Erkelenz ab.

Mit dem Gesamtabchluss wird ein wichtiges Ziel der Reform des Haushaltsrechtes, nämlich die Erreichung bzw. Rückgewinnung einer Gesamtsicht über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gebietskörperschaften, umgesetzt. Mit der Grundüberlegung, dass die Kernverwaltung und alle Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit sind, wird für den Gesamtabchluss der kommunale Abschluss mit den Abschlüssen der Beteiligungen und Ausgliederungen kumuliert, um die Konzernstruktur zu verdeutlichen und die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage übersichtlich darzustellen. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit werden die Bilanz und die Ergebnisrechnung so dargestellt, als ob keine Ausgliederungen stattgefunden hätten.

Damit wird umfassend ein der tatsächlichen Aufgabengliederung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Stadt Erkelenz und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche, im Nachfolgenden „Konzern Stadt Erkelenz“ genannt, abgegeben.

Den politischen Gremien und der Verwaltungsführung soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, den Konzern Stadt Erkelenz als Gesamtheit zu betrachten, auszurichten und zu steuern. Dem Gesetz liegt der Gedanke einer Gesamtsteuerung zugrunde. Dies sind bislang nur theoretische Erwägungen, da es nur wenige praktische Erfahrung mit derartigen Steuerungsmöglichkeiten gibt. Zukünftig soll nicht mehr allein die wirtschaftliche Lage der Teilbereiche getrennt bewertet werden. Vielmehr ist die wirtschaftliche Gesamtlage von Bedeutung. Hierzu müssen die Einzelabschlüsse (oder wesentliche Daten daraus) der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie der Abschluss der Stadt Erkelenz selbst in einen Gesamtabchluss unter Eliminierung der Leistungsbeziehungen untereinander übertragen und zusammengefasst werden (Konsolidierungsprozess).

2 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeitsregelungen zur Prüfung des Gesamtabchlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die Örtliche Rechnungsprüfung sowie durch Dritte entsprechen den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kommune. Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 116 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei der Örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 116 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. § 101 Abs. 8 GO NRW. Die Prüfung des Gesamtabchlusses nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW gehört zum Aufgabenbereich der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtabschluss besteht gem. § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Am Schluss des Gesamtlageberichtes ist ein Verzeichnis gem. § 116 Abs. 4 GO NRW beizufügen.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW gilt entsprechend.

Die Örtliche Rechnungsprüfung prüfte den Gesamtabchluss zum 31.12.2011 unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes gemäß § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW.

Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 ist in Anlehnung an die „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen (IDR-L-300)“ erstellt worden.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2011 wurde gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer am 27.08.2012 aufgestellt. Der vom Bürgermeister der Stadt Erkelenz bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses 2011 wurde ebenfalls am 27.08.2012 unterzeichnet und am 19.09.2012 zunächst dem Hauptausschuss und am 26.09.2012 dem Rat der Stadt Erkelenz zugeleitet. Damit wurde die gesetzliche Frist (§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW), bis zum 30. September 2012 dem Rat der Stadt Erkelenz den Entwurf des Gesamtabchlusses zur Bestätigung zuzuleiten, eingehalten.

Somit gehört die Stadt Erkelenz zu einer der wenigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die den gesetzlich geforderten Gesamtabchluss zum 30.09.2012 fristgerecht aufgestellt haben.

Gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 GO NRW ist der geprüfte Gesamtabchluss bis zum 31.12. des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres vom Rat durch Beschluss zu bestätigen. Dieser Termin konnte bedingt durch den personellen Wechsel zum 01.01.2012 in der stellv. Leitung bzw. 01.04.2012 in der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht gehalten werden, zumal in der Zeit nach dem 01.04.2012 bis Mitte November 2012 sowohl der erste Gesamtabchluss 2010 als auch der Jahresabschluss 2011 zu prüfen waren. Die Örtliche Rechnungsprüfung ist bestrebt, zukünftig die gesetzlich vorgeschriebene Zeitschiene einzuhalten.

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Gesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Erkelenz stellen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht die Lage des Konzerns Stadt Erkelenz dar.

Der Gesamtabchluss hat zum Bilanzstichtag 31.12.2011 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz zu vermitteln. Das Ergebnis ist zudem zu erläutern.

Der Gesamtlagebericht hat darüber hinaus einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen zu geben (§ 51 GemHVO NRW).

Er muss so gefasst sein, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung einzugehen.

Die vom Bürgermeister der Stadt Erkelenz bestätigte Gesamtlagebeurteilung des Kämmerers ist durch die Örtliche Rechnungsprüfung als Prüfer des Gesamtabchlusses zu beurteilen (vgl. § 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 8 GO NRW).

3.2 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Nachfolgend stellt sich zusammengefasst die Gesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz dar:

- Die Gesamtergebnisrechnung weist im Haushaltsjahr 2011 einen Jahresfehlbetrag i.H.v. 4.795.642,40 EUR aus.
- Der Fehlbetrag der laufenden Geschäftstätigkeit des Mutterunternehmens Stadt Erkelenz beträgt im Haushaltsjahr 5.608.610,73 EUR.

Dies ergibt im Vergleich Gesamtkonzern zur Mutter Stadt Erkelenz einen um 812.968,33 € geringeren Jahresfehlbetrag.

- Weiterhin wird über die Vermögens- und Finanzgesamtlage im Einzelnen berichtet.

3.3 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Gesamtlagebericht werden folgende wesentlichen Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Erkelenz getroffen:

„Die Entwicklung des Konzerns „Stadt Erkelenz“ wird folgendermaßen beurteilt:

Bereits im letzten Jahr wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Finanz- und Wirtschaftskrisen sich infolge der globalen Zusammenhänge der Finanz- und Wirtschaftsmärkte zwangsläufig auch auf die Kommunalwirtschaft auswirken. Die Finanz und Wirtschaftskrise der Jahre 2009 und 2010 gilt zwar als beendet, es hat sich in 2012 aber eine neue Krise mit noch nicht erkennbaren Ausmaßen weiter verstärkt: die Eurokrise! Die Bonität, Kreditwürdigkeit und damit die Zahlungsfähigkeit vereinzelter europäischer Staaten wird mittlerweile massiv angezweifelt. Dadurch gerät die gesamte „Eurozone“ ins Wanken und damit wird der Fortbestand des „Euro“ mehr als in Frage gestellt! Eine Lösung des Problems und die Folgen für Europa, daraus zwangsläufig auch für die Weltwirtschaft, aber auch für die Bürger und damit auch der Kommunen in den europäischen Ländern ist noch nicht absehbar.

Vor diesem fragilen Hintergrund ist aber zwangsläufig die Beurteilung der binnenwirtschaftlichen Entwicklung und damit einhergehend die künftige Entwicklung unserer Kommune zu sehen.

Wie an den vorliegenden Jahresabschlüssen der Töchter unschwer zu erkennen ist, konnte das abgelaufene Jahr bei allen Töchtern als durchweg gut bezeichnet werden. So konnte der für die Mutter dringend benötigte Jahresüberschuss beim Abwasserbetrieb ebenso erwirtschaftet werden, wie bei der GEE mbh & Co. KG auch die für die Ansiedlung von jungen Familien dringend benötigten Flächen beschafft und vermarktet werden konnten, um so auch mittelfristig zur Finanzierung künftiger Haushalte beizutragen. Aber auch im Bereich der Kultur konnten attraktive Angebote gehalten und neue kulturelle Genüsse angeboten werden – und alles vor dem Hintergrund eines soliden Jahresabschlusses. Auch lässt die Prognose für die Zukunft in diesen drei Bereichen keine negative Entwicklung erwarten.

Etwas differenzierter ist die Lage jedoch bei der Mutter zu beurteilen. Während in 2011 und zumindest in der ersten Jahreshälfte 2012 die binnenwirtschaftlichen Steuereinnahmen teilweise wie in der Zeit vor der Finanz- und Wirtschaftskrise sprudelten, ist jedoch aus Sicht der Kommunen die Frage zu stellen: Was kommt davon bei der Kommune an? Hier kann leider keine gute Kunde vermeldet werden, da im Rahmen des Entwurfes zum GFG 2012 abermals eine zu Lasten der Stadt Erkelenz negative Veränderung des Soziallastenansatzes vorgenommen worden ist. Dies wirkt sich dergestalt aus, dass in 2013 nach jetziger Erkenntnis lediglich noch

mit 4,3 Mio. € an Schlüsselzuweisungen zu rechnen ist. Also ca. 10 Mio. € weniger als noch vor 4 Jahren – bei einem ansonsten nahezu unverändertem Umfeld!

Positiv kann jedoch angeführt werden, dass auf Landesebene diskutiert wird, ob das GFG 2013 noch einmal grundlegend bei den Parametern verändert wird. Mit einer solchen grundlegenden Änderung ist jedoch frühestens im Frühjahr 2013 zu rechnen – zu spät also für eine Einplanung im Haushaltsplan 2013. Positiv ist aber ebenfalls anzumerken, dass die Kommunalpolitik und die Verwaltung die Zeichen der Zeit erkannt haben und sowohl die Realsteuerhebesätze als auch die ordnungspolitischen Steuern zum 01.01.2012 erhöht haben. Eine nachhaltig richtige Entscheidung, deren positive Auswirkung sich insbesondere auch in der nahen Zukunft zeigen wird. Weiterhin macht Hoffnung, dass die Einkommensteueranteile infolge der geringen Arbeitslosenquote bundesweit sprudeln – und vor allem so sprudeln, dass wir hier in Erkelenz die positiven Auswirkungen auch mitbekommen! Schließlich ist weiterhin auch der Fortbestand der Arbeitsgruppe Sparen „Politik-Verwaltung“ positiv aufzuführen. In dieser Arbeitsgruppe wurden und werden die Leistungen einer Kommune aus unterschiedlichen Gesichtspunkten betrachtet, diskutiert und nach neuen Wegen zur Ergebnisverbesserung gesucht. Auch dieses zarte Pflänzchen gilt es weiterhin zu hegen und zu pflegen.

Diese Bestrebungen und Wege gilt es fortzuführen, zu beobachten und evtl. kurzfristig zu korrigieren, falls es die Entwicklungen erfordern. Sinnbildlich soll dafür abschließend ein Zitat von Robert Lembke stehen: „Bei Pragmatikern richten sich die Ansichten und Absichten nach den Aussichten!“

3.4 Zusammenfassende Beurteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Wie bereits in der zusammenfassenden Beurteilung zum Gesamtabschluss 2010 herausgestellt wurde, hängen die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Erkelenz im Wesentlichen von der zukünftigen finanziellen Entwicklung ab. Immer wieder spielen hierbei gravierende Änderungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für die nächsten Jahre eine wichtige Rolle.

Eine Kernaussage zu den Chancen und Risiken im Gesamtlagebericht lautet:

„Wie an den vorliegenden Jahresabschlüssen der Töchter unschwer zu erkennen ist, konnte das abgelaufene Jahr bei allen Töchtern als durchweg gut bezeichnet werden. So konnte der für die Mutter dringend benötigte Jahresüberschuss beim Abwasserbetrieb erwirtschaftet werden, wie bei der GEE mbH & Co. KG auch die für die Ansiedlung von jungen Familien dringend benötigten Flächen beschafft und vermarktet werden konnten, um so auch mittelfristig zur Finanzierung künftiger Haushalte beizutragen.“

Hier stellt sich aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung die Frage, wie lange noch ein Bedarf an Baugrundstücken für junge Familien bereitgestellt werden kann bzw. auch tatsächlich nachgefragt wird. Dabei spielt sicherlich neben anderen Aspekten die demografische Entwicklung eine entscheidende Rolle.

Im Prüfbericht zum Lagebericht der Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG werden die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung positiv eingeschätzt. Die Nachfrage nach Baugrundstücken der GEE ist sowohl in den einzelnen Stadtbezirken vorhanden, als auch in Stadtzentrum selbst (Oerather Mühlenfeld) ungebrochen hoch. Zur Entwicklung neuer Baugebiete wird die GEE weiterhin bestrebt sein, Ackerlandflächen zu erwerben um dann damit Tauschverträge mit praktizierenden Landwirten abschließen zu können. Die allgemein angespannte Situation auf dem Ackerlandmarkt wirkt sich in Erkelenz durch den bereits laufenden Braunkohletagebau im östlichen Stadtgebiet äußerst negativ aus. Unabhängig hiervon wird die GEE wahrscheinlich auch zur Entwicklung städtischer Gewerbegebiete Ackerlandflächen aus ihrem Bestand bereitstellen, so dass weiterhin versucht werden muss, attraktive Ackerlandflächen zu erwerben. Der Lagebericht endet mit der Aussage, dass durch die vorhandene Nachfrage und die Sicherstellung der Neubaugebietsentwicklungen insgesamt gute Chancen bestehen, auch in den nächsten Jahren eine positive Entwicklung der Gesellschaft zu gewährleisten.

Die Örtliche Rechnungsprüfung regt an, in zukünftigen Berichten über die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Erkelenz Aussagen über die Chancen und Risiken des herannahenden Tagebaus Garzweiler II für den Konzern Stadt Erkelenz näher zu beleuchten.

Betrachtet man den im Gesamtabschluss ausgewiesenen Fehlbetrag im Vergleich zum Fehlbetrag der Mutter Stadt Erkelenz, stellt man fest, dass die konsolidierten verselbstständigten Aufgabenbereiche wiederum wesentlich zu einer Ergebnisverbesserung auf der Ebene des Gesamtabschlusses beigetragen haben.

Die Darstellung der Beurteilung der Gesamtlage mit ihren Chancen und Risiken sowie der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Erkelenz ist aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung als Konzernabschlussprüfer plausibel und zutreffend.

3.5 Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten wurden nicht festgestellt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des Gesamtabschlusses sind in § 116 Abs. 6 GO NRW geregelt. Danach ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vermittelt. Zudem erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung wurde die Buchführung, der Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht, auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Gesamtabchlussprüfung, sofern sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabchluss oder den Gesamtlagebericht ergeben.

Der Gesamtlagebericht wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns Stadt Erkelenz vermittelt.

Dabei wurde geprüft, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Gesamtlagebericht die in § 116 Abs. 4 GO NRW geforderten Angaben zum Bürgermeister, zum Kämmerer sowie den Ratsmitgliedern enthält.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Aufgabe der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es, diese Unterlagen und die darin gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung dahin gehend zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung beachtet worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse und die Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Gesamtabchlussprüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-300)“ vorgenommen.

Demnach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Der Gesamtlagebericht ist zudem dahingehend zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen

ist die Vollständigkeit und – soweit es sich um prognostische Angaben handelt – die Plausibilität der Angaben geprüft worden.

Die Prüfung umfasste weiterhin den Konsolidierungskreis, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die Konsolidierungsmaßnahmen.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat sich die Örtliche Rechnungsprüfung zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Konzerns Stadt Erkelenz gebildet. Der Prüfungsansatz hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Prüfung des Konsolidierungskreises und der Konsolidierungsmethode
- Prüfung der Zusammenführung der Jahresabschlüsse
- Prüfung der Konsolidierungsmaßnahmen

Die gesetzlichen Vertreter des Konzerns Stadt Erkelenz haben die von der Örtlichen Rechnungsprüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise erteilt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses wurde mit einer Arbeitshilfe zur Prüfung des NKF-Gesamtabchlusses (einschließlich Fragenkatalog) durchgeführt. Als Arbeitsgrundlage dienten die Regelungen des NKF-Gesetzes hinsichtlich der Aufstellung bzw. Prüfung des kommunalen Gesamtabchlusses. Sofern keine eigenen gesetzlichen Regelungen vorhanden waren, wurde auf die Regelungen des HGB in der Fassung vom 24.08.2002 bzw. dessen Kommentierung in Bezug auf die Konzernrechnungslegung in der Privatwirtschaft zurückgegriffen. Daneben wurde die Handreichung des Innenministers des Landes NRW zur Anwendung des NKF (5. Auflage, Oktober 2012, unter Berücksichtigung des 1. NKF Weiterentwicklungsgesetzes) sowie die Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im NKF, Stand September 2009, verwendet.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erfolgte (mit Unterbrechungen) im Zeitraum 14.01.2013 bis 24.05.2013

Die Örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

5 Feststellung und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung

5.1 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss nach § 116 Abs. 2 GO NRW einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung, welche verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) zusammen mit der Kernverwaltung selbst eine Einheit („Konzern Kommune“) bilden. Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht einbezogen werden.

Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW. Verselbstständigte Aufgabenbereiche sind voll zu konsolidieren, sofern sie entweder unter der einheitlichen Leitung der Kommune gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW stehen oder das Control-Konzept gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW seine Anwendung findet. Übt die Kommune lediglich einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche aus, ist die Equity-Methode gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB anzuwenden.

Sofern weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss von Seiten der Kommune gegeben ist oder aber das Einbeziehungswahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt wird, sind die Betriebe zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Ausgangspunkt zur Bestimmung des Konsolidierungskreises ist das Finanzanlagevermögen der Kommune.

Der örtliche Beteiligungsbericht (Anlage 6.1 – 6.12 des Gesamtabchlusses) liefert die entsprechenden Informationen.

Nach der Vereinfachungsklausel gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Gesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Erkelenz übt dieses Einbeziehungswahlrecht dahingehend aus, dass verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung lediglich mit fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 33 Abs. 2 GemHVO NRW bilanziert werden. Dies betrifft die Beteiligung an den Kreiswerken Heinsberg und die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH.

Der Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2011 der Stadt Erkelenz besteht aus:

1. Städtischer Abwasserbetrieb
2. Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH
3. Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG
4. Kultur GmbH

und ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach den Feststellungen der Örtlichen Rechnungsprüfung ordnungsgemäß vorgenommen worden.

5.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse

Betrieb	Wirtschaftsprüfer
Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG
Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft GEE der Stadt Erkelenz mbH u. Co. KG	FIDAUDIT GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Erkelenz
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH	FIDAUDIT GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Erkelenz

Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden von Wirtschaftsprüfern in einer den §§ 316 ff. HGB entsprechenden Weise geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss 2011 (Haushalt der Stadt Erkelenz) wurde ebenfalls mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch den Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 19.12.2012 festgestellt.

5.3 Konsolidierungsmaßnahmen

Die Kapitalkonsolidierung, die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Aufwendungen und Erträge werden im Gesamtabchluss im Einzelnen dargestellt und erläutert. Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 303 HGB wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen eliminiert.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs.1 GemHVO i.V.m. 304 Abs. 2 HGB wurde verzichtet, da diese für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aufwands- u. Ertragskonsolidierung wurde entsprechend § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 305 HGB durchgeführt.

5.4 Gesamtabchlussstichtag

Der Gesamtabchlussstichtag (31. Dezember 2011) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens (Stadt Erkelenz) und der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche.

5.5 Gesamtabchlussbuchführung und Konsolidierungsunterlagen

Der Gesamtabchluss wird manuell aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche entwickelt. Die Gesamtabchlussbuchführung wird durch die Kämmerei mit Hilfe von Microsoft Excel erledigt. Die Excel-Tabellen wurden der Örtlichen Rechnungsprüfung zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellt.

Das Fachamt sammelt während des Jahres die für die Konsolidierungsbuchungen erforderlichen Belege der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Diese Belege wurden stichprobenartig geprüft.

5.6 Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabchlussrechnungslegung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabchlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.

6 Feststellung und Erläuterungen zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht

6.1 Gesamtabchluss

Gem. § 49 Abs. 1 GemHVO besteht der Gesamtabchluss aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang.

Der Gesamtabchluss und die dafür angewandten Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 ist ordnungsgemäß aus den Zahlen der Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche und den ergänzenden Nachweisen zu den Konsolidierungsmaßnahmen entwickelt worden.

Die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden nach den gesetzlichen Vorschriften von den beauftragten Wirtschaftsprüfern testiert.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Stadt Erkelenz wurden durch die Örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Mit Datum vom 09.11.2012 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in seiner Sitzung am 29.11.2012 zu Eigen gemacht.

Im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung ist die Überleitung und Weiterverarbeitung der Daten aus den Jahresabschlüssen durch die Örtliche Rechnungsprüfung geprüft worden.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Erkelenz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz vermittelt.

6.2 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW. Er steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild über die Gesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden vollständig und zutreffend dargestellt.

6.3 Gesamtanhang

Gem. § 51 Abs. 2 GemHVO NRW sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen nach den Empfehlungen aus dem Modellprojekt zum NKF Gesamtabchluss wurde im Gesamtanhang zutreffend erläutert.

Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekannt gemachten Form beizufügen. Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 3 beigefügt.

Nach diesem Rechnungslegungsstandard stellt die Kapitalflussrechnung zeitbezogen die Zahlungsströme der wirtschaftlichen Gesamtheit „Stadt Erkelenz“ dar, die zur Veränderung des Zahlungsmittelbestandes führen, und gibt Auskunft darüber, wie die Kernverwaltung der Stadt zusammen mit ihren Betrieben, soweit diese in den Gesamtabchluss einbezogen sind, die finanziellen Mittel erwirtschaftet.

Der gemeindliche Gesamtabchluss soll mit einer Gesamtkapitalflussrechnung zusätzlich zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung seiner Aufgabe besser gerecht werden.

Die Kapitalflussrechnung 2011 konnte im Gegensatz zur Kapitalflussrechnung 2010 bis ins Detail nachvollzogen werden.

Die Kapitalflussrechnung 2011 entspricht den geforderten Standards und gibt ausreichend Auskunft über die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes und die Erwirtschaftung der finanziellen Mittel des Konzerns Stadt Erkelenz.

6.4 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Der vorliegende Gesamtabchluss 2011 gibt die Ergebnisse der Einzelabschlüsse der konsolidierten Unternehmen sowie den Abschluss der Stadt Erkelenz unter Eliminierung der Leistungsbeziehungen zusammengefasst wieder.

Der vorliegende Gesamtabchluss macht deutlich, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche innerhalb des Konzerns Stadt Erkelenz zu einem geringeren Fehlbetrag als im Kernhaushalt der Stadt beitragen.

Der vorliegende Konzernabschluss entspricht in Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften.

6.5 Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

6.5.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage

Die Bilanz des Gesamtabchlusses 2011 weist sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite die Bilanzsumme i.H.v. 465.178.861,46 € aus. Die Einzelpositionen der Gesamtbilanz werden wie folgt in der Gesamtbilanz zusammengefasst und im Vergleich mit dem Vorjahr 2010 dargestellt.

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabchlusses
des Konzerns Stadt Erkelenz zum 31.12.2011

Gesamtbilanz	2011	in %	2010	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen	442.003.918,69 €	95,02%	438.820.853,71 €	93,77%
Umlaufvermögen	21.673.475,54 €	4,66%	28.286.337,76 €	6,04%
ARAP	1.501.467,23 €	0,32%	892.201,79 €	0,19%
Bilanzsumme	465.178.861,46 €	100,00%	467.999.393,26 €	100,00%
PASSIVA				
Eigenkapital	210.357.380,97 €	45,22%	215.140.072,73 €	45,97%
Sonderposten				
für Zuwendungen	81.270.599,05 €	17,47%	74.965.639,99 €	16,02%
für Beiträge	41.758.554,43 €	8,98%	43.909.566,35 €	9,38%
für Gebührenaussgleich	1.800.448,47 €	0,39%	1.132.893,37 €	0,24%
sonstige Sonderposten	212.355,54 €	0,05%	212.355,54 €	0,05%
Rückstellungen	48.365.664,75 €	10,40%	45.198.160,37 €	9,66%
Verbindlichkeiten	73.747.666,43 €	15,85%	80.099.194,62 €	17,12%
PRAP	7.666.191,82 €	1,65%	7.341.510,29 €	1,57%
Bilanzsumme	465.178.861,46 €	100,00%	467.999.393,26 €	100,00%

6.5.2 Ertragsgesamtlage

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag i.H.v. 4.795.642,40 €. Damit liegt das Konzernergebnis um 812.968,33 € besser als die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Erkelenz mit einem Fehlbetrag i.H.v. 5.608.610,73 €.

Gesamtergebnisrechnung	2011	2010
Gesamtbilanzverlust	4.795.642,40 €	1.778.575,09 €

6.5.3 Finanzgesamtlage

	2011	2010
Eigenkapitalquote I		
Gesamtabschluss	45,22%	45,97%
Jahresabschluss	50,24%	51,40%
Eigenkapitalquote II		
Gesamtabschluss	71,67%	71,37%
Jahresabschluss	77,94%	77,69%
Anlagendeckungsgrad I		
Gesamtabschluss	47,59%	49,03%
Jahresabschluss	52,70%	54,80%

Die Zahlungsströme vom 01.01. – 31.12.2011 innerhalb des Konzerns Stadt Erkelenz werden in der Kapitalflussrechnung dargestellt.

7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Örtlichen Rechnungsprüfung

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Örtliche Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Gesamtabchluss 2011 und dem Gesamtlagebericht 2011 des Konzerns Stadt Erkelenz den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung

„Die Örtliche Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss 2011, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns Stadt Erkelenz berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung

- der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche,
- der Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden,
- der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie
- eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die Haushaltswirtschaft des Konzerns Stadt Erkelenz beziehen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Konzerns zutreffend dargestellt.“

Erkelenz, den 28. Mai 2013

Lothar Jansen
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss sich den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk zu Eigen zu machen. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

Erkelenz, den 28. Mai 2013

Lothar Jansen
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

8 Bestätigungsvermerk

„Die Örtliche Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss 2011, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns Stadt Erkelenz berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung

- der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche,
- der Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden,
- der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie
- eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die Haushaltswirtschaft des Konzerns Stadt Erkelenz beziehen.

Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Konzerns zutreffend dargestellt.“

Erkelenz, den 11. Juni 2013

H.-J. Paffen
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

9 Anlagen zum Bericht

Entwurf Gesamtabschluss 2011 mit folgenden Anlagen

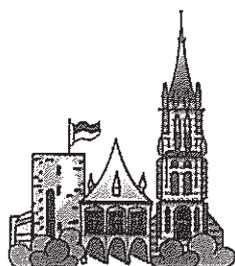
Anlage 1	Gesamtbilanz
Anlage 2	Gesamtergebnisrechnung
Anlage 3	Gesamtanhang

Anlagen zum Gesamtanhang:

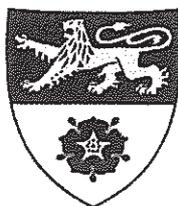
Anlage 1	Gesamtanlagenspiegel
Anlage 2	Gesamtverbindlichkeitspiegel
Anlage 3	Kapitalflussrechnung
Anlage 4	Gesamtanlagebericht
Anlage 5	Gesamteigenkapitalspiegel
Anlage 6	Beteiligungsbericht

Erläuterungen zum Gesamtabschluss:

Anlage 7	Gesamtbilanz (Nachweis der Konsolidierung)
Anlage 8	Gesamtergebnisrechnung (Nachweis der Konsolidierung)



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



- Entwurf -

Gesamtabschluss

der Stadt Erkelenz

zum 31. Dezember 2011

Aufgestellt gemäß § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW

Erkelenz, den 27.08.2012



**Norbert Schmitz
Stadtkämmerer**

Bestätigt gemäß § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW

Erkelenz, den 27.08.2012



**Peter Jansen
Bürgermeister**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ERLÄUTERUNGEN ZUR AUFSTELLUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

I. AUFSTELLUNGSPFLICHT	1
II. BESTANDTEILE DES GESAMTABSCHLUSSES	1
III. KONSOLIDIERUNGSKREIS	
1. Grundlagen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises	2
2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises bei der Stadt Erkelenz	4
IV. GRUNDFRAGEN DER AUFSTELLUNG DES GESAMTABSCHLUSSES	
1. Erstkonsolidierungstichtag	7
2. Vereinheitlich der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse	7
3. Konsolidierungsbuchungen	9

Anlage

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht:

Gesamtbilanz	1
Gesamtergebnisrechnung	2
Anhang	3

Anlagen zum Anhang:

Gesamtanlagenspiegel (Anlage 1)	
Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 2)	
Kapitalflussrechnung (Anlage 3)	
Gesamtlagebericht	4
Gesamteigenkapitalspiegel	5
Beteiligungsbericht	6

Erläuterungen zum Gesamtabschluss:

Gesamtbilanz (Nachweis der Konsolidierung)	7
Gesamtergebnisrechnung (Nachweis der Konsolidierung)	8

FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR AUFSTELLUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

I. AUFSTELLUNGSPFLICHT

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Erkelenz einen Gesamtabschluss bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang aufzustellen und diesen um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Gem. § 2 Abs. 1 NKFEF NRW besteht diese Verpflichtung erstmals zum 31.12.2010. Vorliegend wird über den Gesamtabschluss zum 31.12.2011 berichtet.

In den Gesamtabchluss müssen alle verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privatrechtlicher Form im Wege der Konsolidierung einbezogen werden.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erkelenz, also einschließlich der Beteiligungsgesellschaften darzustellen und die politischen Gremien und die Verwaltungsführung in die Lage zu versetzen, ein Urteil darüber abgeben zu können, ob die Stadt Erkelenz insgesamt in der Lage ist, ihre Aufgaben zukünftig zu erfüllen.

II. BESTANDTEILE DES GESAMTABSCHLUSSES

Bestandteile des Gesamtabchlusses sind einschließlich der ergänzenden Teile:

- Gesamtbilanz: Konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Stadt Erkelenz unter Einbezug der Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Erkelenz stehen oder von dieser beherrscht werden. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen sind dabei Konsolidierungen (Kapital und Schuldenkonsolidierung – so Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzubeziehenden Aufgabenbereichen) vorzunehmen.
- Gesamtergebnisrechnung: Zusammenfassung aller einzubeziehenden Betriebe bzw. Aufgabenbereiche unter Herausrechnung von „konzerninternen“ Vorgängen, um Doppelerfassungen zu vermeiden.
- Gesamtanhang: Angabe und Erläuterung der in der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungs-

methoden. Bestandteil des Gesamtanhangs ist auch eine Gesamt-Kapitalflussrechnung.

- Gesamtlagebericht: Der Gesamtlagebericht beinhaltet einen Überblick über den Geschäftsverlauf (wichtige Ereignisse im Geschäftsjahr und die Darstellung der Gesamtlage), die Angabe von bedeutenden Ereignissen nach dem Abschlussstichtag und ein Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr.
- Beteiligungsbericht: Erläuterung der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Beteiligungen der Kommune.

III. KONSOLIDIERUNGSKREIS

1. Grundlagen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Umfang des Konsolidierungskreises, also die im Wege der Kapitalkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform und der Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, ergibt sich aus § 50 GemHVO NRW.

Es sind die Kernverwaltung und sämtliche Betriebe in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form grundsätzlich zu erfassen (Vollständigkeitserklärung). Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts sind einzubeziehen, wenn diese

- unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen oder
- die Kommune auf sie eine beherrschende Kontrolle ausübt.

Vselbstständige Aufgabenbereiche sind einzubeziehen, wenn sie für die Erfüllung der Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu vermitteln, von Bedeutung sind. Dies ist gegeben bei:

1. verselbstständigten Aufgabenbereichen, die mit der Kommune eine Rechtseinheit bilden bzw. rechtlich selbstständige Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital sind, an denen die Kommunen eine Beteiligung hält,

2. Anstalten, die von der Kommune auf Grundlage der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als AöR getragen werden,
3. Zweckverbänden,
4. rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen,
5. sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträgern, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Kommune gesichert wird.

Der Konsolidierungskreis bzw. der Kreis der in Betracht kommenden Betriebe besteht grundsätzlich aus drei Gruppen:

- Im Wege der sog. Vollkonsolidierung (i.d.R. ab 50 % Anteil) werden solche Betriebe einbezogen, bei denen entweder eine „einheitliche Leitung“ der Stadt Erkelenz vorliegt (Indizien hierfür können z.B. die Bestimmung der Unternehmensziele, die Entscheidung über wesentliche geschäftliche Maßnahmen, die Festlegung wesentlicher Grundsätze der Geschäftspolitik und die personelle Besetzung wesentlicher Führungsstellen sein) oder bestimmte gesetzliche Kontrollmöglichkeiten (z.B. Vorliegen der Mehrheit der Stimmrechte und des Rechtes einen beherrschenden Einfluss auszuüben) gegeben sind.
- Mittels der sog. Equity-Methode werden die Betriebe (i.d.R. ab 20 % Anteil), bei denen ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Erkelenz vorhanden ist (z.B. Vertretensein im Vorstand oder Aufsichtsrat, Mitwirken an Unternehmensentscheidungen) einbezogen.
- Alle anderen Betriebe bzw. Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten („At Cost“) in die Gesamtbilanz aufgenommen, so dass bei diesen Betrieben keine Konsolidierung im Sinne der Regelungen zur Konzernrechnungslegung stattfindet.

Grundsätzlich ist für jeden einzelnen Betrieb zu prüfen, ob der Anteil an einem Betrieb aus Konzernsicht für die Gesamtbilanz wesentlich ist.

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises bei der Stadt Erkelenz

a) Basis: Beteiligungsbericht

Auf Basis des Beteiligungsberichtes gem. § 117 GO NRW für 2011, des NKF-Abschlusses für die Stadt Erkelenz auf den 31.12.2011 und der uns erteilten mündlichen Informationen können folgende Aufgabenbereiche bzw. Unternehmen identifiziert werden, die für eine Konsolidierung in Frage kommen:

Bezeichnung	Rechtsform	Beteiligungsquote	maßgeblicher Einfluss	Konsolidierungsmethode
Städtischer Abwasserbetrieb	Eigenbetrieb i.S.v.§107 (2) GO NRW	100 %	Ja	Vollkonsolidierung
Kreiswerke Heinsberg GmbH	GmbH	4,125 %	Nein	keine Konsolidierung
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	GmbH	10 %	Nein	keine Konsolidierung
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH	GmbH (Komplementär)	100 %	Ja	Vollkonsolidierung
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG	KG	100 %	Ja	Vollkonsolidierung
Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	GmbH	100 %	Ja	Vollkonsolidierung
Gemeinnütziger Bauverein eG Erkelenz	e.G.	geringfügig	Nein	keine Konsolidierung

b) Ausschluss aus dem Konsolidierungskreis

Zwei Betriebe werden nicht im Wege der Konsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen. Dabei sind folgende Überlegungen maßgeblich:

(1) Kreiswerke Heinsberg:

- Beteiligungsquote Stadt Erkelenz: 4,125 %,
- Kreiswerke Heinsberg GmbH hält selber Beteiligungen,

- Anteil an dem Betrieb für die Gesamtbilanz wesentlich?
 - o Bilanzsumme 31.12.2010: 23,819 Mio. EUR – anteilig: 0,982 Mio. EUR,
- einheitliche Leitung der Gemeinde: nein,
- Kontrollmöglichkeit: nein (keine Stimmenmehrheit, nicht das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen),
- maßgeblicher Einfluss?
 - o Stadt Erkelenz ist mit einem Mitglied in der Gesellschafterversammlung (insgesamt 17 Mitglieder) vertreten,
 - o Stadt Erkelenz ist mit einem Mitglied im Aufsichtsrat (insgesamt 15 Mitglieder) vertreten,
 - o Ergebnis: wegen geringer Beteiligungsquote und geringer Anzahl der Stimmen im Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung kein maßgeblicher Einfluss,
- Gesamtergebnis: keine Konsolidierung – Einbezug mit den fortgeführten Anschaffungskosten (wie im städtischen Einzelabschluss),

(2) Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH:

- Beteiligungsquote Stadt Erkelenz: 10,0 %,
- Anteil an dem Betrieb für die Gesamtbilanz wesentlich?
 - o Bilanzsumme 31.12.2010: 4,026 Mio. EUR – anteilig: 0,403 Mio. EUR,
- einheitliche Leitung der Gemeinde: nein,
- Kontrollmöglichkeit: nein (keine Stimmenmehrheit, nicht das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen),
- maßgeblicher Einfluss?

- Stadt Erkelenz ist mit 3 Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung (insgesamt 36 Mitglieder) vertreten,
 - Stadt Erkelenz ist mit einem Mitglied im Aufsichtsrat (insgesamt 15 Mitglieder) vertreten,
 - Ergebnis: wegen geringer Beteiligungsquote und geringer Anzahl der Stimmen im Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung kein maßgeblicher Einfluss,
- Gesamtergebnis: keine Konsolidierung – Einbezug mit den fortgeführten Anschaffungskosten (wie im städtischen Einzelabschluss).

c) Ausschluss wegen untergeordneter Bedeutung

Oben genannte verselbstständigte Aufgabenbereiche und Unternehmen in privatrechtlicher Form müssen in den Gesamtabschluss nicht im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen werden, sofern sie für die Verpflichtung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang zu erläutern.

Ob dies erfüllt ist, ist anhand von Kennziffern zu beurteilen. Das Gesetz sieht allerdings keine Schwellenwerte vor. Nach allgemeiner Auffassung sind Beteiligungen, die bei den maßgeblichen Schwellenwerten die Grenze von 5 % überschreiten, regelmäßig in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Andernfalls muss eine individuelle Entscheidung getroffen werden.

Konkret wurden für die vorgenannten Bereiche bzw. Beteiligungen ausgewählte Kennziffern ermittelt und zum NKF-Abschluss der Stadt Erkelenz ins Verhältnis gesetzt. Abgestellt wurde auf die Bilanzsumme, das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die Umsatzerlöse, die Abschreibungen, den Zinsaufwand und den Jahresüberschuss. Insofern ist sowohl die einzelne Beteiligung als auch die Gesamtheit möglicherweise als von untergeordneter Bedeutung einzustufender Beteiligungen an Hand dieser Kennziffern zu beurteilen.

Der städtische Abwasserbetrieb ist zwingend in den Gesamtabchluss aufzunehmen. Bei den anderen drei genannten Beteiligungen sind einzeln betrachtet die Schwellen von 5 % bei den maßgeblichen Kennziffern unterschritten. In der Summe überschreiten die Kennziffern dagegen zum Teil die Grenze von 5 %. In Anbetracht des bei diesen drei Gesellschaften auch vergleichsweise geringen Umfangs der durchzuführenden Konsolidierungsarbeiten werden diese Beteiligungen im Wege der Vollkonsolidierung in den Abschluss einbezogen.

d) Ergebnis: Konsolidierungskreis

Zusammenfassend stellt sich der Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss der Stadt Erkelenz somit wie folgt dar:

1. Städtischer Abwasserbetrieb,
2. Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH,
3. Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG,
4. Kultur GmbH der Stadt Erkelenz.

Die übrigen Beteiligungen werden unverändert zum Vorjahr mit den fortgeführten Anschaffungskosten in den NKF-Gesamtabchluss aufgenommen.

IV. GRUNDFRAGEN DER AUFSTELLUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

1. Erstkonsolidierungstichtag

Die Erstkonsolidierung erfolgte auf den 1.1.2010, also den Beginn des Geschäftsjahres für den erstmals ein NKF-Gesamtabschluss aufgestellt wurde.

2. Vereinheitlichung der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse

a) Grundlagen

Der Grundsatz der Einheitlichkeit erfordert, dass die zusammenfassenden Einzelabschlüsse der Betriebe und der Stadt Erkelenz nach einheitlichen Bilanzierungs-

regeln erstellt sein müssen. Dies gilt hinsichtlich des Bilanzansatzes, der Bewertung, des Ausweises und des Bilanzierungstichtages.

Die Einheitlichkeit des Bilanzierungstichtages ist dadurch gewährleistet, dass alle einbezogenen Betriebe auf den 31.12.2011 ihren Jahresabschluss erstellt haben.

b) Vereinfachungen

Aus Vereinfachungsgründen wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung auf Anpassungen der Bilanzansätze und Bewertungsmethoden der zum Erstkonsolidierungszeitpunkt vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden verzichtet. Damit wurde den Empfehlungen aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss gefolgt.

Insofern werden die gewählten Nutzungsdauern des Anlagevermögens, welche vor erstmaliger Gesamtrechnung angeschafft wurden beibehalten. Dies betrifft insbesondere den städtischen Abwasserbetrieb und daneben auch die Kultur GmbH.

c) Ansatz und Bewertung

Hinsichtlich von Ansatz und Bewertung bestehen diverse Unterschiede zwischen HGB und GO/GemHVO NRW. Insoweit muss eine Vereinheitlichung der einbezogenen Abschlüsse erfolgen.

Der einheitliche Ansatz bzw. die einheitliche Bewertung wird durch eine Anpassung in der HB II sichergestellt.

d) Ausweis

Ausweisunterschiede müssen ebenfalls in der HB II durch Zugrundelegung des einheitlichen Positionsplans vermieden werden. Der Positionsplan ergibt sich aus dem NKF-Abschluss der Stadt Erkelenz (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW).

3. Konsolidierungsbuchungen

a) Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt durch Kürzung des aktivischen Beteiligungsbuchwertes aus dem Abschluss der Stadt Erkelenz mit dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes bzw. Aufgabenbereichs.

Im Grundsatz ist bei der Erstkonsolidierung, also insbesondere bei der erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses, eine Neubewertung der Aktiva und Passiva der vollkonsolidierten Betriebe vorzunehmen (sog. Neubewertungsmethode).

Entsprechend den Empfehlungen aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss ist eine Beibehaltung der eigenkapitalspiegelbildorientierten Wertansätze der Sondervermögen aus der kommunalen Eröffnungsbilanz der Stadt Erkelenz zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung möglich. Somit kann auf die nachträgliche Ermittlung von Zeitwerten für die den Sondervermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Erstkonsolidierung verzichtet werden.

Im Fall der Stadt Erkelenz betrifft dies insbesondere die Vermögenspositionen des städtischen Abwasserbetriebes. Ein Verzicht auf die Ermittlung der Zeitwerte dieser Vermögensgegenstände erscheint angemessen, da dies im Wesentlichen wohl nicht zu von den handelsrechtlichen Buchwerten deutlich abweichenden Ergebnissen führen dürfte. Insbesondere ist zu bedenken, dass wesentliche Posten der Position „Abwasserreinigungsanlagen“ noch vergleichsweise jung sind, so dass der handelsrechtliche Buchwert im Wesentlichen dem Zeitwert entsprechen dürfte. Abweichungen dürften sich nur bei älteren Kanalanlagen ergeben, die in der Einzelbilanz des Abwasserbetriebes ganz oder im Wesentlichen abgeschrieben sind.

Aus der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010 ergeben sich folgende Werte:

Tochter- unter- nehmen	Eigenkapital der Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung					
	Nominal-/ Stamm- kapital "	allgemeine Rücklage	Sonder- rücklagen	Ausgleichs- rücklage	Bilanz- gewinn /verlust	Eigen- kapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kultur GmbH	25.000,00	648.161,17	20.873,83	0,00	179,90	694.214,90
Abwasserbetrieb	5.200.000,00	5.028.112,75	26.980.560,60	0,00	0,00	37.208.673,35
GEE GmbH	25.564,59	0,00	0,00	0,00	69,24	25.633,83
GEE KG	818.067,01	2.002.461,33	0,00	0,00	-14.889,78	2.805.638,56
	6.068.631,60	7.678.735,25	27.001.434,43	0,00	-14.640,64	40.734.160,64

Tochter- unter- nehmen	Anteil der Stadt Erkelenz	anteiliges Eigenkapital	Buchwert bei der Stadt Erkelenz	Unterschiedsbetrag		
				Unterschieds- betrag	mit allgemeiner RL verrechnete Ausschüttung vorkonzernl. Gewinne	Passiver Unterschieds- betrag aus Kapital- konsolidierung
				EUR	EUR	EUR
	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kultur GmbH	100%	694.214,90	177.144,00	517.070,90	0,00	517.070,90
Abwasserbetrieb	100%	37.208.673,35	37.421.530,74	-212.857,39	212.857,39	0,00
GEE GmbH	100%	25.633,83	26.140,00	-506,17	506,17	0,00
GEE KG	100%	2.805.638,56	2.845.000,00	-39.361,44	39.361,44	0,00
		40.734.160,64	40.469.814,74	264.345,90	252.725,00	517.070,90

Hierzu folgende Erläuterungen:

- Kultur GmbH: Bei Gründung der Kultur GmbH hat die Stadt Erkelenz die Stadthalle als Sacheinlage eingebracht. Der Beteiligungsbuchwert setzt sich aus der Bareinlage (TEUR 25) und dem Buchwert der Stadthalle bei der Stadt Erkelenz zusammen. Im Eigenkapital der Kultur GmbH ist die Stadthalle mit ihrem Verkehrswert bewertet. Der daraus resultierende passive Unterschiedsbetrag resultiert aus einer vorkonzernlichen Einbringung und muss im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nicht eliminiert werden. Der Ausweis erfolgt im Eigenkapital gesondert als passiver Unterschiedsbetrag.
- Abwasserbetrieb: Der aktive Unterschiedsbetrag resultiert aus der Ausschüttung thesaurierter, vorkonzernlicher Gewinne. Da diese Ausschüttung von der Stadt Erkelenz ergebniswirksam vereinnahmt wurde, erfolgt eine Verrechnung des Unterschiedsbetrags mit dem Gewinnvortrag im Gesamtabchluss.

- GEE KG: Das Kommanditkapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag EUR 818.067,01. Die allgemeine Rücklage der GEE KG resultiert aus in den Vorjahren thesaurierten Gewinnen. Insoweit erfolgt eine Verrechnung des Unterschiedsbetrages mit dem Gewinnvortrag im Gesamtabchluss.

b) Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt.

Es sind somit alle Bilanzposten herauszurechnen („wegzulassen“), durch die Schuldverhältnisse zwischen den einbezogenen Organisationen abgebildet werden. Darüber hinaus sind zusätzlich die Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 47 GemHVO NRW) auf eliminierungspflichtige Sachverhalte zu untersuchen.

Hinsichtlich der Schuldenkonsolidierung ergeben sich folgende Werte:

Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung

Konzern- gläubiger	Konto	Konzern schuldner	Konto	Konzerngläubiger				Konzernschuldner						
				ör-Forderungen aus Steuern	privatrechl. Ford. geg. Beteiligungen	privatrechl. Ford. geg. SonderVerm.	aktiver RAP	sonstige ör Forderungen	Sonderposten Zuwendungen	Verbindlich. gegen Beteiligungen	Verbindlich. aus Transfer- leistungen	sonstige Verbindlk.		
GEE GmbH	1360	GEE KG	3510		25.190,61		1)				25.190,61			
Stadt Erkelenz		Kultur GmbH	949				2)	2.183.036,09		2.183.036,09				
		Abwasserbetrieb	aus 930											
		Abwasserbetrieb	aus 931											
		Abwasserbetrieb	aus 932											
Stadt Erkelenz	177100	Abwasserbetrieb	1370			3.571.472,23	3)					3.578.605,33		
					0,00	25.190,61		2.183.036,09		0,00	2.183.036,09	25.190,61	3.578.605,33	0,00

Erläuterung der Unterschiedsbeträge

Konzern- gläubiger	Konto	Konzern schuldner	Konto	Differenz	zeitliche
					Buchungs- unterschiede
Stadt Erkelenz		Kultur GmbH	949	0,00	
Stadt Erkelenz	177100	Abwasserbetrieb	1370	-7.133,10	-7.133,10
				-7.133,10	-7.133,10

Erläuterungen:

- 1) Verrechnungskonten
- 2) SoPo Zuschüsse für Investitionen
- 3) Verrechnungskonto Abwasserbetrieb/Stadt Erkelenz, Differenz aufgrund Neueinführung der Finanzsoftware

c) Zwischenergebniseliminierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Entsprechend der Einheitstheorie sind Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen konzerninterne Transaktionen. D.h. die aus den Lieferungen und Leistungen entstandenen Gewinne und Verluste sind im Gesamtabchluss zu eliminieren. Voraussetzung ist, dass sich die Lieferung bzw. Leistung am Stichtag des Gesamtabchlusses noch im Bestand einer in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Organisation befindet. Dieser Vermögensgegenstand ist dann aus Konzernsicht mit den (Konzern-) Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Soweit dabei nur jeweils einer der beiden betroffenen Teilbereiche der Umsatzsteuer erliegt bzw. vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird aus Vereinfachungsgründen nur der Nettobetrag herauskonsolidiert.

Insoweit ergeben sich folgende Beträge:

Erläuterungen zur GuV-Konsolidierung

1. Innenumsatzerlöskonsolidierung

Ertrag	Konto	Aufwand	Konto	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Personal-aufwand	Sonstige ordentl. Aufwendungen	Sonstige ordentl. Erträge	Saldierungen in Einzelabschlüssen	privatrechtliche Leistungsentgelte	Kontrollsumme
Stadt	448700	GEE KG	5101		-10.994,85	10.994,85 ¹⁾						0,00
Stadt	446100	GEE KG			-3.998,74	3.998,74 ¹⁸⁾						0,00
Abwasserbetrieb	2755	GEE KG				4.620,76 ²⁰⁾			-4.620,76			0,00
Stadt	446100	Abwasserbetrie	aus 3100/3102		-27.303,67	27.303,67 ²⁾						0,00
Kultur GmbH	8114	Stadt	542200/527900			25.200,00 ³⁾					-25.200,00	0,00
Stadt	431100	Kultur GmbH	4381	-265,00				265,00				0,00
Kultur GmbH	8407	Stadt										0,00
Kultur GmbH	aus 8300	Stadt				1.975,00 ⁶⁾					-1.975,00	0,00
Abwasserbetrieb	aus 8000	Stadt	432107	-1.693.863,50		1.693.863,50 ⁷⁾						0,00
Abwasserbetrieb	aus 8000/aus	Kultur GmbH	aus 4270	-2.895,70				2.895,70				0,00
Stadt	448500	Abwasserbetrie	5011-19000		-1.108.829,51		988.907,48	119.922,03				0,00
				-1.697.024,20	-1.151.126,77	1.767.956,52	988.907,48	123.082,73	-4.620,76	0,00	-27.175,00	0,00

2. Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge

Ertrag	Konto	Aufwand	Konto	Sonstige ordentliche Erträge	Sonstige ordentl. Aufwendungen	Abschreibungen	Zuwendungen und Umlage	Steuern + ähnl. Abgaben	Transfer-aufwendungen	Finanzerträge	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	zeitl. Buchungsunterschied
GEE GmbH	4830	GEE KG	6875	-2.556,45	2.556,45							0,00
Stadt	401300	GEE KG	7610		147.544,00			-147.544,00				0,00
Kultur GmbH	2502 + 2500	Stadt	531700/531710				-225.000,00		225.000,00			0,00
Kultur GmbH	8000	Stadt	574100			72.767,87 ²⁶⁾	-131.102,91					-58.335,04
Stadt	461500	Abwasserbetrie	2120							-116.105,35	80.979,88	-35.125,47
Stadt		Kultur GmbH	4270		9.577,07			-9.577,07				0,00
Stadt	432100	Abwasserbetrie	4270		1.968,00			-1.968,00				0,00
Stadt		GEE KG			10.417,41			-10.417,41				0,00
GEE GmbH	4836	GEE KG	6876	-7.969,29	7.969,29							0,00
				-10.625,74	180.032,22	72.767,87	-366.102,91	-169.506,48	225.000,00	-116.105,35	80.979,88	-93.460,51

3. ergebniswirksame Konsolidierung Sonstiges (unfertige Erzeugnisse, Ertrag aus Veräußerung von Grundstücken)

Ertrag	Konto	Aufwand	Konto	Grünflächen	Ackerland	Bestandveränd.	Sonderposten für Zuwendungen	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	sonstige ordentliche Erträge	Aufwendungen für Sach- u.	Kontrollsumme
Stadt		GEE KG				19) 2.438,69		-2.438,69			4.877,38
Stadt		GEE KG				21) 28.973,00		-28.973,00			57.946,00
Stadt	454127	GEE KG				22) 156.622,00			-156.622,00		313.244,00
											0,00
											0,00
				0,00	0,00	188.033,69	0,00	-31.411,69	-156.622,00	0,00	376.067,38

4. Konsolidierung der Beteiligungserträge und der Vorabausschüttung

Ertrag	Konto	Aufwand	Konto	Finanzerträge	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	erfolgswirksame Konsolidierung
Stadt	465100	Abwasser		-2.052.568,36	¹⁷⁾	-2.052.568,36
Stadt		GEE GmbH		-2.600,00	²³⁾	-2.600,00
				<u>-2.055.168,36</u>	<u>0,00</u>	<u>-2.055.168,36</u>

Erläuterungen:

- | | |
|---|--|
| ¹⁾ Ingenieurlösungen | ¹⁴⁾ Grundbesitzabgaben |
| ²⁾ Leistungen Baubetriebshof | ¹⁵⁾ Grundbesitzabgaben |
| ³⁾ Steuerfreie Mieteinnahmen | ¹⁶⁾ Grundbesitzabgaben |
| ⁴⁾ Zahlung Gebühren f. Gestattung Gaststättengewerbe / Straßensperrung | ¹⁷⁾ Ausschüttung Abwasserbetrieb Jahresüberschuss des Vorjahres |
| ⁵⁾ Mieteinnahmen 19% | ¹⁸⁾ Leistungen Baubetriebshof |
| ⁶⁾ von der Stadt verkaufte Eintrittskarten | ¹⁹⁾ Leistungen Baubetriebshof (aktiviert) |
| ⁷⁾ Niederschlagswassergebühr für öffentliche Flächen | ²⁰⁾ Ingenieurlösungen |
| ⁸⁾ Schmutzwasser/Niederschlagswasser gemäß GBA-Bescheid | ²¹⁾ Ingenieurlösungen |
| ⁹⁾ Personalkosten / Verwaltungskostenpauschale (div. Buchungsstellen bei der Stadt) | ²²⁾ Ertrag aus dem Verkauf von Grundstücken |
| ¹⁰⁾ Haftungsentschädigung | ²³⁾ Ausschüttung GEE GmbH Jahresüberschuss des Vorjahres |
| ¹¹⁾ GewSt | ²⁴⁾ Erstattung Geschäftskosten |
| ¹²⁾ Zuschuss Stadt Erkelenz für Veranstaltungen / Weiterleitung Spende Spk Heinsberg | ²⁵⁾ Auflösung SoPo (Zuschuss der Stadt) |
| ¹³⁾ Verzinsung Verrechnungskonto, zeitliche Differenz der Buchung der Verzinsung | |

d) Verbleibende Positionen im Bereich Beteiligungen nach Konsolidierung

Nach Konsolidierung der einzubeziehenden Unternehmen verbleiben in den maßgeblichen Positionen noch folgende Posten:

	31.12.2011 EUR
Beteiligungen	
Kreiswerke Heinsberg	965.193,31
Elfriede Meyer Stiftung	1.606.244,55
WfG Heinsberg	25.600,00
	<u>2.597.037,86</u>
Wertpapiere des Anlagevermögens	
PRSt nach BBesG und Efog	234.206,43
	<u>234.206,43</u>
Ausleihungen	
Stille Beteiligung NVV	46.016.269,00
gemeinnütziger Bauverein	3.067,76
	<u>46.019.336,76</u>

**Gesamtabschluss
und
Gesamtlagebericht**

**Gesamtbilanz der
Stadt Erkelenz
zum 31.12.2011**

AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzpositionen	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR	Bilanzpositionen	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN			1. EIGENKAPITAL		
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	205.951,17	254.835,72	1.0 Gezeichnetes Kapital	0,00	0,00
1.2 <u>Sachanlagen</u>			1.1 Allgemeine Rücklage	200.554.585,61	200.102.630,01
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			davon Deckungsrücklage	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	55.397.285,59	55.344.241,59	1.2 Sonderrücklagen	1.606.244,55	1.593.293,91
1.2.1.2 Ackerland	2.438.823,38	2.474.828,44	1.3 Ausgleichsrücklage	12.475.122,31	14.705.653,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	556.776,64	536.835,95	1.4 Gesamtergebnis	-4.795.642,40	-1.778.575,09
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.296.739,94	3.287.814,94	1.5 passiver UB aus Kapitalkonsolidierung (SUMME EIGENKAPITAL)	517.070,90	517.070,90
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2. SONDERPOSTEN		
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.641.854,92	6.704.999,43	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	81.270.599,05	74.965.639,99
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	64.724.040,36	65.903.137,41	2.2 Sonderposten für Beiträge	41.758.554,43	43.909.566,35
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	5.138.277,99	5.227.815,65	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.800.448,47	1.132.893,37
1.2.2.4 Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. and. Betriebsgebäude	47.176.973,33	40.915.391,57	2.4 Sonstige Sonderposten (SUMME SONDERPOSTEN)	212.355,54	212.355,54
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3. RÜCKSTELLUNGEN		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	25.225.464,18	25.199.753,64	3.1 Pensionsrückstellungen	33.349.340,60	32.100.710,00
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	800.423,44	832.139,69	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.444.125,83	2.504.465,81
1.2.3.2.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	3.4 Steuerrückstellungen	0,00	0,00
1.2.3.2.3 Entwässer- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	88.647.811,69	90.724.899,74	3.5 Sonstige Rückstellungen (SUMME RÜCKSTELLUNGEN)	11.572.198,32	10.592.984,56
1.2.3.2.4 Straßennetz, einschl. Wege, Plätze und Verkehrsanlagen	74.648.858,23	77.390.376,86	4. VERBINDLICHKEITEN		
1.2.3.2.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.064,44	3.470,16	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund u. Boden, die nicht zu Nr. 2 u. 3 gehören	1.167.639,72	1.225.006,60	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45.365,80	45.365,80	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.414.600,54	2.618.375,08	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.013.496,99	3.643.212,25	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.609.789,29	7.650.722,78	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	928.256,54	975.859,86
(Summe Sachanlagen)	392.947.386,47	389.728.387,58	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	59.018.285,53	61.961.708,83
1.3 <u>Finanzanlagen</u>			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
1.3.3 Übrige Beteiligungen	2.597.037,86	2.584.087,22	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1.185.638,51	1.349.085,87
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	296.209,49	835.884,83
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	234.206,43	234.206,43	Sonstige Verbindlichkeiten	12.319.076,26	14.976.655,23
1.3.6 Ausleihungen			(SUMME VERBINDLICHKEITEN)	73.747.666,43	80.099.194,62
1.3.6.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	7.666.191,82	7.341.510,29
1.3.6.2 an Beteiligungen	0,00	0,00			
1.3.6.3 an Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	46.019.336,76			
(Summe Finanzanlagen)	48.650.581,05	48.837.630,41			
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	442.003.918,69	438.820.853,71			
2. UMLAUFVERMÖGEN					
2.1 <u>Vorräte</u>					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	13.742,83	13.807,00			
2.1.3 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	5.017.193,93	5.634.315,75			
2.1.4 fertige Erzeugnisse und Waren (Zwischensumme)	903.032,73	1.115.830,26			
	5.933.969,49	6.763.953,01			
2.2 <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					
2.2.1 Forderungen					
2.2.1.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen					
2.2.1.1.1 Gebühren	559.154,44	670.120,08			
2.2.1.1.2 Beiträge	571.587,72	569.442,34			
2.2.1.1.3 Steuern	7.457.369,24	7.633.526,80			
2.2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	95.527,65	246.605,94			
2.2.1.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.942.219,27	379.591,47			
2.2.1.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	443.780,43	565.373,89			
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	723.383,02	1.242.386,16			
(Summe Forderungen und sonstige VG)	11.793.021,77	11.307.046,68			
2.4 <u>Liquide Mittel</u>	3.946.484,28	10.215.338,07			
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	21.673.475,54	28.286.337,76			
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	1.501.467,23	892.201,79			
SUMME AKTIVA	465.178.861,46	467.999.393,26	SUMME PASSIVA	465.178.861,46	467.999.393,26

**Gesamtergebnisrechnung
der Stadt Erkelenz
für den Zeitraum vom
1.1.2011 bis 31.12.2011**

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vorjahr EUR
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	44.420.171,15	44.493.017,37
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.316.627,13	16.579.672,55
3. + Sonstige Transfererträge	995.096,33	300.581,03
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.376.022,90	17.039.018,59
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.052.785,82	3.975.419,10
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	893.534,99	1.265.626,87
7. + Sonstige ordentliche Erträge	5.779.598,47	4.846.551,54
8. + Aktivierte Eigenleistungen	669.053,23	537.968,02
9. +/- Bestandsveränderungen	- 4.953.423,83	- 3.014.487,63
10. = Ordentliche Gesamterträge	85.549.466,19	86.023.367,44
11. - Personalaufwendungen	- 17.702.050,28	- 17.900.677,87
12. - Versorgungsaufwendungen	- 3.140.176,43	- 1.742.616,38
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 18.052.811,08	- 17.760.315,31
14. - Bilanzielle Abschreibungen	- 10.628.757,40	- 11.013.556,83
15. - Transferaufwendungen	- 33.408.256,91	- 33.087.238,43
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 8.122.689,85	- 6.767.741,27
17. = Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 91.054.741,95	- 88.272.146,09
18. = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)	- 5.505.275,76	- 2.248.778,65
19. + Finanzerträge	3.603.923,82	3.575.512,90
20. - Finanzaufwendungen	- 2.894.290,46	- 3.105.309,34
21. = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	709.633,36	470.203,56
22. = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	- 4.795.642,40	- 1.778.575,09
23. + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25. = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)	0,00	0,00
26. = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	- 4.795.642,40	- 1.778.575,09
27. - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
28. = Gesamtbilanzverlust	- 4.795.642,40	- 1.778.575,09



Stadt Erkelenz

Gesamtanhang
für das Haushaltsjahr 2011

I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss

Die Stadt Erkelenz hat nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) einen Einzelabschluss und als Mutterunternehmen einen Gesamtabchluss aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden diese berücksichtigt.

Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses der Stadt Erkelenz ist nach § 2 Abs. 1 NKFEg NRW der 31.12.2011.

Die Ausweisungswahlrechte wurden weitgehend zugunsten des Gesamtanhangs ausgeübt.

Zum 01. Januar 2011 erfolgte bei der Stadt Erkelenz ein Wechsel der Finanzbuchhaltungssoftware. Die bislang genutzte Finanzbuchhaltungssoftware "KIRP" wurde durch die Finanzbuchhaltungssoftware „newsystem- kommunal (Infoma)" ersetzt. Die sich daraus resultierenden Besonderheiten bei den Forderungen, werden an entsprechender Stelle erläutert.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Stadt Erkelenz aus vier voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen:

1. Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz, Erkelenz (Anteil am Kapital: 100%)
2. Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, Erkelenz (Anteil am Kapital: 100%)
3. Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH, Erkelenz (Anteil am Kapital: 100%)
4. Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG, Erkelenz (Anteil am Kapital: 100%)

Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wurden nachstehende Unternehmen nicht als voll zu konsolidierende Unternehmen in den Gesamtabchluss einbezogen, sondern mit den fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt:

1. Kreiswerke Heinsberg GmbH (Anteil am Kapital: 4,125%)
2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (Anteil am Kapital: 10%)
3. Gemeinnütziger Bauverein eG Erkelenz (Anteil am Kapital: geringfügig)
4. Walter und Elfriede Meyer-Stiftung (Fehlende Verfügungsmöglichkeit der Stadt Erkelenz über dieses Vermögen)
5. Becker-von-Berg-Stiftung (Fehlende Verfügungsmöglichkeit der Stadt Erkelenz über das Vermögen dieser rechtlich unselbstständigen Stiftung)

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die Erstkonsolidierung erfolgte auf den 1.1.2010. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung auf Anpassungen der Bilanzansätze und Bewertungsmethoden der zum Erstkonsolidierungszeitpunkt vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden verzichtet. Damit wird der Empfehlungen aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss gefolgt. Die bei diesen Betrieben angesetzten Nutzungsdauern stimmen im Wesentlichen mit den Bilanzierungsvorschriften der Stadt Erkelenz überein.



Die Kapitalkonsolidierung erfolgt durch Kürzung des aktivischen Beteiligungsbuchwertes aus dem Abschluss der Stadt Erkelenz mit dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes bzw. Aufgabenbereichs. Bei der Kapitalkonsolidierung wurde die Buchwertmethode angewandt. Entsprechend den Empfehlungen aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss ist eine Beibehaltung der eigenkapitalspiegelbildorientierten Wertansätze der Sondervermögen aus der kommunalen Eröffnungsbilanz der Stadt Erkelenz zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung möglich. Somit kann auf die nachträgliche Ermittlung von Zeitwerten für die den Sondervermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Erstkonsolidierung verzichtet werden.

Die aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbeträge werden auf der Passivseite als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen. Aktivische Unterschiedsbeträge werden im Eigenkapital mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgte nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den Konzernbetrieben.

Von einer Zwischenergebniseliminierung wurde gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO abgesehen, da Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernbetrieben zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen wurden. Die Ermittlung der Wertansätze erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und ist für die VSEF-Lage von untergeordneter Bedeutung.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Betriebe wurden für den Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den bei der Stadt Erkelenz geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die Bilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten des Kernbereichs der Stadt Erkelenz sind mit den fortgeführten Bilanzansätzen der NKF-Eröffnungsbilanz angesetzt. In der NKF-Eröffnungsbilanz wurden grundsätzlich Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt, welche für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gelten. In den übrigen einbezogenen Bereichen wurden die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten mit den handelsrechtlichen Werten angesetzt.

Es ergeben sich insbesondere folgende Bewertungsgrundsätze:

1. Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.
2. Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgte zu Anschaffungskosten.



3. Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen und die Forderungen aus Transferleistungen, die privatrechtlichen Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt.
4. Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
5. Die **Sonderposten** beinhalten vereinnahmte Investitionspauschalen und zweckgebundene Zuwendungen sowie vereinnahmte Beiträge. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.
6. Die **Rückstellungen** wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gebildet.
7. Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht. Einzelheiten sind aus dem als Anlage 3 beigefügten Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.
8. Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Aktivseite

1. Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2011 (Anlage 1 zum Anhang).
Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Abschreibungssätzen der Stadt Erkelenz. Grundlage hierfür ist die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Aus Vereinfachungsgründen wurden in einzelnen Bereichen der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Stadt Erkelenz Festwerte mit 50 % der Anschaffungskosten gebildet. Sie werden im Gesamtabschluss mit insgesamt T€ 1.286 berücksichtigt (Schulbereich T€ 745, Kindergärten T€ 379, Feuerwehr T€ 134, Mehrzweckhallen T€ 22, Baubetriebshof T€ 1, Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen T€ 5).

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 31.12.2011 insgesamt T€ 9.610. Nachfolgend werden die Anlagen im Bau, deren Wert T€ 100 übersteigt, aufgeführt:

E12010017	Straßenerneuerung Rosenstraße	T€ 194
E12018001	Immerath Umsiedlungsstandort	T€ 2.325
E12018002	Borschemich Umsiedlungsstandort	T€ 1.824
H02150002	Neubau FWGH Borschemich (neu)	T€ 231
H06020201	Erweiterung Kindergarten Granterath	T€ 140



H06021604	Erweiterung KiTa Westpromenade	T€ 154
H08010001	Neubau Sportumkleide Immerath (neu)	T€ 174
H08010005	Neubau Turnhalle Immerath (neu)	T€ 590
A11020036	Kanalsanierung Mühlenstraße (südl. Bahn)	T€ 323
A11020075	Hydraulische Sanierung Oestricher Straße	T€ 221

Vom Wahlrecht gem. § 33 Abs. 4 GemHVO wurde Gebrauch gemacht. So werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände unter 60 € ohne Umsatzsteuer werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

2. Die **Übrigen Beteiligungen** bestehen aus:

- **Walter und Elfriede Meyer-Stiftung:**
Die Walter und Elfriede Meyer-Stiftung stellt eine ausgegliederte Vermögensmasse der Stadt Erkelenz dar (T€ 1.606). Das Stiftungsrecht lässt es nicht zu, dass die Stadt Stiftungsvermögen für ihre Zwecke in Anspruch nehmen kann. Diese Nutzungsbeschränkung erfordert, dass dem zweckgebundenen Vermögenswert auf der Aktivseite eine entsprechende Beschränkung auf der Passivseite der Bilanz folgt. Gem. Vermögensrechnung 2011 erfolgte eine Erhöhung in Höhe von T€ 13.
- **Gesellschafteranteil von 4,125 % an den Kreiswerken Heinsberg:**
Die Anteile der Stadt Erkelenz an den Kreiswerken Heinsberg werden zwar als Beteiligung i.S.v. § 271 HGB qualifiziert. Da jedoch diese Beteiligung aufgrund der geringen Bedeutung nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen ist (§ 116 GO), wird die Beteiligung gem. § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt (965 T€).
- **Gesellschafteranteil von 10 % an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG):**
Es erfolgte eine vereinfachte Bewertung gem. § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO, da der Anteil der Stadt Erkelenz an der Wirtschaftsförderung für den Kreis Heinsberg mbH eine Beteiligung darstellt, die nach § 116 Abs. 3 GO nicht in den Gesamtabschluss einbezogen und mit ihrem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden kann. So wird der Gesellschafteranteil von 10,87 % (T€ 26) in die Bilanz eingestellt.

3. Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** bestehen aus der Versorgungsrücklage nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Die Bewertung erfolgt in Höhe der bisher erworbenen Fondsanteile. Gemäß Realisationsprinzip dürfen Gewinne nur dann ausgewiesen werden, wenn sie am Abschlussstichtag tatsächlich realisiert worden sind. Als Realisationszeitpunkt gilt im Regelfall der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Dieser tritt erst mit dem Verkauf der Fondsanteile ein.

4. In den **sonstigen Ausleihungen** sind die Stille Beteiligung an der NVV und das Gesellschafterkapital am Gemeinnützigen Bauverein in Höhe der jeweiligen Einlagen bewertet und ausgewiesen.

5. Unter den **Vorräten** werden zum Verkauf bestimmte Baugebiete ausgewiesen.



6. Wie bereits bei den Allgemeinen Angaben zum Gesamtabschluss angeführt, ergaben sich infolge des Systemwechsels insbesondere bei den Forderungen Besonderheiten, die im Rahmen der Datenübernahme als auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 zu berücksichtigen waren. Dabei stellte sich heraus, dass „Infoma“, insbesondere innerhalb der öffentlich-rechtlichen Forderungen, eine andere Zuordnungssystematik verfolgt als „KIRP“ dies tat. Unter dem Strich wurden natürlich genau die gleichen Forderungsbestände in Summe in „Infoma“ zum 31.12.2010 übernommen, wie sie auch in der „KIRP-Bilanz“ zum 31.12.2010 ausgewiesen worden sind. Innerhalb der öffentlich-rechtlichen Forderungen gab es jedoch insbesondere größere Darstellungsabweichungen zwischen den „Steuern“ und den „Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sowie den „Gebühren“. Eine Anpassung der „Infoma-Systematik“ an die bisherige „KIRP-Systematik“ wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Personal- als auch Arbeitsaufwand dauerhaft verbunden gewesen. Vor diesem Hintergrund als auch dem Umstand, dass im Rahmen des aktuellen Entwurfes zum NKF-Fortentwicklungsgesetz eine Differenzierung innerhalb der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen aufgehoben werden soll, wurde die zuvor beschriebene Vorgehensweise gewählt. Ausdrücklich sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Gesamtwert aller öffentlich-rechtlichen Forderungen (9.077.284,66 €) zum 31.12.2010 Cent genau von „KIRP“ nach „Infoma“ übernommen worden ist.

Bei der Übernahme der offenen Forderungsposten von „KIRP“ nach „Infoma“ wurde weiterhin festgestellt, dass diese im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 zum Teil korrigiert werden mussten. Erforderlich wurden diese Korrekturen insbesondere dadurch, dass Sollstellungen für den Abwasserbetrieb und für den städtischen Haushalt durch die verschiedenen Fachverfahren in „KIRP“ zum Teil mit einer Sollstellung für beide Haushalte erfolgt sind. Dabei wurden im städtischen Haushalt im Rahmen der Veranlagung der Grundbesitzabgaben (GBA) für sieben verschiedene Abgaben (Straßenreinigungsgebühren, Abfallgebühren, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Grundsteuer A, Grundsteuer B und Hundesteuer) eine Sollstellung erzeugt. Diese mussten dann bis zum 31.12.2010 im Rahmen des Jahresabschlusses manuell einerseits auf den städtischen Haushalt und auf den „Abwasserbetrieb“ aufgeteilt werden und innerhalb der „Stadt“ nach den Forderungsarten „Steuern“ und „Gebühren“ differenziert werden. Diese Aufteilung erfolgte stets prozentual nach jährlich neu ermittelten Prozentsätzen. In „Infoma“ sieht es nunmehr so aus, dass sowohl die Altdatenübernahme als auch die Übernahme von neuen Sollstellungen ab dem 01.01.2011 pro Person und pro Abgabeart erfolgte bzw. erfolgt. Die sich daraus ergebenden Differenzen zum 31.12.2010, die sich im Laufe der Jahre ergeben haben, wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 korrigiert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit dem Nennwert angesetzt. Auf Forderungen, bei denen ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, wird grundsätzlich eine Einzelwertberichtigung von 90 % vorgenommen.

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** werden Grundstücke geführt, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind.

7. Als **liquide Mittel** sind Kassenbestände, Einnahmekassen und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.
8. Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Landeszuwendungen an freie Träger für den Bau von Kindertagesstätten in Höhe von T€ 1.060. Außerdem werden die Beamtenbesoldung (T€ 225) für Januar 2012, der Umlagebeitrag an die Rheinische Versorgerkasse (T€ 98) sowie sonstige geleistete Auszahlungen, die Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2012 (T€ 118) darstellt, erfasst.



Passivseite

1. Der Stand der **Allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2010 T€ 200.103 und erhöht sich nach Umbuchung der saldierten Jahresüberschüsse und -fehlbeträge 2010 in Höhe von T€ -1.603 (Kultur GmbH -23 T€; GEE GmbH Co KG 416 T€; Städt. Abwasserbetrieb – 1.996 T€) sowie dem Zugang aus der Konsolidierung der Beteiligungserträge von T€ 2.055 (vgl. S.15) auf T€ 200.555 zum 31.12.2011.
2. Die **Sonderrücklagen** betragen zum 31.12.2011 T€ 1.606. Hierbei handelt es sich um die passive Beschränkung der Vermögensmasse der rechtlich selbstständigen Walter und Elfriede Meyer-Stiftung (Siehe Erläuterungen zum Punkt 2 der Aktivseite).
3. Die **Ausgleichsrücklage** beträgt zum 31.12.2011 insgesamt 12.475.122,31 €.
4. Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ 4.796 resultiert aus der Gesamtergebnisrechnung für das Jahr 2011.
5. Der **passive Unterschiedsbetrag** in Höhe von T€ 517 resultiert aus der Kapitalkonsolidierung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz. Bei Gründung der Kultur GmbH hat die Stadt Erkelenz die Stadthalle als Sacheinlage eingebracht. Der Beteiligungsbuchwert setzt sich aus der Bareinlage (T€ 25) und dem Buchwert der Stadthalle bei der Stadt Erkelenz zusammen. Im Eigenkapital der Kultur GmbH ist die Stadthalle mit ihrem Verkehrswert bewertet. Der daraus resultierende passive Unterschiedsbetrag resultiert aus einer vorkonzernlichen Einbringung und muss im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nicht eliminiert werden.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist im Gesamteigenkapitalspiegel (Anlage 5 zum Gesamtanhang) dargestellt.

6. Der **Sonderposten für Zuwendungen** beinhaltet die zweckgebundene Zuweisungen und die Investitionspauschalen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Anlagevermögens. Die Ermittlung der Sonderposten für Zuwendungen wurde pauschal anhand von durchschnittlichen Zuwendungsquoten auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Der „Vom-Hundert-Anteil“ wurde bei der Ermittlung gem. § 56 Abs. 5 GemHVO des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zugrunde gelegt. Ab 2007 geflossene Zuwendungen werden mit ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt und dem jeweiligen Anlagegut einzeln zugeordnet und entsprechend aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögens.
7. Die Erfassung des **Sonderpostens für Beiträge** resultiert im Wesentlichen aus dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Ermittlung der Sonderposten für Beiträge wurde anhand von durchschnittlichen Betragsquoten auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Der „Vom-Hundert-Anteil“ wurde bei der Ermittlung gem. § 56 Abs. 5 GemHVO des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes auf der Grundlage von Stichproben zugrunde gelegt. Ab 2007 geflossene Beiträge werden mit ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt und dem jeweiligen Anlagegut zugeordnet und entsprechend aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögens. Im Rahmen des 2011er Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz ist aufgefallen, dass einige Sonderposten eine um ein Jahr kürzere Nutzungsdauer als das damit finanzierte Anlagegut hatten. Diese um ein Jahr unterschiedliche Nutzungsdauern wurden im Rahmen des Jahresabschlusses angeglichen. Dadurch ergibt sich gegenüber der Gesamtsumme im Jahr 2010 als auch gegenüber der Ansatzplanung ein niedrigerer (Ertrags-)Wert.



8. Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** beinhaltet Gebührenüberschüsse der Abfallentsorgung (T€ 1.106), des Abwasserbetriebes (T€ 531) und der Friedhöfe (T€ 164). Gemäß § 6 Abs.2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Bis zum Ausgleich sind Überdeckungen als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen.
9. Die **Sonstigen Sonderposten** beinhalten das Vermögen der Becker-von-Berg-Stiftung (T€ 212). Bei dieser wurden durch den Stifter Vermögensgegenstände mit einer bestimmten Zweckbindung der Stadt Erkelenz als Eigentum übertragen. Die Stadt Erkelenz darf nur in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen darüber verfügen. Diese Nutzungsbeschränkung erfordert, dass dem zweckgebundenen Vermögenswert auf der Aktivseite eine entsprechende Beschränkung auf der Passivseite bei den sonstigen Sonderposten der Bilanz folgt.
10. Die **Pensionsrückstellungen** wurden durch die Rheinischen Versorgungskassen auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG, Köln, zum 31.12.2011 angesetzt. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Stadt Erkelenz (T€ 25.776) auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz (T€ 7.573). Den Berechnungen liegen die biometrischen Grundlagen der Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck nach dem Stand 2005 (G) unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 5 % zu Grunde. Berücksichtigt wurden das rechnungsmäßige Pensionierungsalter mit 65 Jahren und dem Anpassungsfaktor.
11. Die **Instandhaltungsrückstellungen** wurden in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtung geboten waren. Es wurde vom Passivierungswahlrecht gem. § 36 Abs. 3 GemHVO Gebrauch gemacht. Alle Maßnahmen für die Instandhaltungsrückstellungen gebildet wurden, werden voraussichtlich 2012 – 2015 durchgeführt.



Entwicklung der Instandhaltungsrückstellungen im Haushaltsjahr 2011 :

	Stand 01.01.2011 €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2011 €
1. Erneuerung Fenster Innenhof Altbau	120.000,00	120.000,00	0,00	0,00
2. Erneuerung HK Innenhof EG	18.000,00	18.000,00	0,00	0,00
3. Heizungsarbeiten	0,00	0,00	5.282,23	5.282,23
4. Schreinerarbeiten Altbau	0,00	0,00	3.194,44	3.194,44
5. Erneuerung ESG-Verglasung	0,00	0,00	1.011,50	1.011,50
6. Nysterbachschule Lövenich Erneuerung Dach Verwaltung	80.000,00	0,00	0,00	80.000,00
7. Grundschule Gerderath Erneuerung Dach	70.000,00	0,00	0,00	70.000,00
8. Grundschule Gerderath Erneuerung Lüftung Gymnas- tikhalle	75.000,00	0,00	5.000,00	80.000,00
9. Grundschule Lövenich Erneuerung Dach Verwal- tung/Umkleide	80.000,00	80.000,00	0,00	0,00
10. Schließanlage	0,00	0,00	1.539,95	1.539,95
11. Hauptschule Erkelenz Sanierung WC-Anlage	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
12. Sichtschutzrollos Hauptschule Erkelenz	0,00	0,00	1.292,15	1.292,15
13. Realschule Erneuerung Dach Außentoilet- ten	18.000,00	0,00	0,00	18.000,00
14. Realschule ERKA-Halle (anteilig): Erneue- rung Sanitäranlagen	0,00	0,00	155.000,00	155.000,00
15. Realschule ERKA-Halle (anteilig): Einbau Deckenstrahlheizung	0,00	0,00	75.000,00	75.000,00
16. Realschule ERKA-Halle (anteilig): Lüf- tungsanlage Halle	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00
17. Realschule ERKA-Halle (anteilig): Lüf- tungsanlage Umklei- den/Duschen	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
18. Realschule	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00



	ERKA-Halle (anteilig): Erneuerung Regelanlage				
19.	Realschule	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
	ERKA-Halle (anteilig): Erneuerung Trennwandvorhänge				
20.	Realschule	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00
	ERKA-Halle (anteilig): Erneuerung Tribüne und Prallschutz				
21.	Realschule	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
	ERKA-Halle (anteilig): Erneuerung Hallenboden				
22.	Cusanus-Gymnasium	500.000,00	200.000,00	0,00	300.000,00
	Erneuerung der Fassaden 3. BA Verwaltung				
23.	Cusanus-Gymnasium	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
	Erneuerung Dach Atrium und Verwaltung				
24.	Cusanus-Gymnasium	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
	Erneuerung der Fassade B				
25.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	120.000,00	70.000,00	0,00	50.000,00
	Erneuerung Beleuchtung 2. BA				
26.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	0,00	0,00	70.000,00	70.000,00
	Erneuerung Beleuchtung 3. BA				
27.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	85.000,00	0,00	0,00	85.000,00
	Erneuerung Dach Physiktrakt und BT B				
28.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	14.483,56	14.483,56	0,00	0,00
	Lüftungsarbeiten Erweiterung Forum				
29.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	21.556,21	21.556,21	0,00	0,00
	Erweiterung Forum Ausgabeküche, 4 Räume				
30.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	6.562,11	6.562,11	0,00	0,00
	Ing.-Leistungen Schulzentrum				
31.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	70.000,00	0,00	0,00	70.000,00
	ERKA-Halle (anteilig): Sanierung 1. BA				
32.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	85.000,00	0,00	0,00	85.000,00
	Energiesparmaßnahme Erneuerung Beleuchtung 1. BA				
33.	Cornelius-Burgh-Gymnasium -	0,00	0,00	155.000,00	155.000,00
	ERKA-Halle (anteilig): Erneuerung Sanitäranlagen				
34.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	0,00	0,00	75.000,00	75.000,00
	ERKA-Halle (anteilig): Einbau Deckenstrahlheizung				
35.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00
	ERKA-Halle (anteilig): Lüftungsanlage Halle				
36.	Cornelius-Burgh-Gymnasium	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00



	ERKA-Halle (anteilig): Lüftungsanlage Umkleiden/Duschen				
37.	Cornelius-Burgh-Gymnasium Erneuerung Regelanlage	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
38.	Cornelius-Burgh-Gymnasium ERKA-Halle (anteilig): Erneuerung Trennwandvorhänge	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
39.	Cornelius-Burgh-Gymnasium ERKA-Halle (anteilig): Erneuerung Tribüne und Prallschutz	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00
40.	Cornelius-Burgh-Gymnasium ERKA-Halle (anteilig): Erneuerung Hallenboden	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
41.	Cornelius-Burgh-Gymnasium Dacharbeiten CG	0,00	0,00	9.796,13	9.796,13
42.	Cornelius-Burgh-Gymnasium Metallbau CG	0,00	0,00	21.496,77	21.496,77
43.	Cornelius-Burgh-Gymnasium Fassadenarbeiten CG	0,00	0,00	38.834,56	38.834,56
44.	Cornelius-Burgh-Gymnasium Sanitärarbeiten	0,00	0,00	3.082,89	3.082,89
45.	Cornelius-Burgh-Gymnasium Malerarbeiten CG	0,00	0,00	2.744,56	2.744,56
46.	Sonderschule Erneuerung Dach Gymnastikhalle	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
47.	Sonderschule Erneuerung Dach Altbau	45.000,00	0,00	0,00	45.000,00
48.	Sonderschule Erneuerung Fenster Altbau Westseite	80.000,00	0,00	0,00	80.000,00
49.	Restauration Wegekreuze	5.000,00	2.500,00	0,00	2.500,00
50.	Erneuerung Kessel	0,00	0,00	11.320,85	11.320,85
51.	Außenanlage KG Oerather Mühlenfeld	0,00	0,00	3.750,31	3.750,31
52.	Heizungsanlage KG Granterath	0,00	0,00	3.761,58	3.761,58
53.	Zaunmaterial	0,00	0,00	1.139,78	1.139,78
54.	Turnhalle Holzweiler Erneuerung Oberlichter	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00
55.	Sportumkleide Gerderath Erneuerung Dusch- und Umkleideräume	80.000,00	0,00	0,00	80.000,00
56.	Sportumkleide Gerderath Erneuerung Kessel- und Regelanlage	23.000,00	0,00	0,00	23.000,00
57.	Sportumkleide Venrath Ern. Kesselanl. + Umbau WWB 30 KW	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00
58.	Instandhaltungsrückstellungen	102.615,57	0,00	0,00	102.615,57



Bauhof				
59. Unterkunft Neuhaus Sanierung Sanitäranlagen	24.000,00	0,00	0,00	24.000,00
60. Renovierung Räume Unterkünfte Oerath und Bel- linghoven	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
61. Instandhaltungsrückstellung Kriegsgräber	7.248,36	0,00	0,00	7.248,36
62. MZG Bürgerhalle Gerderath: Erneuerung Heizungs- und Lüftungsregelung	40.000,00	40.000,00	0,00	0,00
63. MZG Bürgerhalle Gerderath Erneuerung Kesselanlage	16.000,00	16.000,00	0,00	0,00
64. MZG Matzerath Erneuerung Dach Altbau und Dämmung	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
65. MZG Matzerath Erneuerung Außenputz mit Dämmung	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00
66. MZG Katzem (alte Schule) Ern. Dachstuhl, OG-Decke u. Eindeckung	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
67. MZG Kückhoven Erneuerung Hallenfußboden	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
68. MZG Pfarrheim Gerderath Unterhaltung und Anstrich	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00
69. MZG Katzem Ern. Zufahrt und Innenhof	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00
70. MZH Granterath Erneuerung Innenhof und Fenster	55.000,00	55.000,00	0,00	0,00
71. MZH Gerderath: Erneuerung Regelanlage	0,00	0,00	17.832,31	17.832,31
72. Erneuerung Blitzschutzanlage Katzem	0,00	0,00	3.218,06	3.218,06
73. Abwasserreinigungsanlagen (UG aus den Sonstigen RSt)	0,00	0,00	214.463,83	214.463,83
	2.504.465,81	-709.101,88	1.648.761,90	3.444.125,83



12. Die Bildung der **sonstigen Rückstellungen** nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW erfolgte ebenfalls in Höhe der Beträge, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geboten sind.

Im Detail ergibt sich folgende Entwicklung und Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	Stand 01.01.2011	Inanspruch- nahme/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR
Altersteilzeit	2.293.946,34	0,00	331.070,47	2.625.016,81
Urlaubsrückstellungen	506.623,71	41.527,67	0,00	465.096,04
Überstundenrückstellungen	60.036,43	0,00	19.329,72	79.366,15
Rückstellungen Prüfung GPA	19.722,25	0,00	16.250,00	35.972,25
Drohverlustrückstellungen	5.299.806,57	0,00	0,00	5.299.806,57
Übrige sonst. Rückstellungen	41.866,92	41.866,92	364.842,83	364.842,83
Rückstellungen Prozesskostenrisiko	258.451,00	106.721,48	0,00	151.729,52
Gesamt Stadt Erkelenz	8.480.453,22	190.116,07	731.493,02	9.021.830,17
Prozesskostenrisiko	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
Urlaub	3.230,00	3.230,00	2.160,00	2.160,00
Jahresabschlusskosten	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
Gesamt Kultur GmbH	17.230,00	12.230,00	11.160,00	16.160,00
Jahresabschlusskosten	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
Gesamt GEE GmbH	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
Gewerbesteuer	74.144,00	74.144,00	124.208,00	124.208,00
Rückstellung Baugebiet "Am Eselsweg"	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Rückstellung Baugebiet "Oerather Mühlenfeld" 1. BA	165.890,00	35.393,21	8.500,00	138.996,79
Rückstellung Baugebiet "Hetzerath"	0,00	0,00	56.575,00	56.575,00
Rückstellung Baugebiet "Vossemer Straße"	244.097,24	19.555,71	2.509,64	227.051,17
Rückstellung Baugebiet "Am Dorf"	0,00	0,00	507.574,38	507.574,38
Rückstellung Baugebiet Gerderath	27.207,19	25.946,16	0,00	1.261,03
Rückstellung "Oerather Mühlenfeld" 2. BA	157.387,30	38.311,04	11.703,86	130.780,12
Rückstellung "Oerather Mühlenfeld" 3. BA	160.948,25	78.499,75	0,00	82.448,50
Rückstellungen Baugebiet "Schages Fahrt" Venrath	74.788,92	57.703,63	0,00	17.085,29
Rückstellungen Baugebiet "Am Loher Acker"	0,00	0,00	152.457,00	152.457,00
Rückstellung "Oerather Mühlenfeld" 4. BA	554.276,53	47.779,48	0,00	506.497,05
Rückstellungen f. droh. Verluste aus schweb. Geschäfte	0,00	0,00	320.220,57	320.220,57
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	16.000,00	16.000,00	18.000,00	18.000,00
Rückstellungen zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichte	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00
Gesamt GEE mbH & Co. KG	1.480.439,43	94.844,00	1.183.734,95	2.288.854,90
Jahresabschlusskosten	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
Abwasserabgabe	209.997,73	209.997,73	205.853,25	205.853,25
Instandhaltung Abwasserreinigungsanlagen	214.463,83	214.463,83 ²⁾	0,00	0,00
Entsorgung Klärschlamm	12.600,00	12.600,00	17.000,00	17.000,00
Gebührenerstattung	155.300,35	530.820,18 ¹⁾	375.519,83	0,00
Gesamt Abwasserbetrieb	610.361,91	985.881,74	616.373,08	240.853,25
Sonstige Rückstellungen Gesamt	10.592.984,56	1.287.571,81	2.547.261,05	11.572.198,32

¹⁾ Umgliederung in die Sonderposten für den Gebühreenausgleich zum Zwecke der Vereinheitlichung der Bilanzpositionen

²⁾ Umgliederung in die Instandhaltungsrückstellungen zum Zwecke der Vereinheitlichung der Bilanzpositionen



Bei der **Bildung von Altersteilzeitrückstellungen** werden fortgeltende Ansprüche der tariflich Beschäftigten auf Zahlung des Entgeltes im Rahmen der Altersteilzeitregelung berücksichtigt. Hierbei wurden die im Jahr der Beschäftigungsphase erworbenen Ansprüche auf Zahlung eines Beschäftigungsentgeltes während der Freistellungsphase in die Rückstellungen eingebracht.

In die **Urlaubsrückstellungen** wird nicht in Anspruch genommener Urlaub des laufenden Jahres eingestellt. Gleiches gilt für die am Bilanzstichtag bestehenden Überstunden- und Gleitzeitguthaben. Sie sind ebenfalls über die Bildung einer **Überstundenrückstellung** zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung wurden die Bediensteten in unterschiedliche Beschäftigungsgruppen eingeteilt und diese mit der jeweiligen durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigungsgruppen bewertet.

Für das **Einleiten von Schmutzwasser** wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 206 gebildet.

Des Weiteren wurden T€ 214 für die **Instandhaltung von Abwasserreinigungsanlagen** zurückgestellt. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Bilanzpositionen wurde diese Rückstellung von den Sonstigen Rückstellungen in die Instandhaltungsrückstellungen umgegliedert.

Zum kurzfristigen Ausgleich von **Gebührenschwankungen** im folgenden Jahr erfolgte beim Abwasserbetrieb ein Rückstellungsausweis in Höhe von T€ 531. Diese Rückstellung wurde zwecks Vereinheitlichung der Bilanzpositionen in den Sonderposten für Gebührenaussgleich umgegliedert.

Die **Drohverlustrückstellung** wurde gebildet, weil ein Gewerbesteuerschuldner gegen den Steuermessbescheid geklagt hat. Das Finanzamt hat in diesem Fall die Aussetzung der Vollziehung angeordnet. Wird der Klage stattgegeben, droht der Stadt Erkelenz möglicherweise ein Verlust der kompletten Forderung. Es besteht demnach die Notwendigkeit und der Bedarf hierfür eine Rückstellung zu bilden und diese in der Bilanz anzusetzen. Gegenüber der zum 31.12.2010 vorgenommenen Bewertung haben sich in 2011 keine Änderungen ergeben.

Die **Rückstellungen Prozesskostenrisiko** wurden aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren gebildet. Im ungünstigsten Fall muss die Stadt Erkelenz Kosten in Höhe der jeweiligen Streitwerte tragen.

Für **ausstehende Rechnungen** über Erschließungsarbeiten in den Baugebieten, bei denen mit der Veräußerung von Baugrundstücken begonnen wurde bzw. die Veräußerung der Baulandflächen bereits abgeschlossen ist wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 1.822 ausgewiesen.

Daneben wurde in 2011 eine **sonstige Rückstellung** für die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen für das Haushaltsjahr 2009 gebildet. Hierfür ist am 28.10.2011 ein Zahlungsbescheid über 364.842,83 € ergangen, der aber gleichzeitig aufgrund eines beim Landesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens bis zur Entscheidung gestundet worden ist.

13. Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Verbindlichkeitspiegel.
14. Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen hauptsächlich vereinnahmte Friedhofsgebühren für Nutzungsrechte an Gräbern, die Erträge in Folgejahren darstellen (T€ 6.028). Der Abgrenzungsbestand von Landeszuwendungen, die für den Bau von Kindertagesstätten vom Land gewährt wurden und die an die freien Träger ausgezahlt werden (Vgl. Ausführungen ARAP auf der Aktivseite) beträgt nunmehr 1.083 T€. Daneben liegen noch weitere, kleinere passive Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 555 T€ vor.



V. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

1. Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Grundsteuer A	249
Grundsteuer B	5.479
Gewerbsteuer	20.613
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.740
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.199
Sonstige Vergnügungssteuer	357
Hundesteuer	167
Familienlastenausgleich	1.616
	44.420

2. Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** des Haushaltsjahres betragen T€ 13.317. Darin enthalten sind im Wesentlichen T€ 4.844 Schlüsselzuweisungen, T€ 5.544 Zuweisungen und Zuschüsse sowie T€ 2.458 Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen.
3. Bei den **sonstigen Transfererträgen** handelt es sich insbesondere um den Kostenersatz für soziale Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen in den Produktbereichen 05 „Soziale Hilfen“ und 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“. In 2011 sind daneben noch Erstattungen aus überzahlten Kreisumlagen von 726 T€ hinzugekommen.
4. Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (T€ 17.376) betreffen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (T€ 7.962), Verwaltungsgebühren (T€ 788), Benutzungsgebühren (T€ 6.556), Erträge aus den Auflösungen von Sonderposten für Beiträge und des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (T€ 2.070).
5. Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** (7.053 T€) enthalten im Wesentlichen Erlöse aus der Veräußerung von Bauland (T€ 6.315), Mieten und Pachten (T€ 355), Erträge aus dem Verkauf von Vorräten (T€ 241) und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (T€ 142).
6. Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** wurden Erträge von insgesamt 894 T€ erzielt. Hierunter fallen u.a. die Erstattungen des Landes für Flüchtlinge und die Erstattungen der UVG- und Jugendhilfeleistungen. Die Mehrerträge liegen im Wesentlichen in der Erstattung von Niederschlagswassergebühren der Jahre 2006 bis 2010 in Höhe von ca. T€ 254 begründet. Dagegen fällt die Erstattung des Landes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz um rd. 60 T€ niedriger aus als geplant.
7. Im Haushaltsjahr 2011 wurden **sonstige ordentliche Erträge** in Höhe von T€ 5.780 erzielt, deren Zusammensetzung der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist:

	T€
Konzessionsabgaben	2.297
Erstattung von Steuern	472
Erträge aus der Veräußerung von Grundst.u.Gebäuden	396
Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen	40
Bußgelder u.a.	158
Säumniszuschläge u.dgl.	258
Stundungs- und Aussetzungszinsen	8



Erträge aus Ersatzvornahmen	22
Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	1.506
Andere sonst. ordentl. Erträge	623
	<u>5.780</u>

8. Das Jahresergebnis bei den **aktivierten Eigenleistungen** beträgt 669 T€.

9. Der **Personal- und Versorgungsaufwand** von T€ 20.842 des Haushaltsjahres 2011 entfällt mit T€ 3.245 auf Beamtenbezüge, mit T€ 13.809 auf Gehälter (einschließlich Beiträgen zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung), mit T€ 1.207 auf Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte, T€ 506 auf Beihilfe (Beschäftigte T€ 298 und Versorgungsempfänger T€ 208) und mit T€ 350 auf nicht zahlungswirksame Aufwendungen zur Auffüllung von Rückstellungsbeständen. Als Grundlage für die Ermittlung der Zuführung zur Pensionsrückstellung für die Beamten dienten die standardmäßig von der Rheinischen Versorgungskasse zur Verfügung gestellten Berechnungen. Die Zuführungsbeträge betragen insgesamt T€ 1.725, die ausschließlich für Pensionäre (1.372 T€ für Pensionen, 353 T€ für Beihilfen) aufgebracht wurden.

10. Die Zusammensetzung der **Sach- und Dienstleistungen** des Haushaltsjahres 2011 zeigt die folgende Aufstellung:

	T€
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.318
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	563
Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	1.132
Bewirtschaftung - Energie -	2.203
Bewirtschaftung - Reinigung -	1.157
Haltung von Fahrzeugen	422
Unterhaltung der Geräte	398
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	112
Aus- und Fortbildung	122
Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	317
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	245
Sonst. besond. Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	3.593
davon:	
Verpflegungsaufw. in Schulen u. Kindergärten	T€ 333
Abfallgebühren u.a.	T€ 2.132
Sonst. Verw. u. -Betriebsaufwendungen	T€ 1.128
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	202
Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	5.269
davon:	
Aufwendungen EDV und Software	T€ 844
Schülerbeförderungskosten	T€ 2.005
Aufwendungen offener Ganztage	T€ 1.048
Abfallentsorgung u. Beseitigung Sondermüll	T€ 1.036
Übr. Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	T€ 336
	<u>18.053</u>

11. Die **bilanziellen Abschreibungen** (T€ 10.629) umfassen die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.



12. Die **Transferaufwendungen** 2011 setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Zuweisungen und Zuschüsse	4.082
Sozialtransferaufwendungen	4.355
Gewerbesteuerumlage	1.729
Finanzierungsbeteiligung „Fonds Deutsche Einheit“	1.729
Kreisumlage	21.025
Sonstige Transferaufwendungen	488
	33.408

13. Im Jahre 2011 wurden **sonstige ordentliche Aufwendungen** in Höhe von T€ 8.123 geleistet. Dies betrifft aus dem Kernhaushalt der Stadt Erkelenz insbesondere Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen (T€ 1.816) und Steuern, Versicherungen (T€ 2.158) und aus dem Städtischen Abwasserbetrieb insbesondere Beiträge zu Abwasserverbänden (T€ 606), Erlösschmälerungen (Zuführung Rückstellung für Gebührenerstattung) (T€ 376), Abwasserabgabe (T€ 205) sowie die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen (108 T€).

14. Den maßgeblichen Anteil an den **Finanzerträgen** (T€ 3.604) haben die Zinserträge sonstiger inländischer Bereich mit T€ 3.372. Die übrigen Zinserträge betragen T€ 232.

15. Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** betragen insgesamt T€ 2.894.

16. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 sind keine Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW vorgenommen worden.

17. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 werden keine Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW vorgenommen.

VII. Sonstige Angaben

Die Kapitalflussrechnung (nach DRS 2) zum Gesamtabschluss ist in der Anlage 3 zum Anhang dargestellt.

Gesamtanlagenspiegel

Gesamtabschluss Stadt Erkelenz

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen		Buchwert	
	Stadt Erkelenz				Abschreibungen in 2011 Euro	Stand am 31.12.2011 Euro	Stand am 31.12.2010 Euro	
	Stand am 01.01.2011 Euro	Zugänge in 2011 Euro	Abgänge in 2011 Euro	Um- buchungen in 2011 Euro				
		+	-	+/-				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	254.835,72	88.850,80	0,00	0,00	137.735,35	205.951,17	254.835,72	
1.2 Sachanlagen								
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte								
2.1.1 Grünflächen	55.344.241,59	0,00	3.883,75	180.227,41	123.299,66	55.397.285,59	55.344.241,59	
2.1.2 Ackerland	2.474.828,44	0,00	15.041,00	-20.964,06	0,00	2.438.823,38	2.474.828,44	
2.1.3 Wald, Forsten	536.835,95	0,00	0,00	19.940,69	0,00	556.776,64	536.835,95	
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.287.814,94	24.588,87	0,00	-15.663,87	0,00	3.296.739,94	3.287.814,94	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte								
2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.704.999,43	0,00	0,00	1.067.575,62	130.620,13	7.641.954,92	6.704.999,43	
2.2.2 Grundstücke mit Schulen	65.903.137,41	0,00	19.211,08	215.760,93	1.375.646,90	64.724.040,36	65.903.137,41	
2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	5.227.815,65	0,00	0,00	0,00	89.537,66	5.138.277,99	5.227.815,65	
2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst- Geschäfts- und Betriebsgebäude	40.915.391,57	14.940,97	0,00	7.226.347,52	979.706,73	47.176.973,33	40.915.391,57	
1.2.3 Infrastrukturvermögen								
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	25.199.753,64	26.545,37	3.240,00	2.405,17	0,00	25.225.464,18	25.199.753,64	
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens								
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	832.139,69	0,00	0,00	0,00	31.716,25	800.423,44	832.139,69	
1.2.3.2.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.2.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	90.724.899,74	1.130.492,81	0,00	101.633,03	3.309.213,89	88.647.811,69	90.724.899,74	
1.2.3.2.4 Straßennetz, einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	77.390.376,86	0,00	225.139,25	971.690,04	3.488.069,42	74.648.858,23	77.390.376,86	
1.2.3.2.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.470,16	0,00	0,00	0,00	405,72	3.064,44	3.470,16	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden, die nicht zu Nr. 2 und 3 gehören	1.225.006,60	0,00	0,00	0,00	57.366,88	1.167.639,72	1.225.006,60	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45.365,80	0,00	0,00	0,00	0,00	45.365,80	45.365,80	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.618.375,08	211.674,38	49.305,62	7.659,56	373.802,86	2.414.600,54	2.618.375,08	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.643.212,25	885.466,91	722,28	17.176,06	531.635,95	4.013.496,99	3.643.212,25	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.650.722,78	11.736.216,86	0,00	-9.777.150,35	0,00	9.609.789,29	7.650.722,78	
1.3 Finanzanlagen								
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3 Übrige Beteiligungen	2.584.087,22	12.950,64	0,00	0,00	0,00	2.597.037,86	2.584.087,22	
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	234.206,43	0,00	0,00	0,00	0,00	234.206,43	234.206,43	
1.3.6 Ausleihungen								
1.3.6.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.6.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.6.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	0,00	0,00	0,00	0,00	46.019.336,76	46.019.336,76	
	438.820.853,71	14.131.727,61	316.542,98	-3.362,25 ¹⁾	10.628.757,40	442.003.918,69	438.820.853,71	

¹⁾ erfolgswirksame Auflösung da nicht aktivierungsfähig

Gesamtverbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres EUR 1	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres EUR 5
		bis zu 1 Jahr EUR 2	1 bis 5 Jahre EUR 3	mehr als 5 Jahre EUR 4	
1. Anleihen	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.6 vom sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	928.256,54	47.603,32	190.413,28	690.239,94	975.859,86
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	47.407.679,81	5.089.363,49	12.215.579,31	30.102.737,01	47.116.867,68
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	11.610.605,72	1.174.119,79	3.459.526,71	6.976.959,22	14.844.841,15
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	-	-	-	-	-
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	-
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.185.838,61	1.185.838,61	-	-	1.349.085,87
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	296.209,49	296.209,49	-	-	835.884,83
7. Sonstige Verbindlichkeiten	12.319.076,26	12.319.076,26	-	-	14.976.655,23
8. Summe aller Verbindlichkeiten	73.747.666,43	20.112.210,96	15.865.519,30	37.769.936,17	80.099.194,62
Nachrichtlich:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:					
Bürgschaften für die Hermann-Josef-Stiftung Erkelenz	16.255.308,16				
Bürgschaften für die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co.KG (GEE)	5.238.229,70				
Insgesamt:	21.493.537,86				

**Gesamtabschluss
Stadt Erkelenz**

Kapitalflussrechnung

	Ergebnis Haushaltsjahr EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
Ordentliches Ergebnis	-4.796	-1.779
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.629	11.014
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3.167	1.311
+/- Auflösung empfangene Investitionszuschüsse	-4.662	-3.885
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-419	0
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-307	-90
+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie in anderer Aktiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-265	-973
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-540	215
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.807	5.813
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	623	339
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-13.704	-12.158
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-50
+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	7.710	5.106
- abzgl. Umbuchung bereits in Vj. vereinnahmte Zuschüsse	-722	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-6.093	-6.763
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	2.899	4.500
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-5.882	-5.338
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.983	-838
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-6.269	-1.788
+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	2.320
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.215	9.683
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.946	10.215

Gesamtlagebericht

1. Allgemeines

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtjahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufes und des Gesamtjahresergebnisses

Die Gesamtergebnisrechnung hat mit einem Gesamtergebnis von - 4.795.642,40 € abgeschlossen.

3. Analyse der Gesamtvermögenslage

Auf der Aktivseite der Gesamtbilanz ist das Vermögen der Stadt Erkelenz ausgewiesen, das sich zum 31.12.2011 auf 465.178.861,46 € beläuft.

Das Anlagevermögen beträgt 442.003.918,69 €. Prozentual gesehen, beträgt das Anlagevermögen 95,02 % der Bilanzsumme. Das Umlaufvermögen umfasst zum Stichtag 21.673.475,54 € oder 4,66 %. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten weist Zahlungen in Höhe von 1.501.467,23 € oder 0,32 % aus.

Das Anlagevermögen besteht aus

- Immateriellen Vermögensgegenständen von 205.951,17 €
- Sachanlagen von 392.947.386,47 €
- Finanzanlagen von 48.850.581,05 €

Das Umlaufvermögen besteht aus

- Vorräten von 5.933.969,49 €

- öffentlichen- und privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von 11.793.021,77 €
- liquiden Mitteln von 3.946.484,28 €

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum Bilanzstichtag 1.501.467,23 €.

4. Analyse der Gesamtfinanzlage

Die Passivseite der Bilanz gibt Antwort auf die Frage, wem das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen gehört. Dabei kommt es besonders auf das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital an. Ein hohes Eigenkapital zeugt von einer gewissen finanziellen Unabhängigkeit und drängt zwangsläufig das Fremdkapital zurück, das ja mit seinen Zinsaufwendungen den Ergebnisplan negativ beeinflusst.

Das Eigenkapital besteht aus

- | | |
|---|------------------|
| • der allgemeinen Rücklage in Höhe von | 200.554.585,61 € |
| • der Sonderrücklage in Höhe von | 1.606.244,55 € |
| • der Ausgleichsrücklage in Höhe von | 12.475.122,31 € |
| • dem passiven UB aus Kapitalkonsolidierung | 517.070,90 € |
| • dem Gesamtjahresergebnis in Höhe von | -4.795.642,40 € |

Weiter rechnet man zum Eigenkapital die

- | | |
|----------------------------|------------------|
| • Sonderposten in Höhe von | 125.041.957,49 € |
|----------------------------|------------------|

die sich überwiegend aus Landeszuweisungen und Beiträgen zusammensetzen und durch ihre ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer den Abschreibungsaufwand anteilig neutralisiert.

Die vorstehenden Passivposten umfassen 335.399.338,46 € und weisen somit ein Eigenkapital von 72,10 % aus.

Die Rückstellungen in Höhe von 48.365.664,75 € die man wegen ihres späteren Liquiditätsabflusses dem Fremdkapital zurechnet, sichern in erster Linie die zukünftigen Pensionsaufwendungen.

Eindeutig Fremdkapital sind die Verbindlichkeiten, die in ihrer unterschiedlichen Art insgesamt 73.747.666,43 € betragen.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten zusammen führen zu einer Fremdkapitalquote von 26,25 %. Soweit die Rückstellungen wider erwarten doch nicht benötigt werden sollten, würden sie zu einer ertragswirksamen Auflösung und damit zu einer Entlastung künftiger Jahresergebnisse führen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind 7.666.191,82 € (1,65 %) ausgewiesen. Es handelt sich fast ausschließlich um die Abgrenzung vereinnahmter Friedhofsgebühren.

5. Bilanzkennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz sind spezielle Analysemethoden in Form von Kennzahlen üblich. Sie dienen dem temporären und interkommunalen Vergleich. Nachstehend einige wichtige Kennzahlen:

$$\text{Eigenkapitalquote 1} \quad \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 45,22 \% \quad (\text{iVJ } 45,97 \%)$$

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer das Finanzierungsrisiko und desto höher die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit.

$$\text{Ek 2} \quad \frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 71,67 \% \quad (\text{iVJ } 71,37 \%)$$

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ (Ek 2) misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Da die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Anteil in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die langfristigen Sonderposten erweitert.

$$\text{Anlagendeckungsgrad 1} \quad \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 47,59 \% \quad (\text{iVJ } 49,03 \%)$$

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 1“ zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Nach dem 31.12.2011 ergaben sich keine Vorgänge oder Vorfälle, die erläuterungs- oder erwähnungsbedürftig wären.

7. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz

Die Entwicklung des Konzerns „Stadt Erkelenz“ wird folgendermaßen beurteilt: Bereits im letzten Jahr wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Finanz- und Wirtschaftskrisen sich infolge der globalen Zusammenhänge der Finanz- und Wirtschaftsmärkte zwangsläufig auch auf die Kommunalwirtschaft auswirken. Die Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2009 und 2010 gilt zwar als beendet, es hat sich in 2012 aber eine neue Krise mit noch nicht erkennbaren Ausmaßen weiter verstärkt: die Eurokrise! Die Bonität, Kreditwürdigkeit und damit die Zahlungsfähigkeit einzelner europäischer Staaten wird mittlerweile massiv angezweifelt. Dadurch gerät die gesamte „Eurozone“ ins Wanken und damit wird der Fortbestand des „Euro“ mehr als in Frage gestellt! Eine Lösung des Problems und die Folgen für Europa, daraus

zwangsläufig auch für die Weltwirtschaft, aber auch für die Bürger und damit auch der Kommunen in den europäischen Länder ist noch nicht absehbar.

Vor diesem fragilen Hintergrund ist aber zwangsläufig die Beurteilung der binnenwirtschaftlichen Entwicklung und damit einhergehend die künftige Entwicklung unserer Kommune zu sehen.

Wie an den vorliegenden Jahresabschlüssen der Töchter unschwer zu erkennen ist, konnte das abgelaufene Jahr bei allen Töchtern als durchweg gut bezeichnet werden. So konnte der für die Mutter dringend benötigte Jahresüberschuss beim Abwasserbetrieb ebenso erwirtschaftet werden, wie bei der GEE mbh & Co. KG auch die für die Ansiedlung von jungen Familien dringend benötigten Flächen beschafft und vermarktet werden konnten, um so auch mittelfristig zur Finanzierung künftiger Haushalte beizutragen. Aber auch im Bereich der Kultur konnten attraktive Angebote gehalten und neue kulturelle Genüsse angeboten werden – und alles vor dem Hintergrund eines soliden Jahresabschlusses. Auch lässt die Prognose für die Zukunft in diesen drei Bereichen keine negative Entwicklung erwarten.

Etwas differenzierter ist die Lage jedoch bei der Mutter zu beurteilen. Während in 2011 und zumindest in der ersten Jahreshälfte 2012 die binnenwirtschaftlichen Steuereinnahmen teilweise wie in der Zeit vor der Finanz- und Wirtschaftskrise sprudelten, ist jedoch aus Sicht der Kommunen die Frage zu stellen: Was kommt davon bei der Kommune an? Hier kann leider keine gute Kunde vermeldet werden, da im Rahmen des Entwurfes zum GFG 2012 abermals eine zu Lasten der Stadt Erkelenz negative Veränderung des Soziallastenansatzes vorgenommen worden ist. Dies wirkt sich dergestalt aus, dass in 2013 nach jetziger Erkenntnis lediglich noch mit 4,3 Mio. € an Schlüsselzuweisungen zu rechnen ist. Also ca. 10 Mio. € weniger als noch vor 4 Jahren – bei einem ansonsten nahezu unverändertem Umfeld!

Positiv kann jedoch angeführt werden, dass auf Landesebene diskutiert wird, ob das GFG 2013 noch einmal grundlegend bei den Parametern verändert wird. Mit einer solchen grundlegenden Änderung ist jedoch frühestens im Frühjahr 2013 zu rechnen – zu spät also für eine Einplanung im Haushaltsplan 2013. Positiv ist aber ebenfalls anzumerken, dass die Kommunalpolitik und die Verwaltung die Zeichen der Zeit erkannt haben und sowohl die Realsteuerhebesätze als auch die ordnungspolitischen Steuern zum 01.01.2012 erhöht haben. Eine nachhaltig richtige Entscheidung, deren positive Auswirkung sich insbesondere auch in der nahen Zukunft zeigen wird. Weiterhin macht Hoffnung, dass die Einkommensteueranteile infolge der geringen Arbeitslosenquote bundesweit sprudeln – und vor allem so sprudeln, dass wir hier in Erkelenz die positiven Auswirkungen auch mitbekommen! Schließlich ist weiterhin auch der Fortbestand der Arbeitsgruppe Sparen „Politik-Verwaltung“ positiv aufzuführen. In dieser Arbeitsgruppe wurden und werden die Leistungen einer Kommune aus unterschiedlichen Gesichtspunkten betrachtet, diskutiert und nach neuen Wegen zur Ergebnisverbesserung gesucht. Auch dieses zarte Pflänzchen gilt es weiterhin zu hegen und zu pflegen.

Diese Bestrebungen und Wege gilt es fortzuführen, zu beobachten und evtl. kurzfristig zu korrigieren, falls es die Entwicklungen erfordern. Sinnbildlich soll dafür abschließend ein Zitat von Robert Lembke stehen: „Bei Pragmatikern richten sich die Ansichten und Absichten nach den Aussichten!“

**8. Aufstellung der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder
gem. § 95 GO NRW**

lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder privater Form	Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
1.	Aufderstrasse, Stefan	Auszubildender KFZ-Technik	-	-	-
2.	Bienefeld, Hermann-Josef	Landwirtschaftliche Betriebshelfer/ Landwirt	-	-	-
3.	Bläsen, Theodor Albert	keine, arbeitslos	-	-	-
4.	Blumenhofen, Norbert	k.A.	-	-	-
5.	Czybik, Peter	Beamter	-	-	-
6.	Dederichs, Hans-Josef	Polizeibeamter	-	-	-
7.	Diart, Franz-Josef	Rentner	-	-	-
8.	Dulies, Annemarie	Ruhestand	-	Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz (stv. Vorsitzende); Beitrag WestEnergie und Verkehr	ehrenamtliche Richterin, Verwaltungsgericht Aachen
9.	Eickels, Thomas	Dipl.-Ing., Geschäftsführer, selbständig	-	-	-
10.	Fellmin, <u>Peter</u> Gustav Paul	Krankenpfleger/Desinfektor	-	-	-
11.	Frings, Karl-Heinz	Freier Journalist	-	-	-
12.	Gillrath, <u>Marcus</u> Frederick	Student der BWL und der VWL an der Universität zu Köln/Werkstudent	-	-	-
13.	Göhl, Angelika	Sozialarbeiterin	-	-	-
14.	Grates, Gundela	Sparkassenangestellte in der passiven Phase des Vorruhestandes	-	-	-
15.	Honold-Ziegahn, Christel	Lehrerin	-	Mitglied im Zweckverband der KSK Heinsberg	-
16.	Hübgens, Otto	Sozialversicherungsfachangestellter	-	-	-
17.	Jopen, Liselotte	Sonderschullehrerin	-	-	-
18.	Kehren, Ferdinand	Dipl-Rechtspfleger/Beamter	-	Braunkohleausschuss des Regierungspräsidenten Köln	-
19.	Kopp, Antonius	Versicherungskaufmann (Organisationsleiter)	-	-	-

lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder privater Form	Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
20.	Kowalzik, Hans-Jürgen	Masseur und med. Bademeister	-	-	-
21.	Krahe, Werner	Dipl.-Rechtspfleger	-	-	-
22.	Kutz, Michael	Hausmann	-	-	-
23.	Lennartz, Dr., Arno	Architekt	-	-	Mitglied der Vertreterversammlung der Volksbank Erkelenz-Hückelhoven-Wegberg eG
24.	London, Peter	Landesbeamter	-	-	Mitglied im Beirat der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW
25.	Lörkens, Wilfried	Sparkassenangestellter	-	-	-
26.	Maibaum, Franz	Ausbilder im Bauhandwerk	-	-	-
27.	Mainka, Karin	Freiberufliche Dozentin	-	-	-
28.	Merkens, Rainer	Betriebsleiter	-	Mitglied im Beirat NVV MG; Mitglied Verbandsversammlung Niersverband; Mitglied der Gesellschafterversammlung GEE; Mitglied der Gesellschafterversammlung Kultur GmbH	Mitglied der Vertretersammlung der Raiffeisenbank Erkelenz
29.	Moll, Christopher	Account Manager	-	-	-
30.	Odenthal, Thorsten	Studienreferendar; Kirchenmusiker	-	Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH	-
31.	Otto, Siegfried	Rentner/Fachkraft für Arbeitssicherheit	-	-	-
32.	Paffen, Hans-Josef	Rentner	-	-	-
33.	Pütz, Stephan	Polizeibeamter	-	-	-
34.	Rogowsky, Rainer	Techn. Angestellter	-	-	-
35.	Schaaf, Kerstin	Bauingenieurin	-	Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Heinsberg; Mitglied Kultur GmbH; Mitglied GEE	-
36.	Schiefer, Roland	Diplom-Volkswirt / Referent	-	-	-

lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder privater Form	Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
37.	Schirrmeister-Heinen, Beate Ellen	Lehrerin	-	Kuratorium H.-J.-Stiftung (Krankenhaus), Gesellschafterversammlung WFG für den Kreis Heinsberg Präsidiumsmitglied im NW StGB	-
38.	Simon, Jürgen	Beamter im Ruhestand	-	-	-
39.	Spalnik, Dieter	Ministerialrat	-	Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH Kultur GmbH; Verbandsversammlung Sparkasse; Kuratorium H.-J.-Stiftung	-
40.	Steingießer, Klaus-Josef	Abteilungsleiter / Dipl.-Ing.	-	-	-
41.	Stolzenberger, Silvia	Rechtspflegerin	-	-	-
42.	Stommel, Andreas	Lehrer	-	-	-
43.	Terek, Robert	unabhängiger Versicherungsmakler	-	-	-
44.	Thies, Frank	Dipl.-Bauingenieur (Uni)	-	-	-
45.	Tüffers, Michael	Sozialversicherungsfachangestellter	-	-	-
46.	Vasters, Hans Dieter	Techn. Berater / Ingenieur	-	-	-
47.	von der Forst, Walter	Landwirt	-	-	-
48.	Wendt, Ulrich	Lehrer	-	-	-
49.	Wilke, Holger	Textilmeister	-	-	-
50.	Wolters, Astrid	Sachbearbeiterin Bundesagentur für Arbeit Jobcenter Wegberg	-	-	-

Ifd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder privater Form	Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Mitglieder des Verwaltungsvorstandes					
1.	Jansen, Peter	Bürgermeister der Stadt Erkelenz	-	Mitglied KSK Heinsberg Zweckverband; Mitglied KSK Heinsberg Verw.-Rat; Vorstandsmitglied Schwalmverband; Vorsitzender Kuratorium Hermann-Josef-Stiftung; Vorsitzender Kuratorium Walter und Elfriede Meyer-Stiftung; Mitglied Kuratorium Sparkassen-Kunststiftung; Mitglied Kuratorium Sparkassen für Völkerverständigung; Mitglied des Gruppenausschusses (1. stv. Vorsitzender) Verwaltung und des Hauptausschusses des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW (KAV NW); Referent für den KAV und Rehmverlag, Arbeits-/Tarifrecht LOB; Vereinigung kommunaler Arbeitgeber, Stv. Mitglied der Mitgliederversammlung auf Bundesebene; Mitglied Gruppenausschuss Verwaltung; Städte- und Gemeindebund NRW Mitglied Schul-, Kultur- und Sportausschuss; Deutscher Städte- und Gemeindebund Ausschuss für Schule, Sport und Kultur; Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg; Stimmberechtigtes Mitglied Schulträgervertreter in Schulkonferenzen; stv. Beiratsmitglied des Zweckverbandes AVV	Beirat NVV Mitglied; Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co.KG Vorsitzender Gesellschafterversammlung; Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg HS WFG Aufsichtsrat; Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz; Beiratsmitglied des Heinsberger Tourist-Service e.V.

lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder privater Form	Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
2.	Dr. Gotzen, Hans-Heiner	-	-	Geschäftsführer der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, stv. Vorstandsmitglied des Schwalmverbandes, stv. Mitglied der Zwecksverbandsversammlung der Kreissparkasse Heinsberg; stellv. Mitglied Verwaltungsrat der Kreissparkasse Heinsberg	-
3.	Lurweg, Ansgar	-	-	Geschäftsführer der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH, Vorstandsmitglied im Schwalmverband; Mitglied Regionaler Beirat des Zweckverbandes AVV	Mitglied des Aufsichtsrates der Franziskusheim gGmbH
4.	Schmitz, Norbert	-	-	Geschäftsführer der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH; Beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH	-

**Gesamtabschluss
Konzern "Stadt Erkelenz" zum 31.12.2011**

Gesamteigenkapitalspiegel

	Stadt Erkelenz Stand am 1.1.2011	Veränderungen	Veränderung des Konsolidierungskreises	Umgliederungen im Eigenkapital	Jahresergebnis 2011	Konsolidierung sonstiges	Stadt Erkelenz Stand am 31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Gezeichnetes Kapital	0,00			0,00	0,00		0,00
2. Allgemeine Rücklage	200.102.630,01			451.955,60	0,00		200.554.585,61
3. Sonderrücklagen	1.593.293,91	12.950,64 **		0,00	0,00		1.606.244,55
4. Ausgleichsrücklage	14.705.653,00		0,00	-2.230.530,69	0,00	0,00	12.475.122,31
5. Jahresergebnis	-1.778.575,09		0,00	1.778.575,09	-4.795.642,40		-4.795.642,40
6. Passiver Unterschiedsbetrag	517.070,90		0,00	0,00	0,00		517.070,90
7. Anteile anderer Gesellschafter	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	215.140.072,73	12.950,64	0,00	0,00 *	-4.795.642,40	0,00	210.357.380,97

* Buchungsdifferenzen Vorjahr (SoPo Zuschüsse Kultur GmbH und Verzinsung Verrechnungskonto Abwasserbetrieb)

** Zuführung Vermögen Elfriede Meyer-Stiftung



Tradition und Fortschritt



Beteiligungsbericht der Stadt Erkelenz zum 31.12.2011

I. Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	9.510.028,99 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz	392.288,70 € (4,125 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	17 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Aufsichtsrat	15 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	17.706	17.693	-13
Umlaufvermögen	5.885	6.126	241
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	23.591	23.819	228
Eigenkapital	19.896	20.299	403
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des ÖPNV	0	0	0
Rückstellungen	1.663	1.623	-40
Verbindlichkeiten	2.032	1.897	-135
Bilanzsumme Passiva	23.591	23.819	228

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	21.931	18.888	-3.043
Sonstige betriebliche Erträge	5.340	3.768	-1.572
Materialaufwand	21.920	18.878	-3.042
Personalaufwand	9	47	38
Erträge aus Beteiligungen	393	1.931	1.538
Sonstige betriebliche Aufwendungen	43	36	-7
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39	34	-5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	127	85	-42
Außerordentliche Aufwendungen	376	0	-376
Steuern vom Einkommen und Ertrag	55	0	-55
Jahresüberschuss	5.173	5.575	402

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Im Geschäftsjahr 2011 wurde dem öffentlichen Zweck, der Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten, entsprochen.

II. Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH -

1. Gegenstand des Unternehmens

Förderung der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Kleingewerbes sowie des Fremdenverkehrs im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, durch eine Stärkung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft die Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern und die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises zu verbessern.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	256.000 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz	25.600 € (10 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	36 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	3 Mitglieder
Aufsichtsrat	15 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	3.842	3.568	-274
Umlaufvermögen	581	458	-123
Bilanzsumme Aktiva	4.423	4.026	-397
Eigenkapital incl. Investitionszuschüsse	2.940	2.626	-314
Rückstellungen	285	428	143
Verbindlichkeiten	1.198	972	-226
Bilanzsumme Passiva	4.423	4.026	-397

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	641	671	30
Sonstige betriebliche Erträge	908	857	-51
Personalaufwand	777	788	11
Abschreibungen	392	403	11
Sonstige betriebliche Aufwendungen	340	300	-40
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12	11	-1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52	48	-4
Jahresüberschuss	0	0	0

Der Jahresabschluss 2011 liegt bisher nur als Entwurf vor. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist für Dezember 2012 vorgesehen.

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Eine Unternehmensbeteiligung ist u. a. nur zulässig, wenn das Unternehmen auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet ist. Wirtschaftsförderung und damit die Stärkung der Wirtschaftskraft und die nachhaltige Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises ist ein solcher öffentlicher Zweck. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH hat, wie dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 entnommen werden kann, mit ihrem unternehmerischen Handeln im Jahre 2011 diesen Zweck erfüllt und gleichzeitig die zur Deckung der Betriebskosten bereitgestellten Budgetansätze unterschritten. Für die Betriebskosten ist ein Gesellschafter nachschusspflichtig, so dass das jährliche Betriebsergebnis immer per se ausgeglichen ist.

III. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Geschäftsführung und Vertretung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)“ als deren persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.564,59 €
Alleiniger Gesellschafter Stadt Erkelenz	(100 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates	

Geschäftsführung	2 Geschäftsführer
------------------	-------------------

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	8	0	-8
Umlaufvermögen	27	35	8
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	35	35	0
Eigenkapital	28	29	1
Rückstellungen	5	5	0
Verbindlichkeiten	2	1	-1
Bilanzsumme Passiva	35	35	0

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	14	12	-2
Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen	4	3	-1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6	5	-1
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern	1	0	-1
Jahresüberschuss	3	4	1

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Geschäftsführung und Vertretung der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) diene im Geschäftsjahr 2011 einem öffentlichen Zweck, da die Hauptgesellschaft mit ihrem Gegenstand des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck, nämlich der Veräußerung, sowie die Beplanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen, ausgerichtet ist.

IV. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)

1. Gegenstand des Unternehmens

Erwerb und Tausch, die Veräußerung, sowie die Beplanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen.

2. Beteiligungsverhältnisse

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH“. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht berechtigt.

Weitere Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Erkelenz mit einer Einlage von 818.067,01 €.

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates

Geschäftsführung Komplementärin

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	2	38	36
Umlaufvermögen	7.943	8.726	783
Rechnungsabgrenzungsposten	7	12	5
Bilanzsumme Aktiva	7.953	8.777	824
Eigenkapital	3.222	3.831	609
Rückstellungen	1.480	2.289	809
Verbindlichkeiten	3.251	2.658	593
Bilanzsumme Passiva	7.953	8.777	824

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	355	1.188	833
Sonstige betriebliche Erträge	428	91	-337
Materialaufwand	0	303	303
Personalaufwand	17	18	1
Abschreibungen	1	4	3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	97	175	78
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16	127	111
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	191	137	-54
Steuern	77	160	83
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	416	609	193

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich die Verbesserung des Angebotes von Grundstücken und Schaffung preiswerten Wohnbaulandes für Familien, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 konnten auch im Jahre 2011 zahlreiche Baulandflächen verkauft werden, was wiederum zu einem positiven Jahresergebnis führte. Der öffentliche Zweck wurde also erfüllt.

V. Beteiligung an der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz

1. Gegenstand des Unternehmens

Organisation von kulturellen Veranstaltungen und die Errichtung und der Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an solchen beteiligen.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.000€
Alleiniger Gesellschafter Stadt Erkelenz	(100%)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates	
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	4.103	3.975	-128
Umlaufvermögen	591	574	-17
Rechnungsabgrenzungsposten	0	4	4
Bilanzsumme Aktiva	4.694	4.553	-141
Eigenkapital	671	726	55
Zuschüsse für Investitionen	2.314	2.183	-131
Rückstellungen	17	16	-1
Verbindlichkeiten	1.692	1.627	-65
Bilanzsumme Passiva	4.694	4.553	-141

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2010 (TEUR)	31.12.2011 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	223	304	81
Sonstige betriebliche Erträge	256	271	15
Materialaufwand	0	0	0
Personalaufwand	96	102	6
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Abschreibungen	145	145	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	171	189	18
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	5	3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	92	89	-3
Steuern	0	0	0
Jahresüberschuss	-23	55	78

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz ist die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und die Errichtung und der Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt. Aus dieser Umschreibung ergibt sich mithin die Ausrichtung des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 wurden durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz auch im Jahre 2011 wiederum zahlreiche kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Erkelenz, federführend durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, insbesondere in der neuen Stadthalle organisiert bzw. Veranstaltungen Dritter betreut.

VI. Sonstige Beteiligungen

Die Stadt ist Mitglied im Gemeinnützigen Bauverein eG Erkelenz. Wegen der Geringfügigkeit der Beteiligung (3.067,76 €) erfolgt hier keine weitere Darstellung.

Eine Einsicht in den hier bekannt gemachten Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. Zu diesem Zweck wird er auch in der Stadtverwaltung Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

**Erläuterungen
zum
Gesamtabschluss**

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011

Gesamtbilanz	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Vortrag Konzern	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
1. ANLAGEVERMÖGEN												
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	205.951,17	0,00	0,00	0,00	0,00		205.951,17	0,00				205.951,17
1.2 <u>Sachanlagen</u>												
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.1.1 Grünflächen	55.397.285,59	0,00	0,00	0,00	0,00		55.397.285,59					55.397.285,59
1.2.1.2 Ackerland	2.438.823,38	0,00	0,00	0,00	0,00		2.438.823,38					2.438.823,38
1.2.1.3 Wald, Forsten	556.776,64	0,00	0,00	0,00	0,00		556.776,64					556.776,64
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.296.739,94	0,00	0,00	0,00	0,00		3.296.739,94					3.296.739,94
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.641.954,92	0,00	0,00	0,00	0,00		7.641.954,92					7.641.954,92
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	64.724.040,36	0,00	0,00	0,00	0,00		64.724.040,36					64.724.040,36
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	5.138.277,99	0,00	0,00	0,00	0,00		5.138.277,99					5.138.277,99
1.2.2.4 Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. and. Betriebsgebäude	43.177.094,55	3.806.142,00	193.736,78	0,00	0,00		47.176.973,33					47.176.973,33
1.2.3 Infrastrukturvermögen												
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	25.225.464,18	0,00	0,00	0,00	0,00		25.225.464,18					25.225.464,18
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens												
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	800.423,44	0,00	0,00	0,00	0,00		800.423,44					800.423,44
1.2.3.2.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
1.2.3.2.3 Entwässer- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	3.282.835,19	0,00	85.364.976,50	0,00	0,00		88.647.811,69					88.647.811,69
1.2.3.2.4 Straßennetz, einschl. Wege, Plätze und Verkehrstechnungsanlagen	74.648.858,23	0,00	0,00	0,00	0,00		74.648.858,23					74.648.858,23
1.2.3.2.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.064,44	0,00	0,00	0,00	0,00		3.064,44					3.064,44
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden, die nicht zu Nr. 2 u. 3 gehören	1.167.639,72	0,00	0,00	0,00	0,00		1.167.639,72					1.167.639,72
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45.365,80	0,00	0,00	0,00	0,00		45.365,80					45.365,80
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.218.523,54	164.993,00	0,00	161,00	30.923,00		2.414.600,54					2.414.600,54
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.953.644,99	3.997,00	48.508,00	0,00	7.347,00		4.013.496,99					4.013.496,99
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.044.776,20	0,00	565.013,09	0,00	0,00		9.609.789,29					9.609.789,29
(Summe Sachanlagen)	302.761.589,10	3.975.132,00	86.172.234,37	161,00	38.270,00	0,00	392.947.386,47	0,00	0,00	0,00	0,00	392.947.386,47
1.3 <u>Finanzanlagen</u>												
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.654.528,55	0,00	0,00	0,00	0,00		4.654.528,55	-3.048.284,00			-1.606.244,55	0,00 ¹⁾
1.3.3 Übrige Beteiligungen	990.793,31	0,00	0,00	0,00	0,00		990.793,31				1.606.244,55	2.597.037,86 ²⁾
1.3.4 Sondervermögen	37.421.530,74	0,00	0,00	0,00	0,00		37.421.530,74	-37.421.530,74				0,00 ³⁾
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	234.206,43	0,00	0,00	0,00	0,00		234.206,43					234.206,43
1.3.6 Ausleihungen												
1.3.6.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
1.3.6.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
1.3.6.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	0,00	0,00	0,00	0,00		46.019.336,76					46.019.336,76
(Summe Finanzanlagen)	89.320.395,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89.320.395,79	-40.469.814,74	0,00	0,00	0,00	48.850.581,05
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	392.287.936,06	3.975.132,00	86.172.234,37	161,00	38.270,00	0,00	482.473.733,43	-40.469.814,74	0,00	0,00	0,00	442.003.918,69

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011

Gesamtbilanz	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Vortrag Konzern	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
2. UMLAUFVERMÖGEN												
2.1 Vorräte												
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00	13.742,83	0,00	0,00		13.742,83					13.742,83
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
2.1.3 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.017.193,93		5.017.193,93					5.017.193,93
2.1.4 fertige Erzeugnisse und Waren (Zwischensumme)	0,00	0,00	0,00	0,00	903.032,73		903.032,73					903.032,73
	0,00	0,00	13.742,83	0,00	5.920.226,66	0,00	5.933.969,49	0,00	0,00	0,00	0,00	5.933.969,49
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände												
2.2.1 Forderungen												
2.2.1.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen												
2.2.1.1.1 Gebühren	377.119,09	0,00	182.035,35	0,00	0,00		559.154,44					559.154,44
2.2.1.1.2 Beiträge	417.105,53	0,00	154.482,19	0,00	0,00		571.587,72					571.587,72
2.2.1.1.3 Steuern	7.457.369,24	0,00	0,00	0,00	0,00		7.457.369,24		0,00			7.457.369,24
2.2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	95.527,65	0,00	0,00	0,00	0,00		95.527,65					95.527,65
2.2.1.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.928.545,69	13.205,28	0,00	468,30	0,00		1.942.219,27		0,00			1.942.219,27
2.2.1.2 Privatrechtliche Forderungen												
2.2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	438.853,11	4.927,32	0,00	0,00	0,00		443.780,43					443.780,43
2.2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
2.2.1.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
2.2.1.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	25.190,61	0,00	47.594,82	25.190,61		-25.190,61			0,00 ⁴⁾
2.2.1.2.5 gegen Sondervermögen	3.571.472,23	0,00	0,00	0,00	0,00		3.619.067,05		-3.571.472,23		-47.594,82	0,00 ^{5), 10)}
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	630.619,84	0,00	92.763,18	0,00	0,00		723.383,02					723.383,02
2.2.3 Forderungen fremde Finanzmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
(Summe Forderungen und sonstige VG)	14.916.612,38	18.132,60	429.280,72	25.658,91	0,00	47.594,82	15.437.279,43	0,00	-3.596.662,84	0,00	-47.594,82	11.793.021,77
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
2.4 Liquide Mittel	575.066,97	555.520,48	0,00	9.597,75	2.806.299,08	721.679,13	4.668.163,41				-721.679,13	3.946.484,28 ¹¹⁾
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	15.491.679,35	573.653,08	443.023,55	35.256,66	8.726.525,74	769.273,95	26.039.412,33	0,00	-3.596.662,84	0,00	-769.273,95	21.673.475,54
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	3.668.193,67	3.925,82	0,00	0,00	12.383,83		3.684.503,32		-2.183.036,09			1.501.467,23 ⁶⁾
SUMME AKTIVA	411.447.809,08	4.552.710,90	86.615.257,92	35.417,66	8.777.179,57	769.273,95	512.197.649,08	-40.469.814,74	-5.779.698,93	0,00	-769.273,95	465.178.861,46

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011

Gesamtbilanz	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Vortrag Konzern	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
Bilanz / Passiva												
1. EIGENKAPITAL												
1.0 <u>GEZEICHNETES KAPITAL</u>	0,00	25.000,00	5.200.000,00	25.564,59	818.067,01		6.088.631,60	-5.068.631,60				0,00 ¹⁾
1.1 <u>Allgemeine Rücklage</u>	198.359.406,10	648.161,17	5.028.112,75	31,68	2.403.402,38		206.439.114,08	-7.939.696,83		2.055.168,36		200.554.585,61 ^{8), 9)}
davon <u>Deckungsrücklage</u>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00				0,00
1.2 <u>Sonderrücklagen</u>	1.606.244,55	-2.003,39	26.980.560,60	0,00	0,00		28.584.801,76	-26.978.557,21				1.606.244,55 ¹⁰⁾
1.3 <u>Ausgleichsrücklage</u>	12.389.192,45	0,00	0,00	0,00	0,00	105.929,86	12.475.122,31	0,00				12.475.122,31
1.4 <u>Gesamtlahresergebnis</u>	-5.608.610,73	55.147,83	2.298.751,31	3.835,53	609.198,78		-2.641.677,28	0,00	7.133,10	-2.055.168,36	-105.929,86	-4.795.642,40 ^{14), 15), 19)}
1.5 <u>passiver UB aus Kapitalkonsolidierung</u>							0,00	517.070,80				517.070,80 ¹¹⁾
(SUMME EIGENKAPITAL)	206.726.232,37	726.305,61	39.507.424,66	29.431,80	3.830.668,17	105.929,86	250.925.992,47	-40.469.814,74	7.133,10	0,00	-105.929,86	210.357.380,97
2. SONDERPOSTEN												
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	72.202.949,55	2.183.036,09	9.067.649,50	0,00	0,00	-58.335,04	83.395.300,10		-2.183.036,09	0,00	58.335,04	81.270.599,05 ^{14), 20)}
2.2 Sonderposten für Beiträge	41.758.554,43	0,00	0,00	0,00	0,00	721.679,13	42.480.233,56				-721.679,13	41.758.554,43 ¹⁷⁾
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.269.628,29	0,00	530.820,18	0,00	0,00		1.800.448,47					1.800.448,47
2.4 Sonstige Sonderposten	212.355,54	0,00	0,00	0,00	0,00		212.355,54					212.355,54
(SUMME SONDERPOSTEN)	115.443.487,81	2.183.036,09	9.598.469,68	0,00	0,00	663.344,09	127.888.337,67	0,00	-2.183.036,09	0,00	-663.344,09	125.041.957,49
3. RÜCKSTELLUNGEN												
3.1 Pensionsrückstellungen	33.349.340,60	0,00	0,00	0,00	0,00		33.349.340,60					33.349.340,60
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.229.662,00	0,00	214.463,83	0,00	0,00		3.444.125,83					3.444.125,83
3.4 Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	9.021.830,17	16.160,00	240.853,25	4.500,00	2.288.854,90		11.572.198,32					11.572.198,32
(SUMME RÜCKSTELLUNGEN)	45.600.832,77	16.160,00	455.317,08	4.500,00	2.288.854,90	0,00	48.365.664,75	0,00	0,00	0,00	0,00	48.365.664,75
4. VERBINDLICHKEITEN												
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen												
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	25.190,61		25.190,61		-25.190,61			0,00 ¹⁹⁾
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	928.256,54	0,00	0,00	0,00	0,00		928.256,54					928.256,54
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	21.689.745,32	1.619.371,61	33.275.423,95	0,00	2.433.744,65		59.018.285,53					59.018.285,53
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	831.074,17	7.837,59	200.017,22	0,00	146.909,63		1.185.838,61					1.185.838,61
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	248.727,98	0,00	3.578.605,33	0,00	47.481,51		3.874.814,82		-3.578.605,33			296.209,49 ¹⁶⁾
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	12.313.260,30	0,00	0,00	1.485,86	4.330,10		12.319.076,26					12.319.076,26
(SUMME VERBINDLICHKEITEN)	36.011.064,31	1.627.209,20	37.054.046,50	1.485,86	2.657.656,50	0,00	77.351.462,37	0,00	-3.603.795,94	0,00	0,00	73.747.666,43
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	7.666.191,82	0,00	0,00	0,00	0,00		7.666.191,82					7.666.191,82
SUMME PASSIVA	411.447.809,08	4.552.710,90	86.615.257,92	35.417,66	8.777.179,57	769.273,95	512.197.649,08	-40.469.814,74	-5.779.698,93	0,00	-769.273,95	465.178.861,46

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011

Gesamtbilanz	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Vortrag Konzern	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
--------------	---------------------	------------------	----------------------	---------------	-------------	--------------------	----------------------	----------------------------	-----------------------------	------------------------	---------------------------	----------------------

Erläuterungen:

- ¹⁾ vgl. Erstkonsolidierung, Buchwerte beim Mutterunternehmen der Kultur GmbH, der GEE GmbH und der GEE KG
- ²⁾ Elfriede Meyer Stiftung
- ³⁾ vgl. Erstkonsolidierung, Buchwerte beim Mutterunternehmen des Abwasserbetriebes
- ⁴⁾ vgl. Schuko, Verrechnungskonten GEE KG / GEE GmbH
- ⁵⁾ vgl. Schuko, Verrechnungskonto Abwasserbetrieb
- ⁶⁾ vgl. Schuko, SoPo Zuschüsse für Investitionen
- ⁷⁾ Gezeichnetes Kapital
- ⁸⁾ Allgemeine Rücklage (ohne Stadt) abzüglich mit allgemeiner Rücklage verrechnete Ausschüttung vorkonzernlicher Gewinne (vgl. Erstkonsolidierung)
- ⁹⁾ Ausschüttung Abwasserbetrieb
- ¹⁰⁾ Sonderrücklagen (ohne Stadt)
- ¹¹⁾ vgl. Erstkonsolidierung, passiver UB aus Kapitalkonsolidierung
- ¹²⁾ vgl. Jahresergebnis Konzern-GuV
- ¹³⁾ vgl. Jahresergebnis Konzern-GuV
- ¹⁴⁾ vgl. Schuko, Sonderposten Zuwendungen
- ¹⁵⁾ vgl. Schuko, GEE Verrechnungskonto
- ¹⁶⁾ vgl. Schuko, Abwasserbetrieb Verrechnungskonto
- ¹⁷⁾ Zahlung GEE KG in 2009, bei Stadt vereinnahmt in 2010 --> Korrektur der Anpassung im Gesamtabschluss
- ¹⁸⁾ Abwasser: Zinsabgrenzung 2010: 47.594,82
- ¹⁹⁾ Korrektur der Differenz aus der Schuldenkonsolidierung 2010
- ²⁰⁾ SoPo Zuschüsse für Investitionen - Differenz Kultur GmbH (Anpassung)

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011

Gesamtergebnisrechnung	Stadt Erkelez 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	Zwischen- ergebnis- eliminierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	44.589.677,63	0,00	0,00	0,00	0,00	44.589.677,63			- 169.506,48			44.420.171,15 ¹⁾
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.706.915,59	393.327,75	630.821,74	0,00	0,00	13.731.065,08			- 356.102,91		- 58.335,04	13.316.627,13 ^{2), 15)}
3. + Sonstige Transfererträge	995.096,33	0,00	0,00	0,00	0,00	995.096,33						995.096,33
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.414.264,52	0,00	9.658.782,58	0,00	0,00	19.073.047,10			- 1.697.024,20			17.376.022,90 ³⁾
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	577.470,66	172.816,86	0,00	0,00	6.329.673,30	7.079.960,82			- 27.175,00			7.052.785,82 ⁴⁾
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.076.073,45	0,00	0,00	0,00	0,00	2.076.073,45			- 1.182.538,46			893.534,99 ¹⁶⁾
7. + Sonstige ordentliche Erträge	5.538.283,17	8.994,14	296.255,54	16.996,33	90.837,79	5.951.366,97		0,00	- 171.768,50			5.779.598,47 ^{5), 8)}
8. + Aktivierte Eigenleistungen	411.040,10	0,00	258.013,13	0,00	0,00	669.053,23						669.053,23
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	- 64,17	0,00	- 5.141.393,35	- 5.141.457,52			188.033,69			- 4.953.423,83 ¹²⁾
10. = Ordentliche Gesamterträge	76.308.821,45	575.138,75	10.843.808,82	16.996,33	1.279.117,74	89.023.883,09	0,00	0,00	- 3.416.081,85	0,00	- 58.335,04	85.549.466,19
11. - Personalaufwendungen	- 17.598.742,44	- 86.758,15	- 988.907,48	0,00	- 16.549,69	- 18.690.957,76			988.907,48			- 17.702.050,28 ⁷⁾
12. - Versorgungsaufwendungen	- 3.140.176,43	0,00	0,00	0,00	0,00	- 3.140.176,43						- 3.140.176,43
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 18.166.717,51	- 28.158,40	- 1.132.254,12	0,00	- 321.707,07	- 19.648.837,10			1.595.026,02			- 18.052.811,08 ⁸⁾
14. - Bilanzielle Abschreibungen	- 7.473.013,09	- 145.135,08	- 3.248.810,67	- 2.604,00	- 3.892,93	- 10.873.455,77			244.698,37			- 10.628.757,40 ¹⁴⁾
15. - Transferaufwendungen	- 33.633.256,91	0,00	0,00	0,00	0,00	- 33.633.256,91			225.000,00			- 33.408.256,91 ⁹⁾
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 6.434.740,00	- 176.652,65	- 1.579.386,71	- 10.572,89	- 317.913,06	- 8.519.265,31			396.575,46			- 8.122.689,85 ¹⁰⁾
17. = Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 86.446.646,38	- 436.704,28	- 6.949.358,98	- 13.176,89	- 660.062,75	- 94.505.949,28	0,00	0,00	3.451.207,33	0,00	0,00	- 91.054.741,95
18. = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)	- 10.137.824,93	138.434,47	3.894.449,84	3.819,44	619.054,99	- 5.482.066,19	0,00	0,00	35.125,47	0,00	- 58.335,04	- 5.505.275,76
19. + Finanzerträge	5.678.994,28	5.443,00	4.025,04	16,49	127.180,44	5.815.659,25		7.133,10	- 2.171.273,71		- 47.594,82	3.603.923,82 ^{11), 12), 15)}
20. - Finanzaufwendungen	- 1.149.780,08	- 88.729,64	- 1.599.723,57	- 0,40	- 137.036,65	- 2.975.270,34			80.979,88			- 2.894.290,46 ¹³⁾
21. = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	4.529.214,20	- 83.286,64	- 1.595.698,53	16,09	- 9.856,21	2.840.388,91	0,00	7.133,10	- 2.090.293,83	0,00	- 47.594,82	709.633,36
22. = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	- 5.608.610,73	55.147,83	2.298.751,31	3.835,53	609.198,78	- 2.641.677,28	0,00	7.133,10	- 2.055.168,36	0,00	- 105.929,86	- 4.795.642,40
23. + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00
25. = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	- 5.608.610,73	55.147,83	2.298.751,31	3.835,53	609.198,78	- 2.641.677,28	0,00	7.133,10	- 2.055.168,36	0,00	- 105.929,86	- 4.795.642,40
27. - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00
28. = Gesamtbilanzverlust	- 5.608.610,73	55.147,83	2.298.751,31	3.835,53	609.198,78	- 2.641.677,28	0,00	7.133,10	- 2.055.168,36	0,00	- 105.929,86	- 4.795.642,40

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011

Gesamtergebnisrechnung	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	Zwischen- ergebnis- eliminierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
------------------------	---------------------	------------------	----------------------	---------------	-------------	----------------------	----------------------------	-----------------------------	------------------------	--	---------------------------	----------------------

Erläuterungen:

- ¹⁾ vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Steuern + ähnliche Abgaben
- ²⁾ vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Zuwendungen und allgemeine Umlage
- ³⁾ vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- ⁴⁾ vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: privatrechtliche Leistungsentgelte
- ⁵⁾ vgl. Schuko, Differenz Sonderposten Zuwendungen
- ⁶⁾ vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung, Konsolidierung Sonstiges, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Sonstige ordentliche Erträge
- ⁷⁾ vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: Personalaufwand
- ⁸⁾ vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen; Umgliederung aus Position Bilanzielle Abschreibungen
- ⁹⁾ vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Transferaufwendungen
- ¹⁰⁾ vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Sonstige ordentliche Aufwendungen, Differenz Verzinsung Verrechnungskonto/Anpassung SoPo, Innenumsatzerlöskonsolidierung: sonstige ordentliche Aufwendungen
- ¹¹⁾ vgl. Schuko, Differenz Verzinsung Verrechnungskonto
- ¹²⁾ Ausschüttung Jahresüberschuss Abwasserbetrieb/GEE GmbH, Finanzerträge (Verzinsung Verrechnungskonto Abwasserbetrieb in 2011)
- ¹³⁾ vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- ¹⁴⁾ vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Abschreibungen; Umgliederung in Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- ¹⁵⁾ SoPo Zuschüsse für Investitionen - Differenz Kultur GmbH (2010)
- ¹⁶⁾ vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- ¹⁷⁾ vgl. GuV-Kons, ergebniswirksame Konsolidierung Sonstiges: Bestandsveränderungen
- ¹⁸⁾ Abwasser: Zinsabgrenzung 2010: 47.594,82



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 14/055/2013
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 27.05.2013 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.06.2013	Rechnungsprüfungsausschuss
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Nach Paragraph 116 Absatz 1 i. V. m. Paragraph 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie das bestätigte Ergebnis dieses Gesamtabschlusses haben nicht zu Einwendungen geführt, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Die vor der Entlastung des Bürgermeisters zu fassenden Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 sowie über das bestätigte Ergebnis des Gesamtabschlusses liegen vor.

Von daher wird vorgeschlagen, dem Bürgermeister die Entlastung hinsichtlich des Gesamtabschlusses 2011 zu erteilen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss / Rat):

„Dem Bürgermeister wird gemäß Paragraph 116 Absatz 1 i. V. m. Paragraph 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabschluss 2011 die Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/261/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.06.2013 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich hier: Beschluss über die vorgetragene Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.07.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.12.2010 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz die Einleitung des Bauleitplanverfahren für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich, und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie des Bezirksausschusses Erkelenz-Lövenich .

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 24.05.2013 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 04.06.2013 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.05.2013 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Lövenich wurde mit Schreiben vom 16.05.2013 beteiligt.

Beschlüsse zum Inhalt des Bauleitplanes wurden seitens des Bezirksausschusses Erkelenz- Lövenich nicht gefasst. Unabhängig hiervon befasste sich der Bezirksausschuss mit diesem Thema in seinen Sitzungen am 17.02.2011, 26.03.2012, 23.10.2012 und 11.03.2013.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich, ist unter Berücksichtigung dieses Beschlusses auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
–zur Beschlussvorlage der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Erkelenz (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich

Übersicht über den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 14.06.2013**

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohngebietsressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung.

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass durch den Flächentausch (Teil A von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ und Teil B von „Wohnbauflächen“ zu „Flächen für die Landwirtschaft“) die Bilanz für die planerische Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgeglichen ist. Daher soll der Verlust landwirtschaftlicher Fläche, der mit der Umsetzung des Bebauungsplans realisiert wird, hier nicht weiter thematisiert werden.

Landwirtschaftliche Belange sind somit vor allen in Bezug auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen berührt. Hierauf wurde in der Planung durch die Gutachten zu Schall und Geruch eingegangen.

Das Geruchsgutachten geht sowohl von aktuellen Bestandszahlen, als auch anzunehmenden Plangrößen der Betriebe aus und kommt zu dem Ergebnis, dass mit der geplanten Bebauung der Bestandsschutz der Betriebe gewahrt bleibt. Mögliche Betriebsentwicklungen wären hingegen eingeschränkt - jedoch vornehmlich durch die bereits vorhandene Wohnbebauung. Landwirtschaftliche Belange sind daher in diesem Zusammenhang ausreichend berücksichtigt.

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für die Gebietsausweisung Allgemeines Wohngebiet (WA) unterschritten würden. In die Berechnungen eingeflossen sind allerdings bauliche Änderungen auf dem Betrieb Croon, die noch nicht realisiert sind. Als weitere Einschränkung der Aussagekraft kommt hinzu, dass - im Gegensatz zu dem Geruchsgutachten - für betriebliche Entwicklungen keine Szenarien berechnet wurden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Da die Immissionsrichtwerte nur äußerst knapp unterschritten werden und mit der derzeitigen Planung des Schutzwalls bereits schallreduzierende Maßnahmen umgesetzt würden - so dass wenig Spielraum für weitere Schallschutzmaßnahmen verbliebe - muss mit einem erhöhten nachbarschaftlichen Konfliktpotential gerechnet werden. Inwieweit dieses durch die Nachweise des Schallgutachtens befriedet werden kann, ist fraglich. Der Lärm geht wesentlich auf den Anbau von Erdbeeren zurück; einerseits durch den Lieferverkehr, der die Ernteware abholt, andererseits durch Hof-Feld-Fahrten in der Erntezeit. Die Uhrzeiten, an denen diese Aktivitäten vor allem stattfinden, sind den Anforderungen des Ernteprodukts Erdbeere geschuldet und können somit zeitlich nicht verschoben werden.

Aus agrarstruktureller Sicht wiegt jedoch schwerer, dass die Entwicklung des Betriebes durch die geplanten Baumaßnahmen aus den genannten Gründen eingeschränkt wird. In diesem Zusammenhang werden daher Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese vollständig im Plangebiet umgesetzt werden sollen und sogar ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 943 Punkten entstände. Die Vermeidung von externem Kompensationsbedarf wird ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus wird angeregt, für die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung des Lärmschutzwalls nicht nur dessen Grundfläche, sondern dessen Oberfläche in Anrechnung zu bringen, um den Kompensationsüberschuss zu erhöhen und in das Ökokonto der Stadt Erkelenz einzubringen.

Es wird davon ausgegangen, dass der geplante Lärmschutzwall die Nutzungsrechte der umliegenden Grundstückseigentümer nicht einschränkt.

Da die Erschließung des Plangebietes über die Verlängerung der Straße „Zum Königsberg“ erfolgen soll, wird darauf aufmerksam gemacht, die zukünftige Durchgängigkeit dieser Straße für landwirtschaftlichen Verkehr mindestens so zu gewährleisten ist, wie dies derzeit auf der Straße „Zum Königsberg“ möglich ist. Die folgende Abbildung veranschaulicht, die statischen Dimensionen landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Zusätzlich sind die Platzbedarfe längerer Fahrzeugespanne und insbesondere ausschwenkender Anbaugeräte einzuplanen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“ wurde die Betriebsgeräuschsituation der landwirtschaftlichen Betriebe erfasst und an den maßgeblichen Immissionsorten des Plangebietes in einem maximalen Nutzungsfall ermittelt. Hierbei wurde für den nördlich des Plangebietes angrenzenden Betrieb der heutige Betriebsablauf einschließlich der Nutzung einer neuen Umfahrt vorausgesetzt, die derzeit jedoch noch nicht in Betrieb ist. Insofern wurde eine betriebliche Entwicklung berücksichtigt. Für weitere Prognosen besteht kein Erfordernis, da die derzeitigen Betriebsabläufe bereits einen erheblichen Immissionskonflikt mit der Bestandsbebauung Körrenziger Straße und Am Lerchenpfad verursachen, mit Überschreitungen der Nacht-Immissionswerte um bis zu 12 dB. Weitere betriebliche Entwicklungen sind demzufolge immissionsrechtlich nicht vorzusetzen, da eine betriebliche Entwicklung bereits in der Bestandssituation ein-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

geschränkt ist. Die immissionsschutzrechtliche Situation ist demnach sachgerecht ermittelt und die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten des Plangebietes hinreichend berücksichtigt.

Die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach der Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen sowie von Kompensationsmaßnahmen für die Bauleitplanung NRW, der Flächenwert für den festgesetzten Lärmschutzwall wird nochmals geprüft und gfs. korrigiert.

Der Ausbau der im Bebauungsplan mit einer Breite von 6,5m festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ zur Erschließung des Wohngebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche im Wohngebiet und den maßgeblichen Bemessungsfahrzeugen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs, wie bspw. 3-achsiges Müllfahrzeug. Die Erschließung endet in einer Wendeanlage. Das Ende kann bei entsprechender baulicher Ausführung der Überfahrt gfs. überfahren werden. Auch ein befahren mit landwirtschaftlichem Verkehr des in westlicher Richtung bis zur Körrenziger Straße führenden unbefestigten Wirtschaftsweges ist damit im Bedarfsfall möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes und die betrieblichen Belange sind hinreichend berücksichtigt, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Flächenwerte der Ausgleichsbilanzierung werden geprüft.

Der landwirtschaftliche Verkehr ist in der Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 44025 Dortmund

Schreiben vom: 20. Juni 2013

Inhalt:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Cornelia“, über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach I“ und „Rombach 2“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Treffund 2“ und „Treffund 3“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Cornelia“ ist nicht mehr erreichbar. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach I“ und „Rombach 2“ ist die CBB Holding AG i. L. in Köln. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Aus diesem Grunde erteile ich Ihnen im Zuge der Amtshilfe folgende Auskünfte zur bergbaulichen Situation im Bereich der in Rede stehenden Planmaßnahme:

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist in den Bergwerksfeldern „Cornelia“, „Rombach I“ und „Rombach 2“ im Bereich der Planmaßnahme kein einwirkungsrele-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

vanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen im Bereich der Planmaßnahme nicht zu rechnen.

Eigentümerin der Bergwerksfelder „Treffund 2“ und „Treffund 3“ ist die Juntersdorf GmbH, Austraße 6 in 53909 Zülpich. In den hier vorliegenden Unterlagen ist in den Bergwerksfeldern „Treffund 2“ und „Treffund 3“ kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Daher ist auch hier mit bergbaulichen Einwirkungen im Bereich der Planmaßnahme nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Juntersdorf GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Des Weiteren ist der Bereich der Planmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass sowohl in der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 auf der Seite 8, als auch in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. XII Teil 1 auf der Seite 12, lediglich darauf hingewiesen wird, dass sich der Planungsbereich im Auswirkungsbereich der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus befindet. Ergänzend sollte in beiden Begründungen hinzugefügt werden, dass nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Eisenstein, Stein- und Braunkohle sowie des Erlaubnisfeldes zur Lokalisierung von Kohlenwasserstofffeldern „Saxon 2“ werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XII "Verlängerung Zum Königsberg", Erkelenz-Lövenich wurde die EBV und die RWE Power AG um Stellungnahme gebeten. Weder die EBV noch die RWE Power AG brachten abwägungsrelevante Stellungnahmen vor.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grundwasseranstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen, nicht auszuschließen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Grundwasserdaten werden dem Grundwassergleichenplan des Erftverbandes entnommen, und falls noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Der Juntersdorf GmbH wird im Zuge der Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 an dem Planverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, die Begründung zum Bebauungsplan und der Hinweis im Bebauungsplan zu der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 20.06.2013

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Da ausschließlich eine Wohnbebauung geplant ist, sollten unter gesundheitlichen Aspekten die Vorgaben für Wohngebiete (WR) zur Anwendung kommen. Entsprechend sollten die TA Lärm für Wohngebiete zugrunde gelegt werden. Dabei sollte die nächtliche Lärmbelastung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht mehr als 30 dB betragen. Es stellt sich ferner die Frage, ob ein üblicherweise vorhandener Warnton beim Zurücksetzen von Lastwagen und Gabelstaplern berücksichtigt wurde, da dieser insbesondere in Nacht und Ruhezeiten als besonders belastend empfunden wird.

Zusätzlich kann wegen der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Bioaerosolbelastung gerechnet werden. Der land-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

wirtschaftliche Betrieb Küpper kann im Planfall ca. 160 Tiere umfassen und der landwirtschaftliche Betrieb Abels im Planfall 200 Tiere. Auch wenn es sich hier um Milchkühe und Jungvieh handelt, kann aufgrund der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung eine Bioaerosolbelastung nicht ausgeschlossen werden. Eine Schweine- oder Geflügelhaltung ist aufgrund der geringen Abstände aus amtsärztlicher Sicht nicht möglich und sollte durch entsprechende Verordnungen aufgenommen werden. Auch anfallende Gülle sollte durch entsprechende Schutzmaßnahmen so behandelt werden müssen, dass es nicht zu einer Belastung der angrenzenden Wohnbebauung kommen kann.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch wie folgt Stellung genommen:

Untere Wasserbehörde

Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

Zu den unter Ziffer 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden von mir **Bedenken** erhoben, die ich wie folgt begründe:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 51 a Abs. 1 LWG sind zur Niederschlagswasserbeseitigung folgende Verfahren möglich: Versickern, Verrieseln, die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer sowie die Einleitung über eine Kanalisation in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser. Die vier Alternativen stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander.

Die Stadt Erkelenz plant abweichend davon für das Baugebiet „Verlängerung Zum Königsberg“ grundsätzlich die Entwässerung für Schmutz- und Niederschlagswasser über einen Mischwasserkanal.

Zwar folgt aus § 55 Abs. 2 WHG nicht, dass zukünftig keine Mischwasserkanäle mehr gebaut werden dürfen, denn der Grundsatz der ortsnahen Regenwasserbeseitigung in § 55 Abs. 2 WHG steht unter dem ausdrücklich gesetzlich verankerten Vorbehalt, dass der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung, Verrieselung, direkter Einleitung in ein Gewässer ohne Ableitung über einen Regenwasserkanal (über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser) keine

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

wasserrechtlichen Vorschriften, keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen dürfen.

Aus den Ausführungen der Stadt Erkelenz geht jedoch nicht hervor, ob entsprechende Belange vorliegen.

Die Formulierungen lassen den Schluss zu, dass jeder Grundstückseigentümer zunächst die Verpflichtung hat, die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen, unabhängig davon, ob eine Versickerung seitens des Eigentümers überhaupt gewünscht ist.

Dies ist jedoch im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die gesetzliche Ermittlungspflicht wird damit von der Gemeinde wegverlagert. Auf § 53 Abs. 3 a Sätze 3 und 5 LWG wird hingewiesen.

Zur Beurteilung, ob eine Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers vor Ort möglich ist, sind mindestens Grundaussagen zu den hydrogeologischen Randbedingungen erforderlich. Die Gemeinde hat ihre abschließende Entscheidung und die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen zu der Frage, welche Form der Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen wird, in der Begründung darzulegen. Dabei hat die Gemeinde auch zu prüfen und zu begründen, ob Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. u. a. § 51 a Abs. 3 LWG) erforderlich sind.

Hierzu verweise ich auch auf den RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901) „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht teilweise erhebliche Bedenken, die ich wie folgt begründe:

Für das Plangebiet wurde aufgrund der Nähe zu dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben sowohl eine Geruchsimmisionsprognose als auch eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Nach den Ergebnissen der Geruchsimmisionsprognose bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, da die prognostizierten Geruchshäufigkeiten im Plangebiet unterhalb der nach der Geruchsimmisionsrichtlinie – GIRL – zulässigen Geruchshäufigkeiten liegen. Die im Plangebiet auftretenden Geruchsbelästigungen wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer III – Hinweise aufgenommen und somit ausreichend berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Hinweise: Die landwirtschaftlichen Betriebe Küpper und Huppertz können sich bereits aufgrund der im näheren Umfeld dieser Betriebe liegenden vorhandenen Bebauungen nicht mehr weiter entwickeln. Zusätzliche Einschränkungen dieser Betriebe durch die hier vorliegenden Planungen liegen insofern nicht vor. Die Ergebnisse der Geruchsmissionsprognose zeigen auch, dass der landwirtschaftliche Betrieb Abels sich entsprechend den Annahmen des Planfalles 2 noch weiter entwickeln kann. Ich weise hier bereits darauf hin, dass bei einer zukünftigen Erweiterung der Hofstelle Abels eine gutachterliche Geruchsmissionsprognose durchzuführen ist.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen jedoch gegen das Heranrücken von Wohnbebauung an den in ca. 1250 m entfernten Windpark Erkelenz-Lövenich bzw. an den daran anschließenden Windpark Körrenzig.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung kann das Plangebiet zwar mit einem 4 m hohen Lärmschutzwall unter Zugrundelegung der von den dort vorhandenen 3 landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geräuschbelastungen entwickelt werden. Weitere Geräuschbelastungen, wie die z. B. von den in ca. 1250 m südlich befindlichen Windkraftanlagen ausgehen, wurden hier jedoch nicht betrachtet. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen auch, dass insbesondere im Nachtzeitraum die geltenden Immissionsgrenzwerte bereits ohne die Geräuschbelastungen der Windkraftanlagen ausgeschöpft sind. Aus diesem Grunde bestehen gegen die Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über eine schalltechnische Prognose nachgewiesen wird, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung im Plangebiet eingehalten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die auf das Plangebiet auswirkende Gesamtbelastung aus den Geräuschbelastungen der 3 umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und aus den Geräuschbelastungen aller vorhandenen und genehmigten Windkraftanlagen der in ca. 1250 m entfernten Konzentrationszonen Erkelenz-Lövenich bzw. Körrenzig zusammensetzt.

Weiterhin bestehen gegen die Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, da im Rahmen des Bebauungsplanes keine Aussagen zum auftretenden Schattenwurf im Plangebiet, der von den in den Konzentrationszonen Erkelenz-Lövenich bzw. Körrenzig befindlichen Windkraftanlagen ausgeht, gemacht wurden. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über ein Schattenwurfgutachten nachgewiesen wird, dass im Plangebiet die Schattenwurfbelästigung den geltenden Anforderungen entspricht. In diesem Schattenwurfgutachten sind alle vorhandenen und bereits genehmigten Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Ich weise hier auch darauf hin, dass in diesen südlich gelegenen Windparks zukünftig ein Repowering der Anlagen geplant ist. Da die heutigen neuen Anlagen wesentlich leistungsfähiger und höher sind, kann durch das Heranrücken der hier geplanten Wohnbebauung der zukünftige Betrieb dieser Anlagen zu weiteren Einschränkungen führen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Gesundheitsamt:

Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden nach den Gebietsausweisungen gemäß der Baunutzungsverordnung festgelegt, in der Planung der eines Allgemeinen Wohngebietes (WA), § 4 BauNVO. Ein höherer Schutzanspruch von 30 dB(A) entspricht weder den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, noch einer realistischen Einschätzung der Lärmsituation in einem Wohngebiet. Bereits nächtliche Fahrzeugbewegungen auf öffentlichen Straßen oder Einparkvorgänge an Nachbargebäuden führen zu höheren Beurteilungspegeln. Selbst Kurgebiete haben nach TA-Lärm nachts nur einen Schutzanspruch von 35 dB(A). Eine Änderung des Schutzanspruches für das geplante Wohngebiet ist aus v. g. Gründen nicht sachgerecht. Die Betriebsgeräusche wurden mit geeichten Präzisionsschallpegelmessern in einem definierten Messabstand erfasst, insofern wurden alle maßgeblichen Betriebsgeräusche (Ladegeschehen, Kühl-Lkw) berücksichtigt.

Der Hinweis, dass eine Bioaerosolbelastung durch die in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Milchkühe und das Jungvieh nicht ausgeschlossen werden kann, wird in die Begründung aufgenommen. Eine Haltung von Schweinen und Geflügel auf den erwähnten landwirtschaftlichen Betrieben ist schon durch die Bestandssituation (angrenzende Wohnbebauung) immissionsschutzrechtlich als unrealisierbar einzustufen. Auch heute schon kann davon ausgegangen werden, dass die Betriebe die anfallende Gülle durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu behandeln haben, so dass es nicht zu einer Belastung der angrenzenden Wohnbebauung kommen kann.

Untere Wasserbehörde:

Aufgrund der Hanglage und in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme mit Oberflächenabflüssen ist eine leistungsfähige und betriebssichere Entwässerung im Plangebiet prioritär.

Bohrungen im Bereich Lövenich-West weisen Tonschichten bis in eine Tiefe von 7m unter Gelände auf.

Dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser ist so nicht möglich und der Bau einer zentralen Versickerung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Eine Einleitung in ein Gewässer scheidet ebenfalls aus da ein solches in angemessener Entfernung zum Plangebiet nicht zur Verfügung steht.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt deshalb durch Anschluss an das bestehende Mischsystem Lövenich. Die Erweiterungsfläche ist im Generalentwässerungsplan enthalten. Die Anlagen auch für die weiterführende Mischwasserbehandlung (Mischwasserbecken, Bodenfilter) sind ausreichend groß dimensioniert und sichern eine rechtskonforme Gewässerbenutzung.

Wegen der ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen und der bereits realisierten rechtskonformen Mischwasserbehandlung (mit Bodenfilter) werden mit Blick auf eine betriebssichere Niederschlagsentwässerung keine Befreiungen vom Anschlusszwang erteilt – das gefasste und gesammelte Niederschlagswasser ist in den Mischwassersammler einzuleiten.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Die Konzentrationszone für Windenergieanlagen südlich der Ortslage Lövenich befindet sich in einem Abstand von rd. 1.250 bis 1.300m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung. Der seit 15.08.1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. VI/2 „Lerchenpfad“, Erkelenz-Lövenich und seine 2. Änderung setzen für die Bebauung südlich der Straße Zum Königsberg ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO i. d. F. v. 1977 fest. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens zu den Windenergieanlagen südlich Lövenich ist die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der TA-Lärm sowie die Prüfung der Schattenwurfdauer durch die Windenergieanlagen. Der Schutzanspruch dieser bestehenden Wohnnutzung, mit Immissionsgrenzwerten nach TA-Lärm 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts, sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, ist demnach gewährleistet. Das Geräuschemissionsgutachten WT1504/00, September 2000 ist Bestandteil der Baugenehmigung für die bestehenden Windenergieanlagen, der berechnete Immissionspegel für Am Königsberg (IO 04) beträgt 35,7dB(A). Das Schattenwurfgutachten SW00002B, Oktober 2000 sowie dessen 1. Nachtrag, sind Bestandteil der Baugenehmigung für die bestehenden Windenergieanlagen, für die Bebauung Am Königsberg wurde keine Schattenwurfbelastung ermittelt. Das geplante Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“ verändert die Abstände zu den Konzentrationszonen nicht, der Bebauungsplan setzt für diese zukünftige Bebauung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Eine Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation ist daher nicht anzunehmen.

Die lärmtechnischen Untersuchungen zu Planungen der Stadt Linnich für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bestätigten die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte an den Immissionsorten der geplanten Wohnbebauung für Allgemeine Wohngebiete (WA) mit Beurteilungspegel von gerundet 39 dB(A) nachts (IP06 Zum Königsberg 83) für die Gesamtbelastung (Vorbelastung 19 bestehende Windenergieanlagen+ Zusatzbelastung 16 geplante Windenergieanlagen). Im Einwirkungsbereich wurden jedoch als Vorbelastung nur die Windenergieanlagen betrachtet, nicht jedoch alle Anlagen i. S. d. TA-Lärm (gewerbliche Geräuschquellen), eine Genehmigungsfähigkeit kann daher und aus Gründen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für das bestehende Reine Wohngebiet (WR) Zum Königsberg nicht unterstellt werden.

Ebenso wurden im Rahmen der Planungen der Stadt Linnich die Schattenwurfdauer berechnet, die Orientierungswerte der Schattenwurfdauer (maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. maximal 30 Minuten pro Tag) an dem zum geplanten Wohngebiet nächstgelegenen Immissionsort Körrenziger Straße 21 werden auch durch die geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Das geplante Wohngebiet liegt außerhalb der Schattenreichweite (1.604/1.754m).

Für das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“ wurde die zukünftige Gesamtbelastung einschließlich Windenergieanlagen (Bestand + Planung) geprüft, demnach werden an allen Gebäuden im Plangebiet die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die ergänzende Prüfung vom 27.06.2013 ist Bestandteil des Gutachtens und Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Gesundheitsamt:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Der Anregung zur Änderung der Immissionsrichtwerte wird nicht gefolgt, der vorbeugende Immissionsschutz ist hinreichend berücksichtigt. Ein Hinweis zur nicht auszuschließenden Bioaerosolbelastung wird in die Begründung aufgenommen.

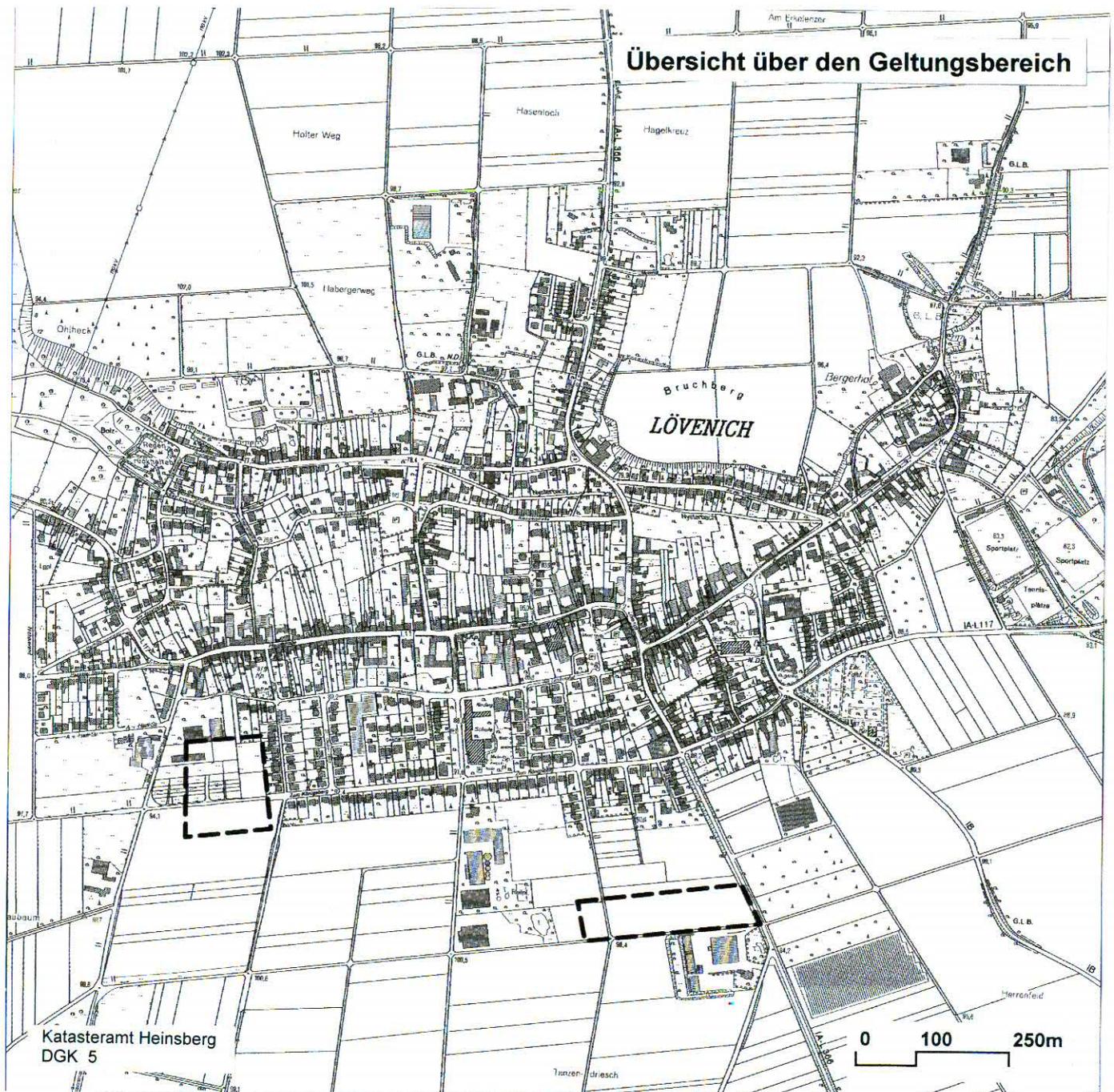
Untere Wasserbehörde:

Den Bedenken zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nicht gefolgt.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Den Bedenken aufgrund der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hinsichtlich der Lärmimmissionen und des Schattenwurfes wird nicht gefolgt, der vorbeugende Immissionsschutz ist hinreichend berücksichtigt.

Übersicht über den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz- Lövenich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/262/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.06.2013 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XII "Verlängerung Zum Königsberg", Erkelenz-Lövenich hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.07.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Einleitung des Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich, beschlossen und die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Lövenich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 24.05.2013 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 04.06.2013 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Teilnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.05.2013 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Lövenich wurde mit Schreiben vom 16.05.2013 beteiligt.

Beschlüsse zum Inhalt des Bauleitplanverfahren wurden seitens des Bezirksausschusses Erkelenz-Lövenich nicht gefasst, so dass auch keine Stellungnahmen vorliegen.

Unabhängig hiervon befasste sich der Bezirksausschuss mit diesem Thema in seinen Sitzungen am 17.02.2011, 26.03.2012, 23.10.2012 und 11.03.2013.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich, ist unter Berücksichtigung dieses Beschlusses auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co.KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 14.06.2013**

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohngebietsressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung.

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass durch den Flächentausch (Teil A von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ und Teil B von „Wohnbauflächen“ zu „Flächen für die Landwirtschaft“) die Bilanz für die planerische Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgeglichen ist. Daher soll der Verlust landwirtschaftlicher Fläche, der mit der Umsetzung des Bebauungsplans realisiert wird, hier nicht weiter thematisiert werden.

Landwirtschaftliche Belange sind somit vor allen in Bezug auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen berührt. Hierauf wurde in der Planung durch die Gutachten zu Schall und Geruch eingegangen.

Das Geruchsgutachten geht sowohl von aktuellen Bestandszahlen, als auch anzunehmenden Plangrößen der Betriebe aus und kommt zu dem Ergebnis, dass mit der geplanten Bebauung der Bestandsschutz der Betriebe gewahrt bleibt. Mögliche Betriebsentwicklungen wären hingegen eingeschränkt - jedoch vornehmlich durch die bereits vorhandene Wohnbebauung. Landwirtschaftliche Belange sind daher in diesem Zusammenhang ausreichend berücksichtigt.

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für die Gebietsausweisung Allgemeines Wohngebiet (WA) unterschritten würden. In die Berechnungen eingeflossen sind allerdings bauliche Änderungen auf dem Betrieb Croon, die noch nicht realisiert sind. Als weitere Einschränkung der Aussagekraft kommt hinzu, dass - im Gegensatz zu dem Geruchsgutachten - für betriebliche Entwicklungen keine Szenarien berechnet wurden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Da die Immissionsrichtwerte nur äußerst knapp unterschritten werden und mit der derzeitigen Planung des Schutzwalls bereits schallreduzierende Maßnahmen umgesetzt würden - so dass wenig Spielraum für weitere Schallschutzmaßnahmen verbliebe - muss mit einem erhöhten nachbarschaftlichen Konfliktpotential gerechnet werden. Inwieweit dieses durch die Nachweise des Schallgutachtens befriedet werden kann, ist fraglich. Der Lärm geht wesentlich auf den Anbau von Erdbeeren zurück; einerseits durch den Lieferverkehr, der die Ernteware abholt, andererseits durch Hof-Feld-Fahrten in der Erntezeit. Die Uhrzeiten, an denen diese Aktivitäten vor allem stattfinden, sind den Anforderungen des Ernteprodukts Erdbeere geschuldet und können somit zeitlich nicht verschoben werden.

Aus agrarstruktureller Sicht wiegt jedoch schwerer, dass die Entwicklung des Betriebes durch die geplanten Baumaßnahmen aus den genannten Gründen eingeschränkt wird. In diesem Zusammenhang werden daher Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese vollständig im Plangebiet umgesetzt werden sollen und sogar ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 943 Punkten entstände. Die Vermeidung von externem Kompensationsbedarf wird ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus wird angeregt, für die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung des Lärmschutzwalls nicht nur dessen Grundfläche, sondern dessen Oberfläche in Anrechnung zu bringen, um den Kompensationsüberschuss zu erhöhen und in das Ökokonto der Stadt Erkelenz einzubringen.

Es wird davon ausgegangen, dass der geplante Lärmschutzwall die Nutzungsrechte der umliegenden Grundstückseigentümer nicht einschränkt.

Da die Erschließung des Plangebietes über die Verlängerung der Straße „Zum Königsberg“ erfolgen soll, wird darauf aufmerksam gemacht, die zukünftige Durchgängigkeit dieser Straße für landwirtschaftlichen Verkehr mindestens so zu gewährleisten ist, wie dies derzeit auf der Straße „Zum Königsberg“ möglich ist. Die folgende Abbildung veranschaulicht, die statischen Dimensionen landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Zusätzlich sind die Platzbedarfe längerer Fahrzeugespanne und insbesondere ausschwenkender Anbaugeräte einzuplanen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“ wurde die Betriebsgeräuschsituation der landwirtschaftlichen Betriebe erfasst und an den maßgeblichen Immissionsorten des Plangebietes in einem maximalen Nutzungsfall ermittelt. Hierbei wurde für den nördlich des Plangebietes angrenzenden Betrieb der heutige Betriebsablauf einschließlich der Nutzung einer neuen Umfahrt vorausgesetzt, die derzeit jedoch noch nicht in Betrieb ist. Insofern wurde eine betriebliche Entwicklung berücksichtigt. Für weitere Prognosen besteht kein Erfordernis, da die derzeitigen Betriebsabläufe bereits einen erheblichen Immissionskonflikt mit der Bestandsbebauung Körrenziger Straße und Am Lerchenpfad verursachen, mit Überschreitungen der Nacht-Immissionswerte um bis zu 12 dB. Weitere betriebliche Entwicklungen sind demzufolge immissionsrechtlich nicht vorzusetzen, da eine betriebliche Entwicklung bereits in der Bestandssituation ein-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

geschränkt ist. Die immissionsschutzrechtliche Situation ist demnach sachgerecht ermittelt und die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten des Plangebietes hinreichend berücksichtigt.

Die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach der Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen sowie von Kompensationsmaßnahmen für die Bauleitplanung NRW, der Flächenwert für den festgesetzten Lärmschutzwall wird nochmals geprüft und gfs. korrigiert.

Der Ausbau der im Bebauungsplan mit einer Breite von 6,5m festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ zur Erschließung des Wohngebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche im Wohngebiet und den maßgeblichen Bemessungsfahrzeugen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs, wie bspw. 3-achsiges Müllfahrzeug. Die Erschließung endet in einer Wendeanlage. Das Ende kann bei entsprechender baulicher Ausführung der Überfahrt gfs. überfahren werden. Auch ein befahren mit landwirtschaftlichem Verkehr des in westlicher Richtung bis zur Körrenziger Straße führenden unbefestigten Wirtschaftsweges ist damit im Bedarfsfall möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes und die betrieblichen Belange sind hinreichend berücksichtigt, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Flächenwerte der Ausgleichsbilanzierung werden geprüft.

Der landwirtschaftliche Verkehr ist in der Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 44025 Dortmund

Schreiben vom: 20. Juni 2013

Inhalt:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Cornelia“, über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach I“ und „Rombach 2“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Treffund 2“ und „Treffund 3“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Cornelia“ ist nicht mehr erreichbar. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach I“ und „Rombach 2“ ist die CBB Holding AG i. L. in Köln. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Aus diesem Grunde erteile ich Ihnen im Zuge der Amtshilfe folgende Auskünfte zur bergbaulichen Situation im Bereich der in Rede stehenden Planmaßnahme:

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist in den Bergwerksfeldern „Cornelia“, „Rombach I“ und „Rombach 2“ im Bereich der Planmaßnahme kein einwirkungsrele-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

vanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen im Bereich der Planmaßnahme nicht zu rechnen.

Eigentümerin der Bergwerksfelder „Treffund 2“ und „Treffund 3“ ist die Juntersdorf GmbH, Austraße 6 in 53909 Zülpich. In den hier vorliegenden Unterlagen ist in den Bergwerksfeldern „Treffund 2“ und „Treffund 3“ kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Daher ist auch hier mit bergbaulichen Einwirkungen im Bereich der Planmaßnahme nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Juntersdorf GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Des Weiteren ist der Bereich der Planmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass sowohl in der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 auf der Seite 8, als auch in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. XII Teil 1 auf der Seite 12, lediglich darauf hingewiesen wird, dass sich der Planungsbereich im Auswirkungsbereich der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus befindet. Ergänzend sollte in beiden Begründungen hinzugefügt werden, dass nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Eisenstein, Stein- und Braunkohle sowie des Erlaubnisfeldes zur Lokalisierung von Kohlenwasserstofffeldern „Saxon 2“ werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XII "Verlängerung Zum Königsberg", Erkelenz-Lövenich wurde die EBV und die RWE Power AG um Stellungnahme gebeten. Weder die EBV noch die RWE Power AG brachten abwägungsrelevante Stellungnahmen vor.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grundwasseranstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen, nicht auszuschließen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Grundwasserdaten werden dem Grundwassergleichenplan des Erftverbandes entnommen, und falls noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Der Juntersdorf GmbH wird im Zuge der Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 an dem Planverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, die Begründung zum Bebauungsplan und der Hinweis im Bebauungsplan zu der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 20.06.2013

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Da ausschließlich eine Wohnbebauung geplant ist, sollten unter gesundheitlichen Aspekten die Vorgaben für Wohngebiete (WR) zur Anwendung kommen. Entsprechend sollten die TA Lärm für Wohngebiete zugrunde gelegt werden. Dabei sollte die nächtliche Lärmbelastung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht mehr als 30 dB betragen. Es stellt sich ferner die Frage, ob ein üblicherweise vorhandener Warnton beim Zurücksetzen von Lastwagen und Gabelstaplern berücksichtigt wurde, da dieser insbesondere in Nacht und Ruhezeiten als besonders belastend empfunden wird.

Zusätzlich kann wegen der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Bioaerosolbelastung gerechnet werden. Der land-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

wirtschaftliche Betrieb Küpper kann im Planfall ca. 160 Tiere umfassen und der landwirtschaftliche Betrieb Abels im Planfall 200 Tiere. Auch wenn es sich hier um Milchkühe und Jungvieh handelt, kann aufgrund der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung eine Bioaerosolbelastung nicht ausgeschlossen werden. Eine Schweine- oder Geflügelhaltung ist aufgrund der geringen Abstände aus amtsärztlicher Sicht nicht möglich und sollte durch entsprechende Verordnungen aufgenommen werden. Auch anfallende Gülle sollte durch entsprechende Schutzmaßnahmen so behandelt werden müssen, dass es nicht zu einer Belastung der angrenzenden Wohnbebauung kommen kann.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch wie folgt Stellung genommen:

Untere Wasserbehörde

Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

Zu den unter Ziffer 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden von mir **Bedenken** erhoben, die ich wie folgt begründe:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 51 a Abs. 1 LWG sind zur Niederschlagswasserbeseitigung folgende Verfahren möglich: Versickern, Verrieseln, die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer sowie die Einleitung über eine Kanalisation in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser. Die vier Alternativen stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander.

Die Stadt Erkelenz plant abweichend davon für das Baugebiet „Verlängerung Zum Königsberg“ grundsätzlich die Entwässerung für Schmutz- und Niederschlagswasser über einen Mischwasserkanal.

Zwar folgt aus § 55 Abs. 2 WHG nicht, dass zukünftig keine Mischwasserkanäle mehr gebaut werden dürfen, denn der Grundsatz der ortsnahen Regenwasserbeseitigung in § 55 Abs. 2 WHG steht unter dem ausdrücklich gesetzlich verankerten Vorbehalt, dass der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung, Verrieselung, direkter Einleitung in ein Gewässer ohne Ableitung über einen Regenwasserkanal (über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser) keine

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

wasserrechtlichen Vorschriften, keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen dürfen.

Aus den Ausführungen der Stadt Erkelenz geht jedoch nicht hervor, ob entsprechende Belange vorliegen.

Die Formulierungen lassen den Schluss zu, dass jeder Grundstückseigentümer zunächst die Verpflichtung hat, die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen, unabhängig davon, ob eine Versickerung seitens des Eigentümers überhaupt gewünscht ist.

Dies ist jedoch im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die gesetzliche Ermittlungspflicht wird damit von der Gemeinde wegverlagert. Auf § 53 Abs. 3 a Sätze 3 und 5 LWG wird hingewiesen.

Zur Beurteilung, ob eine Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers vor Ort möglich ist, sind mindestens Grundaussagen zu den hydrogeologischen Randbedingungen erforderlich. Die Gemeinde hat ihre abschließende Entscheidung und die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen zu der Frage, welche Form der Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen wird, in der Begründung darzulegen. Dabei hat die Gemeinde auch zu prüfen und zu begründen, ob Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. u. a. § 51 a Abs. 3 LWG) erforderlich sind.

Hierzu verweise ich auch auf den RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901) „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht teilweise erhebliche Bedenken, die ich wie folgt begründe:

Für das Plangebiet wurde aufgrund der Nähe zu dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben sowohl eine Geruchsimmisionsprognose als auch eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Nach den Ergebnissen der Geruchsimmisionsprognose bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, da die prognostizierten Geruchshäufigkeiten im Plangebiet unterhalb der nach der Geruchsimmisionsrichtlinie – GIRL – zulässigen Geruchshäufigkeiten liegen. Die im Plangebiet auftretenden Geruchsbelastungen wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer III – Hinweise aufgenommen und somit ausreichend berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Hinweise: Die landwirtschaftlichen Betriebe Küpper und Huppertz können sich bereits aufgrund der im näheren Umfeld dieser Betriebe liegenden vorhandenen Bebauungen nicht mehr weiter entwickeln. Zusätzliche Einschränkungen dieser Betriebe durch die hier vorliegenden Planungen liegen insofern nicht vor. Die Ergebnisse der Geruchsmissionsprognose zeigen auch, dass der landwirtschaftliche Betrieb Abels sich entsprechend den Annahmen des Planfalles 2 noch weiter entwickeln kann. Ich weise hier bereits darauf hin, dass bei einer zukünftigen Erweiterung der Hofstelle Abels eine gutachterliche Geruchsmissionsprognose durchzuführen ist.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen jedoch gegen das Heranrücken von Wohnbebauung an den in ca. 1250 m entfernten Windpark Erkelenz-Lövenich bzw. an den daran anschließenden Windpark Körrenzig.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung kann das Plangebiet zwar mit einem 4 m hohen Lärmschutzwall unter Zugrundelegung der von den dort vorhandenen 3 landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geräuschbelastungen entwickelt werden. Weitere Geräuschbelastungen, wie die z. B. von den in ca. 1250 m südlich befindlichen Windkraftanlagen ausgehen, wurden hier jedoch nicht betrachtet. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen auch, dass insbesondere im Nachtzeitraum die geltenden Immissionsgrenzwerte bereits ohne die Geräuschbelastungen der Windkraftanlagen ausgeschöpft sind. Aus diesem Grunde bestehen gegen die Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über eine schalltechnische Prognose nachgewiesen wird, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung im Plangebiet eingehalten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die auf das Plangebiet auswirkende Gesamtbelastung aus den Geräuschbelastungen der 3 umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und aus den Geräuschbelastungen aller vorhandenen und genehmigten Windkraftanlagen der in ca. 1250 m entfernten Konzentrationszonen Erkelenz-Lövenich bzw. Körrenzig zusammensetzt.

Weiterhin bestehen gegen die Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, da im Rahmen des Bebauungsplanes keine Aussagen zum auftretenden Schattenwurf im Plangebiet, der von den in den Konzentrationszonen Erkelenz-Lövenich bzw. Körrenzig befindlichen Windkraftanlagen ausgeht, gemacht wurden. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über ein Schattenwurfgutachten nachgewiesen wird, dass im Plangebiet die Schattenwurfbelästigung den geltenden Anforderungen entspricht. In diesem Schattenwurfgutachten sind alle vorhandenen und bereits genehmigten Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Ich weise hier auch darauf hin, dass in diesen südlich gelegenen Windparks zukünftig ein Repowering der Anlagen geplant ist. Da die heutigen neuen Anlagen wesentlich leistungsfähiger und höher sind, kann durch das Heranrücken der hier geplanten Wohnbebauung der zukünftige Betrieb dieser Anlagen zu weiteren Einschränkungen führen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Gesundheitsamt:

Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden nach den Gebietsausweisungen gemäß der Baunutzungsverordnung festgelegt, in der Planung der eines Allgemeinen Wohngebietes (WA), § 4 BauNVO. Ein höherer Schutzanspruch von 30 dB(A) entspricht weder den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, noch einer realistischen Einschätzung der Lärmsituation in einem Wohngebiet. Bereits nächtliche Fahrzeugbewegungen auf öffentlichen Straßen oder Einparkvorgänge an Nachbargebäuden führen zu höheren Beurteilungspegeln. Selbst Kurgebiete haben nach TA-Lärm nachts nur einen Schutzanspruch von 35 dB(A). Eine Änderung des Schutzanspruches für das geplante Wohngebiet ist aus v. g. Gründen nicht sachgerecht. Die Betriebsgeräusche wurden mit geeichten Präzisionsschallpegelmessern in einem definierten Messabstand erfasst, insofern wurden alle maßgeblichen Betriebsgeräusche (Ladegeschehen, Kühl-Lkw) berücksichtigt.

Der Hinweis, dass eine Bioaerosolbelastung durch die in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Milchkühe und das Jungvieh nicht ausgeschlossen werden kann, wird in die Begründung aufgenommen. Eine Haltung von Schweinen und Geflügel auf den erwähnten landwirtschaftlichen Betrieben ist schon durch die Bestandssituation (angrenzende Wohnbebauung) immissionsschutzrechtlich als unrealisierbar einzustufen. Auch heute schon kann davon ausgegangen werden, dass die Betriebe die anfallende Gülle durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu behandeln haben, so dass es nicht zu einer Belastung der angrenzenden Wohnbebauung kommen kann.

Untere Wasserbehörde:

Aufgrund der Hanglage und in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme mit Oberflächenabflüssen ist eine leistungsfähige und betriebssichere Entwässerung im Plangebiet prioritär.

Bohrungen im Bereich Lövenich-West weisen Tonschichten bis in eine Tiefe von 7m unter Gelände auf.

Dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser ist so nicht möglich und der Bau einer zentralen Versickerung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Eine Einleitung in ein Gewässer scheidet ebenfalls aus da ein solches in angemessener Entfernung zum Plangebiet nicht zur Verfügung steht.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt deshalb durch Anschluss an das bestehende Mischsystem Lövenich. Die Erweiterungsfläche ist im Generalentwässerungsplan enthalten. Die Anlagen auch für die weiterführende Mischwasserbehandlung (Mischwasserbecken, Bodenfilter) sind ausreichend groß dimensioniert und sichern eine rechtskonforme Gewässerbenutzung.

Wegen der ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen und der bereits realisierten rechtskonformen Mischwasserbehandlung (mit Bodenfilter) werden mit Blick auf eine betriebssichere Niederschlagsentwässerung keine Befreiungen vom Anschlusszwang erteilt – das gefasste und gesammelte Niederschlagswasser ist in den Mischwassersammler einzuleiten.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Die Konzentrationszone für Windenergieanlagen südlich der Ortslage Lövenich befindet sich in einem Abstand von rd. 1.250 bis 1.300m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung. Der seit 15.08.1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. VI/2 „Lerchenpfad“, Erkelenz-Lövenich und seine 2. Änderung setzen für die Bebauung südlich der Straße Zum Königsberg ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO i. d. F. v. 1977 fest. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens zu den Windenergieanlagen südlich Lövenich ist die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der TA-Lärm sowie die Prüfung der Schattenwurfdauer durch die Windenergieanlagen. Der Schutzanspruch dieser bestehenden Wohnnutzung, mit Immissionsgrenzwerten nach TA-Lärm 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts, sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, ist demnach gewährleistet. Das Geräuschemissionsgutachten WT1504/00, September 2000 ist Bestandteil der Baugenehmigung für die bestehenden Windenergieanlagen, der berechnete Immissionspegel für Am Königsberg (IO 04) beträgt 35,7dB(A). Das Schattenwurfgutachten SW00002B, Oktober 2000 sowie dessen 1. Nachtrag, sind Bestandteil der Baugenehmigung für die bestehenden Windenergieanlagen, für die Bebauung Am Königsberg wurde keine Schattenwurfbelastung ermittelt. Das geplante Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“ verändert die Abstände zu den Konzentrationszonen nicht, der Bebauungsplan setzt für diese zukünftige Bebauung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Eine Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation ist daher nicht anzunehmen.

Die lärmtechnischen Untersuchungen zu Planungen der Stadt Linnich für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bestätigten die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte an den Immissionsorten der geplanten Wohnbebauung für Allgemeine Wohngebiete (WA) mit Beurteilungspegel von gerundet 39 dB(A) nachts (IP06 Zum Königsberg 83) für die Gesamtbelastung (Vorbelastung 19 bestehende Windenergieanlagen+ Zusatzbelastung 16 geplante Windenergieanlagen). Im Einwirkungsbereich wurden jedoch als Vorbelastung nur die Windenergieanlagen betrachtet, nicht jedoch alle Anlagen i. S. d. TA-Lärm (gewerbliche Geräuschquellen), eine Genehmigungsfähigkeit kann daher und aus Gründen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für das bestehende Reine Wohngebiet (WR) Zum Königsberg nicht unterstellt werden.

Ebenso wurden im Rahmen der Planungen der Stadt Linnich die Schattenwurfdauer berechnet, die Orientierungswerte der Schattenwurfdauer (maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. maximal 30 Minuten pro Tag) an dem zum geplanten Wohngebiet nächstgelegenen Immissionsort Körrenziger Straße 21 werden auch durch die geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Das geplante Wohngebiet liegt außerhalb der Schattenreichweite (1.604/1.754m).

Für das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“ wurde die zukünftige Gesamtbelastung einschließlich Windenergieanlagen (Bestand + Planung) geprüft, demnach werden an allen Gebäuden im Plangebiet die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die ergänzende Prüfung vom 27.06.2013 ist Bestandteil des Gutachtens und Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Gesundheitsamt:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Zum Königsberg“, Erkelenz-Lövenich und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und Rat am 17.07.2013

Der Anregung zur Änderung der Immissionsrichtwerte wird nicht gefolgt, der vorbeugende Immissionsschutz ist hinreichend berücksichtigt. Ein Hinweis zur nicht auszuschließenden Bioaerosolbelastung wird in die Begründung aufgenommen.

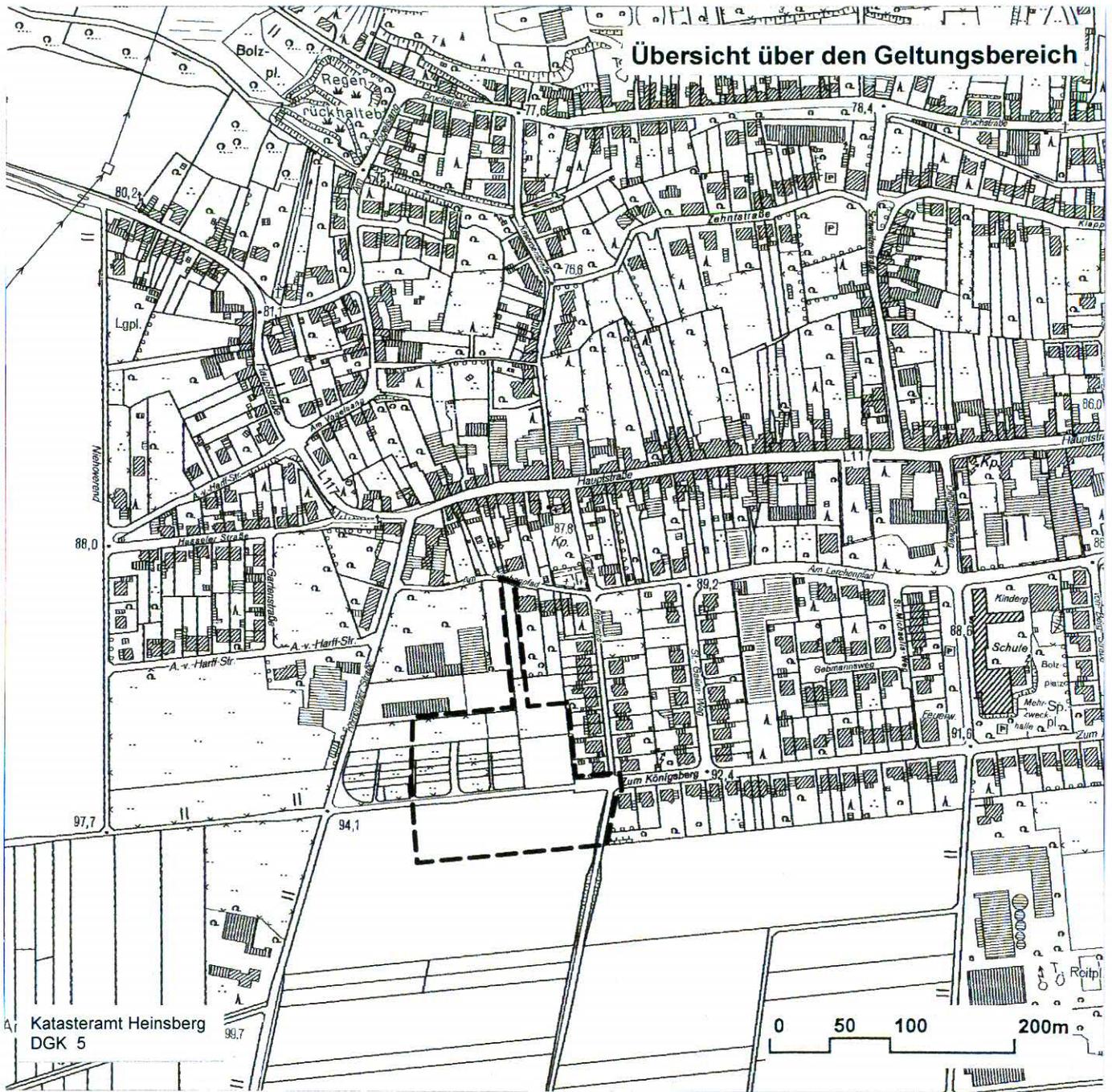
Untere Wasserbehörde:

Den Bedenken zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nicht gefolgt.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Den Bedenken aufgrund der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hinsichtlich der Lärmimmissionen und des Schattenwurfes wird nicht gefolgt, der vorbeugende Immissionsschutz ist hinreichend berücksichtigt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“, Erkelenz- Lövenich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/263/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.06.2013 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg hier: Beschluss über die vorgetragene Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.07.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.02.2013 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Einleitung des Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie des Bezirksausschusses Erkelenz-Schwanenberg.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 26.04.2013 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 14.05.2013 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.05.2013 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Schwanenberg wurde mit Schreiben vom 03.05.2013 beteiligt.

Der Bezirksausschuss Schwanenberg fasste in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgenden Beschluss:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Schwanenberg empfiehlt der Verwaltung, bei der Planung des Baugebietes „Tichelkamp“ zu berücksichtigen, dass die anzulegenden Wege und Straßen so breit ausgebaut werden, dass diese auch von großen landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden können.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, keine Enthaltung

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausbau der im Bebauungsplan Nr. 1200.1 „Tichelkamp“ mit einer Breite von 6,5m festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ zur Erschließung des Wohngebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche im Wohngebiet und den maßgeblichen Bemessungsfahrzeugen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs, wie bspw. 3-achsiges Müllfahrzeug. Ein befahren mit landwirtschaftlichem Verkehr ist damit im Bedarfsfall möglich. Das Ende bzw. der Anfang der fortgeführten Nordsüd-Erschließung Richtung Buscherbahn als Verkehrsfläche in einer Breite von 4,0 mit der Zweckbestimmung „Fußgänger/Radfahrer“, kann bei entsprechender baulicher Ausführung der Überfahrt gfs. überfahren werden.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen

Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg, ist unter Berücksichtigung dieses Beschlusses auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co.KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und des Rates am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein,
Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach**

Schreiben vom: 21.05.2013

Inhalt:

Das o. a. Plangebiet wird im Norden von einem Abschnitt der Landesstraße 46 (Rheinweg) begrenzt.

Freie Strecke, Abschnitt 5, Station 2, 212 bis Station 2,349

OD Erkelenz-Schwanenberg, Abschnitt 5, Station 2, 349 bis Station 2, 362

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen den o. a. Bebauungsplan werden seitens der hiesigen Niederlassung keine Bedenken erhoben, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Das o. a. Plangebiet soll mittels einer Erschließungsstraße gegenüber der Einmündung „Birkenpfad“ an die L 46 angebunden werden. Voraussetzung hierfür ist die Verlegung der Ortsdurchfahrt an das westliche Ausrundungsende dieser neuen Einmündung. Einen entsprechenden Antrag zur OD-Verlegung ist seitens der Stadt bei der hiesigen Niederlassung vorzulegen.
2. Für die dargestellte Zufahrt neue Einmündung „Erschließungsstraße“ sind die Sichtdreiecke der Anfahrtsicht gemäß RAST 06 zu beachten. Diese Sichtdreiecke sind von Bepflanzung und sonstigen Sichthindernissen > 80 cm freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.
3. Am westlichen Ortseingang ist eine Dämpfungsmaßnahme zur Reduzierung der Geschwindigkeit vorzusehen. Sinnvoll wäre es, diese Umbaumaßnahme in den Bebauungsplan miteinzubeziehen. Ein entsprechender Straßenbauentwurf ist zur Feststellung der benötigten Flächen aufzustellen. Ferner sind in diesem Entwurf die neue Straßeneinmündung sowie die neuen Nebenanlagen (Gehweg) darzustellen. Der Entwurf ist der hiesigen Niederlassung zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten der Aus- und Umbaumaßnahmen an der L 46 trägt gemäß § 34 (1) StrWG NRW die Stadt als Veranlasser.
4. Die Kosten für evtl. erforderlich werdende Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der L 46 verursacht sind, werden vom Landesbetrieb Straßenbau nicht übernommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und das Rates am 17.07.2013

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Erschließung des geplanten Wohngebietes „Tichelkamp“ soll an die L46 angebunden werden, ein entsprechender Antrag auf Verlegung der Ortsdurchfahrt vor die neue Einmündung wird seitens der Stadt bei der Niederlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW gestellt. Im Bebauungsplan werden die Sichtdreiecke der Anfahrtsicht für die geplante Einmündung nachrichtlich übernommen und ein Hinweis zur Freihaltung von Bepflanzungen und sonstigen Sichthindernissen >80cm aufgenommen. Das festgesetzte Baufenster im Bereich der geplanten Einmündung berücksichtigt bereits die Freihaltung der Sichtdreiecke. Das im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot (zwei Bäume) an der L46, im Bereich der im Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte festgesetzten „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“, „Allee (Linden)“, ist außerhalb der Sichtdreiecke der Anfahrtsicht umsetzbar. Eine Dämpfungsmaßnahme zur Reduzierung der Geschwindigkeit befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Ordnungs- und Kreispolizeibehörde, ein Straßenbauentwurf wird der Niederlassung des Landesbetrieb Straßenbau unverzüglich zur Prüfung vorgelegt. Eine Aufnahme der Maßnahmen im Bereich der L46 in den Bebauungsplan erfolgt mit der Festsetzung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg parallel der L46. Weitere Verkehrsflächen sind aufgrund der vorhandenen L46 nicht erforderlich und sind nur mit Festsetzung vorgegebener Zweckbestimmungen möglich. Aufteilungen innerhalb einer Verkehrsfläche sind nicht rechtsverbindlich und nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Kosten für die Anbindung und Umbaumaßnahmen sowie evtl. Lärmschutz trägt die Stadt Erkelenz.

Beschlussvorschlag:

Ein Antrag auf Verlegung der Ortsdurchfahrt der L46 vor die geplante Einmündung wird seitens der Stadt gestellt. Die Freihaltung der Sichtdreiecke der Anfahrtsicht wird berücksichtigt. Ein Straßenbauentwurf für eine Dämpfungsmaßnahme zur Reduzierung der Geschwindigkeit wird der Niederlassung des Landesbetrieb Straßenbau zur Prüfung vorgelegt. Eine weitere Festsetzung von Verkehrsflächen ist aufgrund der vorhandenen L46 nicht erforderlich. Die Kosten für die Anbindung und Umbaumaßnahmen sowie evtl. Lärmschutz trägt die Stadt Erkelenz.

Lfd. Nr. 2

**Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen
Schreiben vom 23.05.2013**

Inhalt:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg, erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.

Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen weisen wir darauf hin, dass wir die markierte Verkehrsfläche als Versorgungstrasse benötigen. Sollte sich im Laufe der Planung die Verkehrsfläche ändern, bitte ich Sie uns dies mitzuteilen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und des Rates am 17.07.2013

Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, uns alle weiteren Unterlagen, wenn möglich in digitaler Form (dwg Format), an die nachstehend aufgeführte Anschrift zukommen zu lassen, und uns an den Planungsgesprächen zu beteiligen, damit wir zeitnah mit den konkreten Ausführungsplanungen beginnen können:

NEW Netz GmbH
721/2 Grundsatzplanung
Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34
52511 Geilenkirchen
email: johann.wittmann@new-netz-gmbh.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Verkehrsflächen stehen als Versorgungstrassen zur Verfügung, die Bauleitplanung und Planung der Erschließung wird dem Versorgungsträger zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Versorgungsträger an der Planung beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Versorgungsträger ist an der Planung und den Planungsgesprächen zu beteiligen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Schreiben vom: 04.06.2013

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung.

Umweltprüfung:

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Mit der Mail von Herrn Orth vom 04.06.2013 wurde die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz übermittelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohngebietsressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und des Rates am 17.07.2013

Es bleibt festzuhalten, dass die Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits mit Beschluss des Flächennutzungsplanes getroffen worden ist. Daher muss auch die Frage unbeantwortet bleiben, ob die Bezirksregierung Köln aufgrund der

Darstellung des Plangebietes als Freiraum- und Agrarbereich im Regionalplan auch heute noch eine Darstellung als Wohnbauflächen in diesem Umfang zustimmen würde.

Im Umweltbericht wurde explizit auf die Hochwertigkeit des Ackerlandes im Plangebiet hingewiesen (2.2.1 des Umweltberichtes).

Da ein Ausgleich für den Verlust landwirtschaftlicher Flächen nicht vorgesehen ist, könnten landwirtschaftliche Belange immerhin insofern berücksichtigt werden, als dass die Bebauung - vor allem da sie mittel- und langfristige Bedarfe decken soll - möglichst ohne Lücken erfolgt, damit im Fall ausbleibender Nachfrage eine für die Landwirtschaft nutzbare Restfläche verbleibt.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahme habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese überwiegend im Plangebiet vorgenommen werden sollen und der verbleibende Kompensationsbedarf in Höhe von 11.837 Punkten über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden soll. Sofern mit dem Ökokonto keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, wird diese Art des Ausgleichs begrüßt.

Da die HAUPTERSCHLIEßUNG des Plangebietes über die Wirtschaftswegetrasse zwischen Rheinweg und Buscherbahn erfolgen soll, ist auf die zukünftige Durchgängigkeit dieser Straße für landwirtschaftlichen Verkehr zu achten. Die folgende Abbildung veranschaulicht, die statischen Dimensionen landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Zusätzlich sind die Platzbedarfe längerer Fahrzeuggespanne und insbesondere ausschwenkender Anbaugeräte einzuplanen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Bauleitplanung Nr. 1200.1 „Tichelkamp“ für das Wohngebiet erfolgt bedarfsgerecht für den Ortsteil Schwanenberg, mit erheblichen Baulücken ist auch mittelfristig nicht zurechnen.

Der Ausbau der mit einer Breite von 6,5m festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ zur Erschließung des Wohngebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche im Wohngebiet und den maßgeblichen Bemessungsfahrzeugen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs, wie bspw. 3-achsiges Müllfahrzeug. Ein befahren mit landwirtschaftlichem Verkehr ist damit im Bedarfsfall möglich. Das Ende bzw. der Anfang der fortgeführten Nordsüd-Erschließung Richtung Buscherbahn als Verkehrsfläche in einer Breite von 4,0m mit der Zweckbestimmung „Fußgänger/Radfahrer“, kann bei entsprechender baulicher Ausführung der Überfahrt gfs. überfahren werden.

Beschlussvorschlag:

Die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs sind in der Planung berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und das Rates am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 4

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 03.06.2013

Inhalt:

Das o. a. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.

Ferner liegt das Vorhaben über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 82“ und „Union 83“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung des Sammelbescheides - 61.42.63 - 2000 -1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hierzu die bergbautreibender RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Ertfverband zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Das Vorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner liegt das Vorhaben über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 2“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited in Großbritannien.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und das Rates am 17.07.2013

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des

Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf

Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist hier nichts bekannt. Hierzu empfehle ich ebenfalls die o. g. Feldeseigentümerinnen am Verfahren zu beteiligen, falls nicht bereits geschehen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern, der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoff „Saxon2“ und zu den Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus sowie der Lage im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus werden zur Kenntnis genommen. Bergwerkseigentümer sowie RWE Power AG und Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung und im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus liegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung und Lage im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und des Rates am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 5

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 04.06.2013

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde - haben keine Einwendungen erhoben

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch derzeit auf nachfolgendes hingewiesen:

Untere Wasserbehörde

Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

Zu den unter Ziffer 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden von mir **Bedenken** erhoben, die ich wie folgt begründe.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 51 a Abs. 1 LWG sind zur Niederschlagswasserbeseitigung folgende Verfahren möglich: Versickern, Verrieseln, die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer sowie die Einleitung über eine Kanalisation in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser. Die vier Alternativen stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander.

Die Stadt Erkelenz plant abweichend davon für das Baugebiet „Tichelkamp“ grundsätzlich die Entwässerung für Schmutz- und Niederschlagswasser über einen Mischwasserkanal.

Zwar folgt aus § 55 Abs. 2 WHG nicht, dass zukünftig keine Mischwasserkanäle mehr gebaut werden dürfen, denn der Grundsatz der ortsnahen Regenwasserbeseitigung in § 55 Abs. 2 WHG steht unter dem ausdrücklich gesetzlich verankerten Vorbehalt, dass der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung, Verrieselung, direkter

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und des Rates am 17.07.2013

Einleitung in ein Gewässer oder Ableitung über einen Regenwasserkanal (über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser) keine wasserrechtlichen Vorschriften, keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen dürfen.

Aus den Ausführungen der Stadt Erkelenz geht jedoch nicht hervor, ob entsprechende Belange vorliegen.

Die Formulierungen lassen den Schluss zu, dass jeder Grundstückseigentümer zunächst die Verpflichtung hat, die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen, unabhängig davon, ob eine Versickerung seitens des Eigentümers überhaupt gewünscht ist.

Dies ist jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die gesetzliche Ermittlungspflicht wird damit von der Gemeinde wegverlagert. Auf § 53 Abs. 3 a Sätze 3 und 5 LWG wird hingewiesen.

Zur Beurteilung, ob eine Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers vor Ort, sind mindestens Grundaussagen zu den hydrogeologischen Randbedingungen erforderlich. Die Gemeinde hat ihre abschließende Entscheidung und die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen zu der Frage, welche Form der Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen wird, in der Begründung darzulegen. Dabei hat die Gemeinde auch zu prüfen und zu begründen, ob Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. u. a. § 51 a Abs. 3 LWEG) erforderlich sind.

Hierzu verweise ich auf den RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901) „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“.

Untere Landschaftsbehörde

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, wenn die entlang der West- und Südseite vorgesehene Bepflanzung des 5 m breiten Streifens nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB erfolgt. Das verbleibende Ökodefizit von 11.995 Punkten wird vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und das Rates am 17.07.2013

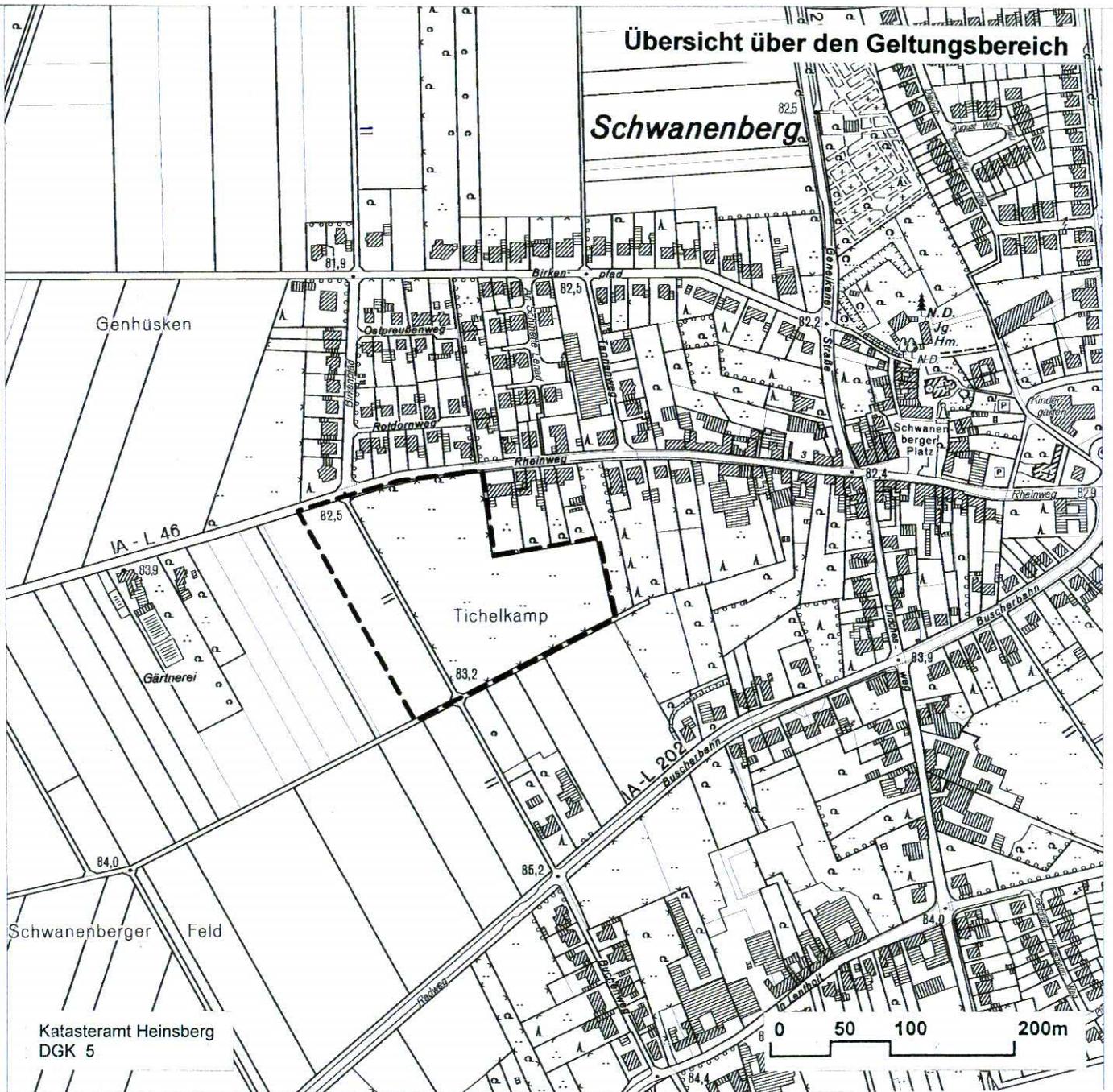
Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt durch den Anschluss an das bestehende Mischsystem Schwanenberg. Eine Ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung i. S. d. § 51 a LWG ist nicht möglich, da in näherer Umgebung des Plangebietes kein geeignetes Gewässer zur Verfügung steht. Einer zentralen Einleitung in das Grundwasser mittels einer betriebssicheren Versickerungsanlage steht der unverhältnismäßig hohe Aufwand wegen anstehender undurchlässiger Schichten bis auf eine Tiefe von 5 m entgegen. Weil weiterhin die bestehende Gewässerbenutzung unter weitergehenden Anforderungen erlaubt und mit Bau des Bodenfilters Schwanenberg eine weitere signifikante Verminderung der Gewässerbelastung zu erwarten ist, wird im vorliegenden Fall insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Gründen ein Anschluss an die bestehende Mischwasserentwässerung umgesetzt. Aufgrund der ungünstigen geologischen Verhältnisse, der Vorhaltung einer aufwendigen und effektiven Mischwasserbehandlung und wegen nicht erkennbarer Vorteile für den Grundwasserleiter (der hier u. a. durch Absenkungen i. Zuge Garzweiler II beeinträchtigt ist), werden Befreiungen vom Anschlusszwang nicht erteilt.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nicht gefolgt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, Erkelenz-Schwanenberg





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/264/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.06.2013 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. I/15 "Südpromenade/Aachener Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.07.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.05.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen. In der Sitzung am 19.02.2013 wurde dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 6 vom 01.03.2013 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 26.03.2013 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.05.2013 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 03.05.2013 beteiligt.

Stellungnahmen wurden bisher keine eingereicht.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieses Beschlusses auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschusses am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 1

Träger: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pulheim

Schreiben vom: 16.05.2013

Inhalt:

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte haben wir erhalten und nehmen gerne dazu Stellung.

Innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes liegen nach unserer Kenntnis zwei Baudenkmäler, die nicht nur eines, wie in den Unterlagen bezeichnet. So sind unseren Unterlagen zufolge sowohl das Gebäude Aachener Straße 18 als auch Aachener Straße 50 als Baudenkmäler erfasst und eingetragen. Um entsprechende Überprüfung und ggf. Kennzeichnung innerhalb der Planunterlagen wird gebeten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sämtliche Baumaßnahmen an den Baudenkmalern oder in ihrer Umgebung, soweit sie Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Denkmäler haben, gemäß § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig und mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen sind. Die Festsetzungen dürfen hierbei nicht zwangsläufig zu einer Genehmigung baulicher Maßnahmen an Baudenkmalern oder in ihrer Umgebung führen.

Zusatz LVR-Amt für Denkmalpflege vom 05.06.2013:

Offenbar handelt es sich um einen Irrtum bei der Hausnummer, das in der Datenbank des LVR als Nr. 50 geführte Gebäude ist Nr. 45 und liegt nicht im Bereich des Bebauungsplanes.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind im Bebauungsplan gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB berücksichtigt. Das Gebäude Aachener Straße 18 ist als Denkmal im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Bestimmungen des Denkschutzgesetzes sind weiterhin zu beachten, Festsetzungen führen nicht zwangsläufig zu Genehmigungen baulicher Maßnahmen an Baudenkmalern oder deren Umgebung.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des LVR-Amt für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Handwerkskammer Aachen, Sandkaulbach 21, 52062 Aachen

Schreiben vom: 03. Mai 2013

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschusses am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Inhalt:

Zu o. g. Bebauungsplan können wir folgende ergänzende Angaben zur Nutzung durch Handwerksbetriebe machen:

Anlage 3, Bestand Nutzung Erdgeschoss

Aachener Straße 6:	Frisörbetrieb (Fa. JP Hair Company Petter Rheingalerie GmbH)
Aachener Straße 20:	Zahntechnikbetriebe (Fa. Fellmann + Fa. Ehs und Faßbender)
Südpromenade 15:	Fotografenbetrieb (Fa. Emmerich)
Südpromenade 25:	Filiale Hörgeräteakustiker (Fa. Geers)
Südpromenade 33:	Heizungsbaubetrieb (Fa. Bertrams)
Kölner Straße 11:	Fleischereibetrieb (Fa. Rösken)
Kölner Straße 7:	Bäckerei- und Fleischereifiliale

Die Handwerkskammer Aachen regt an, die o. g. Betriebe in die Planung und die Planzeichnungen aufzunehmen und bei der weiteren Planung einzubeziehen.

Wir bitten über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet zu werden und am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Bestandsdaten zum Bebauungsplan als Anlage zur Begründung werden, soweit nicht bereits vorhanden um die aufgeführten Betriebe ergänzt. Die Art der bestehenden Nutzungen ist mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der Handwerkskammer Aachen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 03.06.2013

Inhalt:

Bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse gebe ich folgende Hinweise:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschusses am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Das o. a. Verfahren liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.

Ferner liegt das Vorhaben über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 1“ und Erka 3“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Dieser Hinweis ist in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. I/15 Teil 1 Punkt 7.4 enthalten. Im Teil 1 Kapitel 11 wird auf eine Grundwasserbeeinflussung durch den Braunkohlentagebau hingewiesen.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hierzu die bergbautreibende RWE Power AG für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Wie den Ausführungen des Umweltberichtes unter Punkt 2.1.4 zu entnehmen, ist die Beteiligung des Erftverbandes bereits erfolgt.

Das Vorhaben befindet sich am Rand des Einwirkungsbereiches des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83, in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschusses am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Ferner liegt das Vorhaben über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 2“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited in Großbritannien.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis

gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentliche Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist hier nichts bekannt. Hierzu empfehle ich ebenfalls die o. g. Feldeseigentümerinnen am Verfahren zu beteiligen, falls nicht bereits geschehen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern, der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoff „Saxon2“ und zu den Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus werden zur Kenntnis genommen. Bergwerkseigentümer sowie RWE Power AG und Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan ist ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Der Hinweis zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, wird in die Begründung des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend den Hinweisen ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung ist in den Bebauungsplan aufgenommen und wird um einen Hinweis zu den Auswirkungen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschusses am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 4

Träger: Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 05.06.2013

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das **Gesundheitsamt** und das **Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde** - haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten derzeit wie folgt Stellung genommen:

Gegen den v. g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung der ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich ist.

Nach Durchsicht der Unterlagen werde ich eine abschließende Stellungnahme hierzu abgeben.

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zur Zeit nicht vor.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen, Kenntnisse über Altlasten können im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschusses am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Straße 133, 53115 Bonn

Mail vom 13. Juni 2013

Inhalt:

Belange des Bodendenkmalschutzes mögen vom Grundsatz her für diese Planung abwägungserheblich sein (vgl. Anlage) Da aber für das Plangebiet bereits Planungsrecht besteht und auch die als Baulücken ausgewiesenen Grundstücke nur einen geringen Teil der Fläche ausmachen, werden keine Bedenken vorgetragen.

Unabhängig hiervon sollte der zu Bodendenkmälern vorgesehene Text im Bebauungsplan der tatsächlichen Situation angepasst werden. Ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NW wird der tatsächlichen Situation nicht gerecht.

Ich schlage folgende Regelung vor:

Das Plangebiet liegt im Bereich der mittelalterlichen Stadt Erkelenz, deren Gründung bis in die karolingische Zeit zurückgeht. Es handelt sich um ein ortsfestes Bodendenkmal, dass die Voraussetzung zur Eintragung in die Denkmalliste erfüllt. Mit der Eintragung in die Denkmalliste ist zu rechnen. Mit der Eintragung unterliegen Erdeingriffe einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Einzelheiten hierzu sind mit der Stadt Erkelenz, Untere Denkmalbehörde, und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn, Eendenicher Straße 133, 53115 Bonn, abzustimmen.

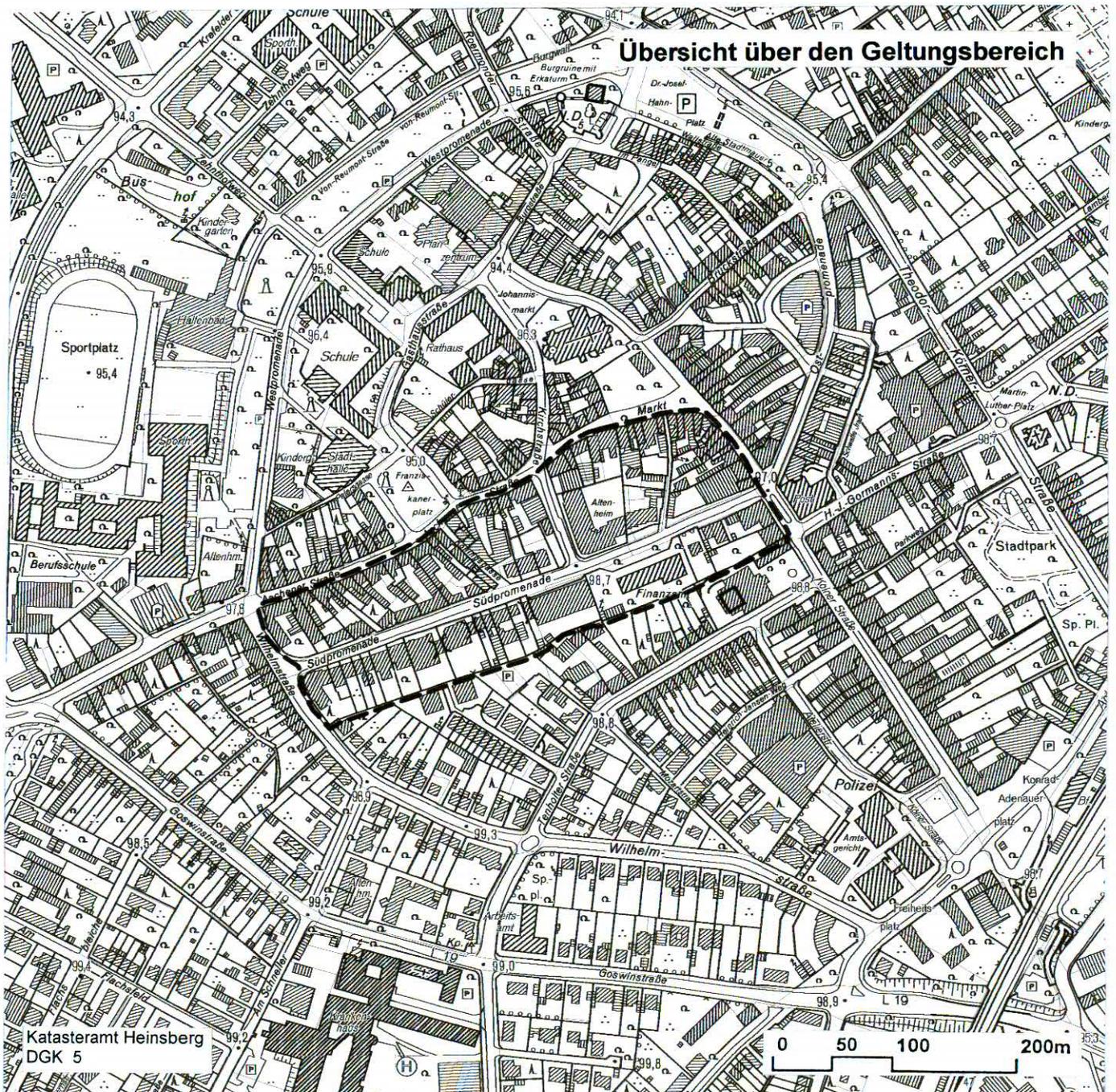
Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind im Bebauungsplan gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB berücksichtigt. Ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NW ist in den Bebauungsplan aufgenommen, der Hinweis wird um den Vorschlag des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ergänzt. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ausführungen zu den Belangen des Denkmalschutzes gemäß der Anlage der Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis im Bebauungsplan zu §§ 15 und 16 DSchG NW wird um den Vorschlag des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ergänzt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/266/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.06.2013 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VI/3 "Roermonder Straße/Venloer Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.07.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 13.03.2007 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Einleitung des Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. VI/3 „Roermonder Straße/ Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 26.04.2013 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.05.2013 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.03.2013 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 24.04.2013 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/ Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/ Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieses Beschlusses auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/ Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/ Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein,
Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach
Schreiben vom: 24.04.2013**

Inhalt:

Das o.a. Plangebiet wird im Norden von einem Abschnitt der freien Strecke der Bundesstraße 57 und im Osten von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 19 (Venloer Straße) begrenzt:

Freie Strecke B 57, Abschnitt 33.1, Station 0,080 bis Station 0,350

Freie Strecke L 19, Abschnitt 8, Station 0,150 bis Station 0,382

Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland, Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen den o.a. Bebauungsplan werden seitens der hiesigen Niederlassung keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

1. In einer Entfernung bis zu 20 m (Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 57 dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 57 (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) Dürfen nur solche Bauanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) Sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 19 (Anbaubeschränkungszone § 25 (1) StrWG NRW) bedürfen Baugenehmigung oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
4. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bezogen auf die B 57 und L 19 sind im Bebauungsplan darzustellen.
5. Für die dargestellte Zufahrt zur L 19, gegenüber der Kolberger Straße sowie Einmündung Roermonder Straße sind die Sichtdreiecke der Anfahrsicht gemäß RAST 06 zu beachten. Diese Sichtdreiecke sind von Bepflanzung und sonstigen Sichthindernissen ≥ 80 cm freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.
6. Die Weiterentwicklung des Grünzuges entlang der B 57 ist mit der hiesigen Niederlassung anhand eines Bepflanzungsplanes abzustimmen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Ausführungen zu den zulässigen und unzulässigen Vorhaben innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG werden in die Planurkunde nachrichtlich übernommen sowie Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zeichnerisch dargestellt, entsprechende Ausführungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anbauverbotszone an der B57 liegt innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Die Sichtdreiecke für die dargestellte Zufahrt zur L19 werden in die Planurkunde eingetragen. Der Niederlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird ein Bepflanzungsplan für die Weiterentwicklung des Grünzuges an der B57 zur Abstimmung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen zur Anbauverbotszone, Anbaubeschränkungszone, Sichtdreiecken und der Bepflanzung des Grünzuges wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 2

Träger: Landrat des Kreises Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 25.04.2013 und 08.05.2013

Inhalt:

Schreiben vom 25.04.2013

Zu dem o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – hat keine Einwendungen erhoben.

Gesundheitsamt

Gegen den o.a. Bebauungsplan werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedlung künftiger Gewerbebetriebe die Abstandsliste entsprechende Beachtung findet und somit gesundheitlich relevante Immissionen bei den Anwohnern der benachbarten Wohngebiete nicht zu besorgen sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- der Abgrabungsbehörde
- der Straßenbaubehörde
- der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die v.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten auf Nachfolgendes hingewiesen:

Gegen den v.g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich sind.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Nach Durchsicht der Unterlagen werde ich eine abschließende Stellungnahme hierzu abgeben.

Schreiben vom 08.05.2013

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Es sollte jedoch vorsorglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass in dem betroffenen Gebiet das Altlast-Verdachtsflächenkataster nachfolgende Fläche als Altlast-Verdachtsfläche ausweist.

Hierbei handelt es sich um:

St.-Rochus-Weg 1: Gemarkung Erkelenz, Flur 43, Flurstück 11

Hier sind zwei Altstandorte gemeldet:

1. ID 1526: Hier soll sich um 1964 eine Tankstelle, betrieben von E. Hensen, befunden haben.
2. ID 1772: In den Jahren 1969/1970 soll hier ebenfalls eine Tankstelle betrieben worden sein, geführt von W. Boldt.

Diese Informationen entstammen den Auswertungen der ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat.

Weiterhin wurde ein Bauaktenstudium durchgeführt; hier wurde der Bau (ab 1960) und Tankstellenbetrieb durch die Fa. Caltex Oil Germany GmbH, später durch die Fa. Chevron Erdoel Deutschland GmbH, bestätigt.

Nach Zeugenaussage ist die Tankstelle aber auch noch durch das benachbart liegende Autohaus betrieben worden. Es liegen keine Erkenntnisse hierüber vor, ob die zwei aktenkundigen, unterirdischen Tanks beim Abbruch der Tankstelle entfernt worden sind.

Aus diesem Grund wird diese Fläche im Altlast-Verdachtsflächenkataster als Verdachtsfläche geführt.

Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken.

Die Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind entsprechend den Unterlagen des Planungsbüros Hermanns durchzuführen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Insbesondere ist zu beachten, dass

- Die Gehölzrodung in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgt
- bei der Fällung von Höhlenbäumen zuvor eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermäusen oder Spechten erfolgt
- Vor dem Abriss von Gebäuden eine Kontrolle auf Fledermäuse erfolgt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der vorsorgliche Hinweis auf die Altlast-Verdachtsfläche wird in die Begründung aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planurkunde vermerkt. Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz wird in die Planurkunde und Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

In die Planurkunde und Begründung des Bebauungsplanes werden entsprechende Hinweise auf die Altlast-Verdachtsfläche und den Artenschutz aufgenommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund
Schreiben vom: 29. April 2013

Inhalt:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK 7 9 JQ in Großbritannien.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Ferner befindet sich der Planbereich in unmittelbarer Nähe eines früheren Einwirkungsbereiches des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Des Weiteren ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.53 – 2000 – 1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power Ak-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

tiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Vivawest GmbH, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie des Erlaubnisfeldes zur Lokalisierung von Kohlenwasserstofffeldern „Saxon 2“ werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. VI/3 "Roermonder Straße/ Venloer Straße", Erkelenz-Mitte wurde die EBV und die RWE Power AG um Stellungnahme gebeten. Weder die EBV noch die RWE Power AG brachten abwägungsrelevante Stellungnahmen vor.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Grundwasserdaten werden dem Grundwassergleichenplan des Erftverbandes entnommen, und falls noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

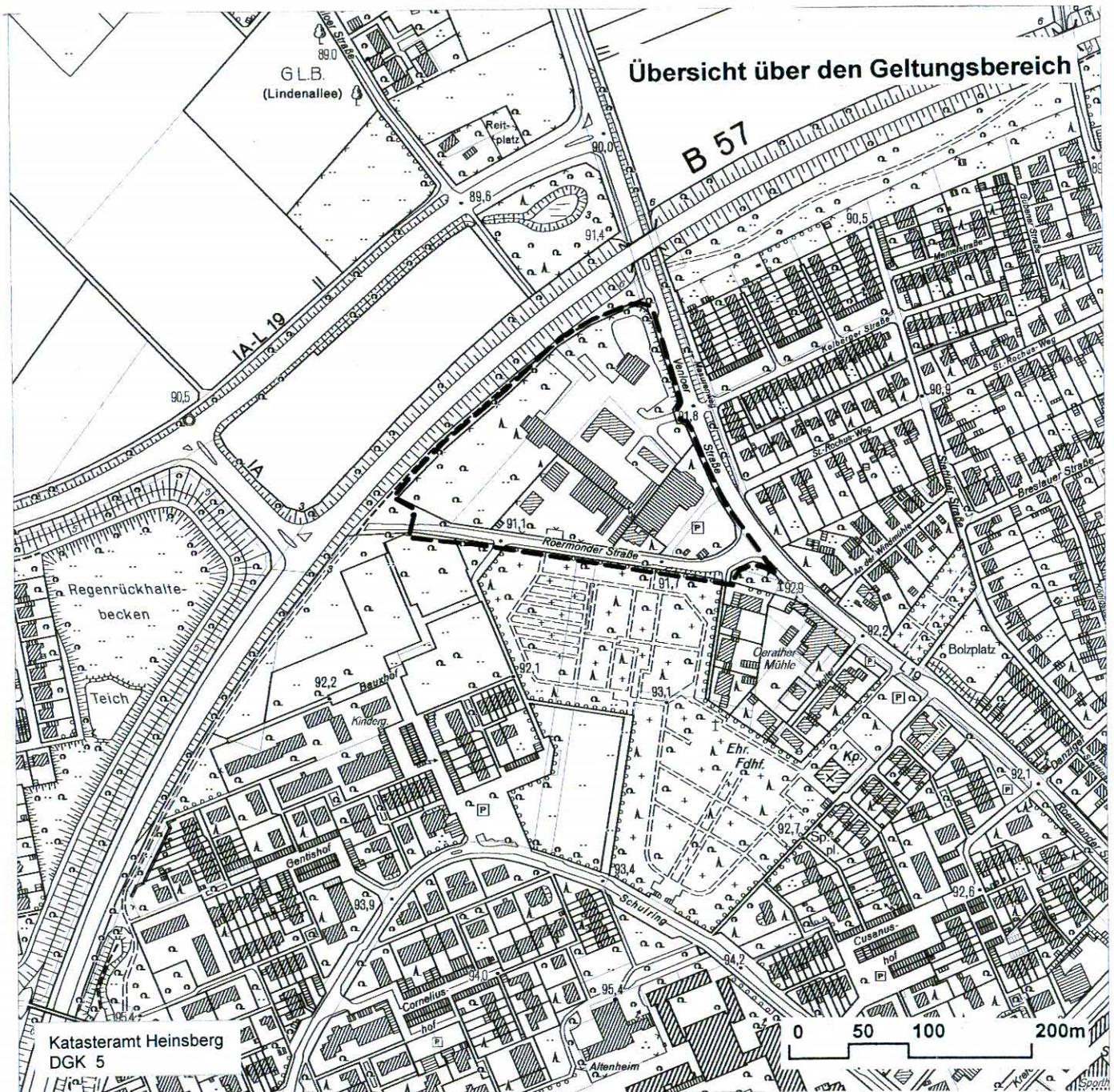
Die genannte, nicht abwägungsrelevante Stellungnahme der EBV erfolgte im Namen der Vivawest GmbH. Die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH wird im Zuge der Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 an dem Planverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

In die Planurkunde wird ein Hinweis, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt sowie das Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, im Hauptausschuss am 10.07.2013 und im Rat am 17.07.2013

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/3 „Roermonder Straße/Venloer Straße“, Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/267/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.06.2013 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.07.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.06.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 23 vom 19.10.2012 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 06.11.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 05.12.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 05.12.2012 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 19.02.2013 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.02.2013 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 vom 01.03.2013 in der Zeit vom 18.03.2013 bis 19.04.2013 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieses Beschlusses gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erschließungskosten für das Plangebiet betragen ca. 550.000,- EUR.

Anlage:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Commerden

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und des Rates am 17.07.2013

Lfd. Nr.: 1

**Träger: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133,
53115 Bonn**

Schreiben vom: 04.04.2013

Inhalt:

Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Verfahren der öffentlichen Auslegung des o.a. Bebauungsplanes.

Im Plangebiet wurde im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Einzelheiten hierzu sind dem Zwischenbericht der Fa. ARCHAEO/net zu entnehmen. Ermittelt wurden drei Bodendenkmäler, u.z. Teile einer mittelalterlich-frühneuzeitlichen Siedlung, eines römischen Gutshofes und einer metallzeitlichen Siedlung. Diese Bodendenkmäler erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 5, 1 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste. Sie erfassen ca. 50 % des Plangebietes.

Das Ergebnis der archäologischen Sachverhaltsermittlung bildet verfahrensrechtlich unter Beachtung denkmalrechtlicher Vorgaben die für die Planung maßgebliche Abwägungsgrundlage bezüglich der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Bodendenkmäler sind danach zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und (zu gegebener Zeit) wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 DSchG NW).

Schutz, Pflege und sinnvolle Nutzung kann über eine denkmalverträgliche Festsetzung (z.B. Grünfläche) umgesetzt werden.

Grundsätzlich stehen die vom Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Ziele damit in einem Spannungsfeld zu der städtebaulichen Zielsetzung.

Sollten die Stadt Erkelenz der städtebaulichen Zielsetzung zur Schaffung von Gewerbe- und Industrienutzung gegenüber den Interessen des Denkmalschutzes Vorrang einräumen, so ist dies nur auf dem Weg einer Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle durch Ausgrabung und Dokumentation vor Erlangung von Planungsrecht umsetzbar. Die damit (wenn auch dokumentierte) Zerstörung der Bodendenkmäler wird grundsätzlich von Seiten des Fachamtes abgelehnt, sie ist weder in Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 4 DSchG NW erforderlich noch besteht derzeit ein öffentliches Interesse an der Ausgrabung.

Unabhängig hiervon hat die Stadt Erkelenz das Recht, einen Antrag nach § 13 DSchG NW zu stellen. Dieser ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 DSchG NW zu prüfen und zu bewerten.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und des Rates am 17.07.2013

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 17. 01. 2013 wurde gemäß der Absprache mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 02. Mai 2012 eine Sachverhaltsermittlung in Auftrag gegeben, welche in der Folge durch die Firma ARCHOnet durchgeführt wurde.

Die Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit dem LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege durchgeführt, so dass die Klärung nach § 9 DSchG NRW zeitnah erfolgen konnte.

Das Ergebnis der archäologischen Sachverhaltsermittlung stellt für die Planung eine abwägungsrelevante Sachlage unter Beachtung denkmalrechtlicher Vorgaben dar. Bodendenkmäler sind danach zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und (zu gegebener Zeit) wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 DSchG NW).

Nach erfolgter Sachverhaltsermittlung, Bewertung durch Fachbehörden und Gewichtung der betroffenen Belange, sind die Belange des Bodendenkmalschutzes mit den Belangen der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen untereinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass alternative Standorte für eine Gewerbegebietsentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Der Realisierung der Bauleitplanung und damit der Vervollständigung des Gesamtkomplexes Gewerbe- und Industriepark Commerden, kommt ein erhebliches öffentliches Interesse gem. § 9 Abs. 2 b DSchG NRW zu, da sich hier die gesamten neuen Gewerbeflächen und damit die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Erkelenz auf dem gewerblichen Sektor befinden. Alle weiteren Gewerbegebiete sind bereits zum überwiegenden Teil bebaut, andere Flächen für Neuansiedlungen stehen nicht zur Verfügung. Die auf die Regionalplanung abgestimmte Flächennutzungsplanung legt die gewerbliche Entwicklung der Stadt Erkelenz für die Flächen, südlich der Bundesautobahn A 46 fest.

Die Zurücksetzung der Belange der Planung hinter die Belange des Bodendenkmalschutzes hat eine Unterbrechung der gewerblichen Entwicklung auf unabsehbare Zeit zur Folge. Der Verzicht auf eine Gewerbegebietsentwicklung führt zu einer Zersplitterung eines bereits bestehenden, zusammenhängenden, auf langfristige Entwicklung angelegten Gewerbeflächenareals, auf den die Verkehrsentwicklung der Stadt Erkelenz bereits ausgerichtet ist. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ ist erforderlich, da zur Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe bauplanungsrechtlich gesicherte und erschlossene Gewerbeflächen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, die sowohl eine den Ansiedlungsanforderungen entsprechende zusammenhängende Größe als auch Variabilität aufweisen.

Der Gewerbeflächenstandort GIPCO südlich der A46 und Bahnlinie ist über die Luxemburger Straße bereits erschlossen, der städtische Grunderwerb ist vollzogen, so dass für diese Flächen ein Gewerbe- und Industriestandort entwickelt werden

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.07.2013, des Hauptausschusses am 10.07.2013 und des Rates am 17.07.2013

kann, um Standortanfragen auch größerer Gewerbebetriebe ein entsprechendes Grundstücksangebot unterbreiten zu können. Die Ausdehnung des Bodendenkmals im Plangebiet umfasst einen erheblichen Teil der geplanten Gewerbegebietsfläche, so dass eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhaltung des Bodendenkmals nicht möglich ist.

Dem Belang der Gewerbeflächenentwicklung- und Versorgung wird daher ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung des Bodendenkmal eingeräumt, eine Ausgrabung und Dokumentation des Bodendenkmal ist demzufolge nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW durchzuführen.

Demnach besteht die Möglichkeit gem. § 13 DSchG NRW, die Bodendenkmäler zu sichern und das archäologische Wissen der Nachwelt zu erhalten und zu dokumentieren.

Aus dem Grunde wurde seitens der Stadt Erkelenz die Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle durch Ausgrabung und Dokumentation vor Erlangung von Planungsrecht beauftragt. Damit wird ein größtmöglicher Ausgleich der Betroffenheit der Belange im Rahmen der Möglichkeiten des DSchG NW erreicht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

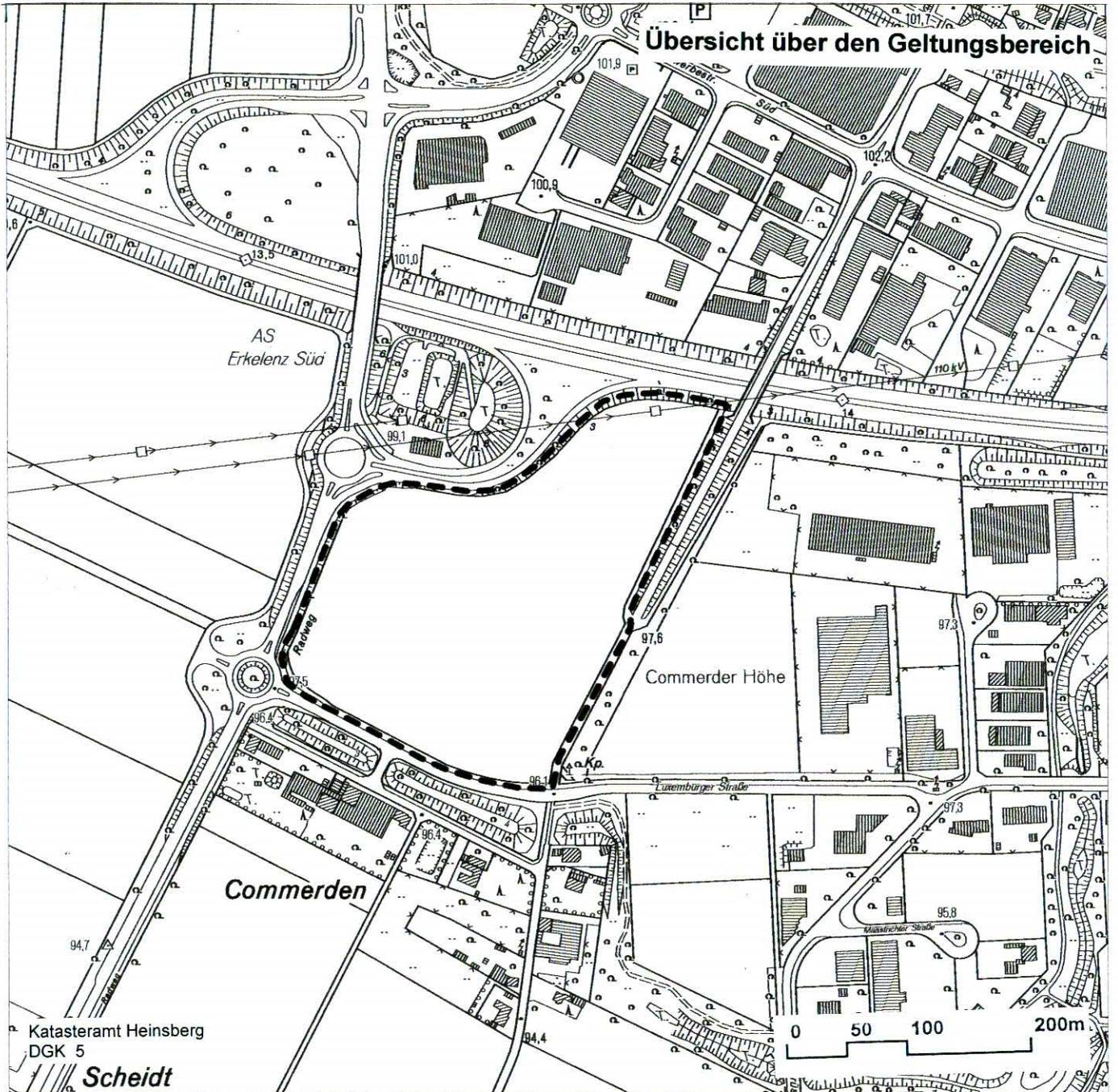
Die Stadt Erkelenz hat mit Schreiben vom 05. 02. 2013 einen Antrag nach § 13 DSchG NW zur Ausgrabung und Sicherung der Bodendenkmäler gestellt, der mit Schreiben vom 14. 02. 2013 seitens der Oberen Denkmalbehörde genehmigt wurde. Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland stimmte dem Antrag mit Schreiben vom 11. 04. 2013 an die Obere Denkmalbehörde, zu.

Die Arbeiten zur Sicherung der Bodendenkmäler werden voraussichtlich bis Mitte des Jahres abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag:

Dem Belang der Gewerbegebietsentwicklung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen. Die Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle durch Ausgrabung und Dokumentation wird vor Erlangung von Planungsrecht abgeschlossen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/298/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.06.2013 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 29.04.2013: Änderung der Entwässerungssatzung hier: Anpassung des § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.07.2013	Bau- und Betriebsausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 29.04.2013 beantragt die FDP – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz die redaktionelle Anpassung des §19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013).

Der §19 der Entwässerungssatzung verweist in der aktuellen Form auf die Regelungen des §61a des Landeswassergesetzes zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen.

Der Antrag der FDP – Fraktion ist mit der aktuellen Änderung des Landeswassergesetzes begründet (in Kraft getreten am 06.03.2013). Aufgrund Wegfalls des §61a sei der o.a. §19 mit Hinweis auf die nicht mehr existente Landesrechtliche Regelung redaktionell anzupassen.

Der Antrag ist schlüssig und nachvollziehbar. §19 der Entwässerungssatzung ist sinnvollerweise anzupassen. Anstelle des Verweises auf den weggefallenen §61a im Landeswassergesetz wird vorgeschlagen, auf die allgemeinen Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasserleitungen gem. §60 Wasserhaushaltsgesetz zu verweisen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte 11. Änderung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Synopse mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Formulierung §19 Entwässerungssatzung und Änderungsvorschlag
- Antrag der FDP – Fraktion vom 29.04.2013
- 11. Satzungsänderung „Entwurf“

SYNOPSIS zu 3-1 Satzungsänderung gem. Antrag der FDP Fraktion

Änderung des §19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz

Alte Fassung

§ 19 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Anschlussleitungen durchzuführen ist ergibt sich aus den o. a. Vorschriften des LWG NRW und der gesonderten Satzung der Stadt Erkelenz.

Neue Fassung

§ 19 Private Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind gemäß §60 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Ersatzloser Wegfall der „Satzung gemäß § 61a Landeswassergesetz NRW“ (7.10.1)

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülegasse 7, 41812 Erkelenz
An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

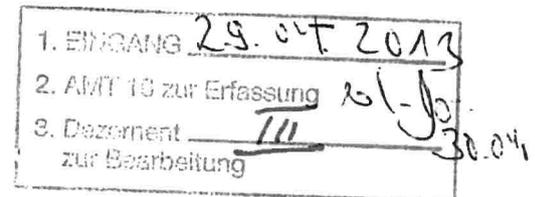
Geschäftsstelle:
Schülegasse 7
41812 Erkelenz

Vorsitzender:
Werner Krahe
Tel.: 01722109769
Mail: wkrahe@web.de

Erkelenz, den 29.04.2013

Aufhebung der Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

Redaktionelle Anpassung § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Landtag hat am 27.02.2013 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am Tag nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.03.2013 in Kraft getreten.

Damit ist § 61a LWG NRW ersatzlos entfallen. Eine Neuregelung ist in § 53 Abs. 1e und § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. in Verbindung mit einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen.

Nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW n.F. wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zur künftigen Regelung der Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zu erlassen.

Ob und wann eine entsprechende Umsetzung durch Umweltminister NRW und Landtag erfolgt, ist derzeit nicht absehbar.

Ohne die Rechtsverordnung ist die Neuregelung im Landeswassergesetz NRW nicht vollzugsfähig!

In § 53 Abs. 1e Satz 2 LWG NRW n.F. ist ferner geregelt, dass die auf der Grundlage des bisherigen Landeswassergesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen fortbestehen können, aber nicht müssen.

Mit der vorbezeichneten, vom Rat der Stadt Erkelenz auf Grundlage der alten Rechtssituation im September 2010 beschlossenen Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung werden die Eigentümer von Häusern, die in den Wasserschutzgebieten der Stadt Erkelenz liegen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden verpflichtet, die Dichtigkeitsprüfungen bis zum 31.12.2014 durchzuführen.

Auf Grund der vorbezeichnet begründeten, fehlenden Vollzugsfähigkeit der Neuregelungen des LWG NRW und der somit weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheiten ist für die FDP eine Fristsetzung, erst recht eine verkürzte Fristsetzung, den Bürgern der Stadt nicht zumutbar.

Wir beantragen daher, dass der Rat der Stadt Erkelenz in seiner nächsten Sitzung wie folgt entscheiden möge:

- 1.) Die Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010 wird ersatzlos aufgehoben.
- 2.) § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 – in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 – wird redaktionell angepasst.

Mit freundlichen liberalen Grüßen



Werner Krahe

- Entwurf-

11. Änderungssatzung

vom 17.07.2013 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen –Entwässerungssatzung– beschlossen:

„Artikel 1

§19 wird wie folgt geändert:

„Private Abwasseranlagen

Abwasseranlagen gemäß §60 Wasserhaushaltsgesetz sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 06.03.2013 in Kraft.“

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/299/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.06.2013 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 29.04.2013: Aufhebung der "Satzung gem. § 61 a Landeswassergesetz NRW" aufgrund des Wegfalls des § 61 Landeswassergesetz NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.07.2013	Bau- und Betriebsausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 29.04.2013 beantragt die FDP – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz die Aufhebung der „Satzung gem. §61a Landeswassergesetz“ aufgrund Wegfalls des §61a Landeswassergesetz NRW

Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass gemäß §53 Abs. 1e Satz 2 LWG NRW geregelt sei, dass auf Grundlage des §61a erlassene kommunale Satzungen fortbestehen könnten, jedoch nicht müssten.

Die betreffende Satzung regelt insbesondere eine vorgezogene Prüffrist für Grundstücke in Wasserschutzgebiete.

Die FDP Fraktion im Stadtrat der Stadt Erkelenz hält eine Verkürzung der Prüffristen vor dem Hintergrund der bestehenden Vollzugsunfähigkeit der landesrechtlichen Regelungen und der daraus resultierende Rechtsunsicherheit gegenüber dem Bürger für nicht zumutbar.

Die Verkürzung der Prüffristen war gemäß Landeswassergesetz und zugehöriger Erlasse umzusetzen. Mit Blick auf die geänderte Rechtslage wird vorgeschlagen, dem Antrag der FDP Fraktion im Stadtrat zu folgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß §61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010 wird mittels Aufhebungssatzung ersatzlos aufgehoben.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:

- Antrag der FDP – Fraktion vom 29.04.2013
- Aufhebungssatzung „Entwurf“

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülegasse 7, 41812 Erkelenz
An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

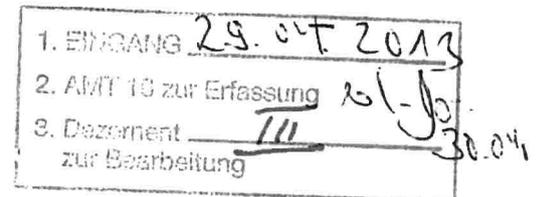
Geschäftsstelle:
Schülegasse 7
41812 Erkelenz

Vorsitzender:
Werner Krahe
Tel.: 01722109769
Mail: wkrahe@web.de

Erkelenz, den 29.04.2013

Aufhebung der Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

Redaktionelle Anpassung § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Landtag hat am 27.02.2013 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am Tag nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.03.2013 in Kraft getreten.

Damit ist § 61a LWG NRW ersatzlos entfallen. Eine Neuregelung ist in § 53 Abs. 1e und § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. in Verbindung mit einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen.

Nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW n.F. wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zur künftigen Regelung der Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zu erlassen.

Ob und wann eine entsprechende Umsetzung durch Umweltminister NRW und Landtag erfolgt, ist derzeit nicht absehbar.

Ohne die Rechtsverordnung ist die Neuregelung im Landeswassergesetz NRW nicht vollzugsfähig!

In § 53 Abs. 1e Satz 2 LWG NRW n.F. ist ferner geregelt, dass die auf der Grundlage des bisherigen Landeswassergesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen fortbestehen können, aber nicht müssen.

Mit der vorbezeichneten, vom Rat der Stadt Erkelenz auf Grundlage der alten Rechtssituation im September 2010 beschlossenen Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung werden die Eigentümer von Häusern, die in den Wasserschutzgebieten der Stadt Erkelenz liegen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden verpflichtet, die Dichtigkeitsprüfungen bis zum 31.12.2014 durchzuführen.

Auf Grund der vorbezeichnet begründeten, fehlenden Vollzugsfähigkeit der Neuregelungen des LWG NRW und der somit weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheiten ist für die FDP eine Fristsetzung, erst recht eine verkürzte Fristsetzung, den Bürgern der Stadt nicht zumutbar.

Wir beantragen daher, dass der Rat der Stadt Erkelenz in seiner nächsten Sitzung wie folgt entscheiden möge:

- 1.) Die Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010 wird ersatzlos aufgehoben.
- 2.) § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 – in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 – wird redaktionell angepasst.

Mit freundlichen liberalen Grüßen



Werner Krahe

- Entwurf-

Aufhebungssatzung

zur Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß §61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

Aufgrund von §§7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), in der aktuell gültigen Fassung (GV. NR.2009, S. 950), der §§60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.) und des § 53 Abs. 1e Satz 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (veröffentlicht am 15. März 2013) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.07. 2013 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß §61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

beschlossen:

„Artikel 1

Die Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß §61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Vorstehende Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 06.03.2013 in Kraft.“

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/264/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2013 Verfasser: Amt 20 Darina Esser
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2012 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.07.2013	Bau- und Betriebsausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 1.1.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städt. Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 EigVO ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 mit Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nunmehr ist die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat notwendig. Die Ausschussmitglieder haben eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht erhalten.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.444.472,27** Euro aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.047.907,00 € entspricht dies einer Verbesserung um **396.565,27 €**. Diese Verbesserung lässt sich wie folgt analysieren:

Der geplante Aufwand von 8.412.146,00 € wurde im Jahresergebnis mit 8.056.108,91 € festgestellt, was einer Verbesserung um **356.037,09 €** entspricht. Die

eingepflanzten Erträge von 10.460.053,00 € wurden im Jahresabschluss mit 10.500.581,18 € festgestellt. Dies entspricht einer Verbesserung von **40.528,18 €**. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden

Der Jahresüberschuss von 2.444.472,27 € soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz per 31. Dezember 2012, abschließend in Aktiva und Passiva mit 85.491.868,72 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.444.472,27 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 26. April 2013 hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Städt. Abwasserbetrieb – Jahresabschluss 2012 einschl. Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	193.736,78		193.736,78
2. Abwasserreinigungsanlagen	8.974.536,00		9.609.169,50
3. Kanalanlagen	70.930.360,50		71.407.758,00
4. Hausanschlüsse	4.280.564,00		4.348.049,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.560,00		48.508,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	522.244,18		565.013,09
		84.963.001,46	86.172.234,37
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		12.740,76	13.742,83
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	373.738,26		336.517,54
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 80.341,09 (i.V. EUR 80.341,09)			
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	73.515,48		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	68.872,76		92.763,18
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 52.855,45 (i.V. EUR 68.872,76)			
		516.126,50	429.280,72
		528.867,26	443.023,55
		85.491.868,72	86.615.257,92

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	26.980.560,60		26.980.560,60
		31.999.126,44	31.999.126,44
III. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
IV. Jahresgewinn		2.444.472,27	2.298.751,31
		39.653.145,62	39.507.424,66
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		8.650.660,50	9.067.649,50
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		2.470.871,17	986.137,26
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.078.598,51		33.275.423,95
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.282.371,05 (i.V. EUR 2.249.391,55)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	638.592,92		200.017,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 638.592,92 (i.V. EUR 200.017,22)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	0,00		3.578.605,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 3.578.605,33)			
		34.717.191,43	37.054.046,50
		85.491.868,72	86.615.257,92

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		8.600.070,59	9.915.766,24
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		256.548,03	258.013,13
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.640.441,72	294.573,79
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-548.269,68		-548.016,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.280.859,57		-1.257.020,72
		-1.829.129,25	-1.805.037,59
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-835.035,25		-785.060,37
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-219.574,43		-203.847,11
- davon für Altersversorgung: EUR 93.388,82 (i.V. EUR 85.557,15)			
		-1.054.609,68	-988.907,48
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		-3.219.975,29	-3.248.810,67
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-446.274,19	-530.503,11
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.520,84	12.287,04
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.505.847,81	-1.607.985,57
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.444.744,96	2.299.395,78
19. Sonstige Steuern		-272,69	-644,47
20. Jahresgewinn		2.444.472,27	2.298.751,31

L A G E B E R I C H T

A. Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2012 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Absatz 1 Satz 6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sein können. Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2012 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2013 bis zum Berichtsstichtag sein.

Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet. Er wird entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NW geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW.

B. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Das Jahresergebnis 2012 weist einen Jahresgewinn von EUR 2.444.472,27 (im Vorjahr EUR 2.298.751,31) aus. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Jahresgewinn um 6,3 %. Auf den Punkt C.III. des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2012 wurden insgesamt EUR 2.439.424,67 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen investiert. Auf den Punkt C.I. des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen. Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt C.II. des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

C. Darstellung der Lage der Gesellschaft

I. Analyse der Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem vorhergehenden Bilanzstichtag gesunken und zwar um TEUR 1.123 (1,3 %) auf TEUR 85.492.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Verringerung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionstätigkeit hat gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr eine Erhöhung erfahren. Den Investitionen i.H.v. TEUR 2.439 standen Buchwertabgänge durch den Verkauf von Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen an den Niersverband i.H.v. TEUR 428 sowie Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.220 entgegen.

Die Investitionen setzten sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: Kanalanlagen TEUR 1.252, Abwasserreinigungsanlagen TEUR 59, Hausanschlüsse TEUR 90, Betriebs- und Geschäftsausstattung TEUR 30, Kanalanlagen im Bau TEUR 1.008.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,4 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

II. Analyse der Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Abwasserbetriebs verdeutlicht vor allem, dass die Verringerung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch eine Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz von TEUR 3.579 auf nunmehr TEUR -74 verursacht ist. Gleichermaßen verringerten sich die empfangenen Ertragszuschüsse um TEUR 417 auf TEUR 8.650. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 34.079; i.V. TEUR 33.275) erhöhten sich leicht. Die Sonstigen Rückstellungen haben sich deutlich um TEUR 1.485 auf TEUR 2.471 erhöht.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals (bestehend aus Stammkapital, Allgemeine Rücklage, Zweckgebundene Rücklage sowie Gewinnvortrag) i.H.v. insgesamt TEUR 37.209 an der Bilanzsumme von TEUR 85.492 beträgt rd. 44 % (im Vorjahr rd. 43 %). Unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 45.859 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote bei rd. 54 % (im Vorjahr 54 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 5.587 (im Vorjahr TEUR 5.356) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -628 (im Vorjahr TEUR -1.709). Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR -1.307 (gegenüber TEUR -3.195 im Vorjahr), wobei bei letzterem insbesondere die Neuaufnahme sowie die planmäßigen Tilgungen der Bankdarlehen und die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt zu nennen sind. Am Ende der Periode ist ein positiver Finanzmittelfonds von TEUR 74 (im Vorjahr TEUR -3.578) auszuweisen, d.h. es ergibt anders als im Vorjahr eine Forderung gegen die Stadt Erkelenz.

III. Analyse der Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2012 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.444 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 5,33 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei leicht gesunkenen Niederschlagswassergebührensätzen und gleichbleibenden Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr gesunken und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.433. Die Umsatzerlöse haben insgesamt eine Verringerung um 13,3 % auf TEUR 8.600 erfahren. Dies liegt in der Gebührennachkalkulation begründet.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge sind im Geschäftsjahr um TEUR 1.345 auf TEUR 1.640 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert die Erhöhung aus den Buchgewinnen der Verkäufe von Abwassereinrichtungen.

Das Betriebsergebnis ist von TEUR 3.895 im Vorjahr auf TEUR 3.947 gestiegen. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit dem Vorjahr stellt sich folgendermaßen dar:

	2012 EUR	2011 EUR	2010 EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	3.219.975,29	3.248.810,67	3.241.370,54

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb.

Das Finanzergebnis konnte um 5,8 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Das vergangene Jahr sowie die Entwicklung des Städtischen Abwasserbetriebes in den kommenden Jahren wird wie folgt beurteilt:

Üblicherweise wird erst am Ende der Darstellung der Entwicklung des Unternehmens eine zusammenfassende Feststellung getroffen. In diesem Jahr „schreit“ jedoch das Resümee des Vorjahres danach, eine solche voran zu stellen:

Wurde bereits bei der Betrachtung der Chancen und Risiken im vergangenen Jahr abschließend festgestellt, dass „kein Wölkchen am Himmel erkennbar ist“, welches die gute Lage des Städtischen Abwasserbetriebes trüben könne, so kann diese Feststellung auch zum Abschluss des Jahres 2012 uneingeschränkt übernommen werden!

Maßgeblich für diese Einschätzung ist zuerst einmal die Betrachtung der vergangenen Rechnungsperiode, also des Jahres 2012. So konnte bereits am 19.12.2011 dem Rat im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2012 vorgeschlagen werden, die Niederschlagswassergebühr von 1,07 €/m² befestigter Fläche auf 0,98 €/m² befestigter Fläche zu reduzieren und die Schmutzwassergebühr auf 1,91 €/m³ Frischwasserbezug zu belassen. Diesen Vorschlägen folgte der Rat. Im Mai 2012 wurde der Jahresabschluss mit einem Ergebnis von 2.298.751,31 € festgestellt, was gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss eine Verbesserung von 250.844,31 € ausmachte. Im nunmehr vorliegenden Jahresabschluss konnte ein Überschuss von 2.444.472,27 € erzielt werden. Dies bedeutete gegenüber dem ursprünglich geplanten Jahresüberschuss von 2.047.907 € eine Verbesserung von 396.565,27 €. Aber auch die Betrachtung der Entwicklung der Aufwendungen in den letzten 5 Jahren lässt die Konstanz und Nachhaltigkeit der vorgenommenen Maßnahmen und Investitionen erkennen. So betragen die gebührenfähigen Aufwendungen in 2012 gerundet 9.421.000 €, was gegenüber den Aufwendungen in 2007 lediglich eine Erhöhung von 4,85 % bedeutet. Sieht man sich demgegenüber die Preissteigerungsrate im gleichen Zeitraum von 8,66 % an, so lässt sich aus diesem Vergleich der Wert dieser Zahlen erst richtig einordnen. Wie bereits erwähnt, weiterhin ist kein Wölkchen am Himmel erkennbar.

Aber auch ein Blick in die mittelfristige Zukunft lässt erkennen, dass im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2016 zumindest die vorgesehenen Investitionen den prognostizierten Wertverzehr kompensieren. Gleichzeitig ist auch erkennbar, dass die Gebührenentwicklung zumindest mittelfristig keine Gebührenerhöhungen erkennen lassen. Auch hier sei nochmals ins Gedächtnis gerufen, dass die Belastung der Bürger durch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im landesweiten Durchschnitt als äußerst gering bezeichnet werden kann (Erkelenz steht hier unter den „Top 50 Kommunen“ von insgesamt 396 Kommunen, die die geringsten Abwassergebühren haben!).

Entsprechend sollte 2012 zurückblickend in positiver Erinnerung bleiben und für die mittelfristige Zukunft wird bei gleichen Rahmenbedingungen weiterhin ein positiver Trend erwartet.

E. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2012

Nach dem 31. Dezember 2012 ergaben sich keine Vorgänge oder Vorfälle, die für das Wirtschaftsjahr 2012 und auch nicht für das laufende Wirtschaftsjahr von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 24. April 2013

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/914/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.07.2013 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Videoaufzeichnung von Rats- und Ausschusssitzungen und Einstellung auf der städtischen Internetseite hier: Antrag der Fraktion Bürgerpartei e. V. vom 02.04.2013	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 02.04.2013 beantragt die Fraktion der Bürgerpartei, der Rat möge beschließen, den öffentlichen Teil der Rats- und Ausschusssitzungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen über die Internetseite der Stadt Erkelenz den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen.

Zur Klärung der rechtlichen Voraussetzungen ist beim Städte- und Gemeindebund NRW eine Stellungnahme angefordert worden. Das Ergebnis der Stellungnahme lautet wie folgt:

Eine Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet ist demnach grundsätzlich möglich. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage, die der Rat in seiner Geschäftsordnung festschreiben kann, da es in NRW derzeit keine gesetzliche Gestattung zur Übertragung von Gemeinderatssitzungen gibt. Allerdings muss der einzelne Sitzungsteilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Stadtratssitzungen nicht hinnehmen, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Der Städte- und Gemeindebund verweist in diesem Gesamtzusammenhang auf das Kommunalverfassungsrecht, das Datenschutzrecht, das Medienrecht und das Urheberrecht.

Eine Übertragung und Einstellung von Videoaufzeichnungen von Ratssitzungen im Internet ist allerdings nur dann – insbesondere datenschutzrechtlich – nicht zu

beanstanden, wenn alle Betroffenen in die Übertragung eingewilligt haben. Dieser Auffassung schließt sich auch der Landesdatenschutzbeauftragte in NRW an.

Empfehlung der Verwaltung

Die Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen im Internet setzt zunächst – so der Städte- und Gemeindebund als auch der Datenschutzbeauftragte NRW – das Einverständnis aller betroffenen Ratsmitglieder bzw. aller betroffenen sachkundigen Bürger/innen voraus.

Transparenz und eine Information und Berichtserstattung der Bürgerinnen und Bürger über die kommunalen Angelegenheiten, die in den politischen Gremien beraten und entschieden werden, werden u. a. dadurch sichergestellt, dass die Lokalpresse bereits im Vorfeld über die in den Ausschüssen und im Rat zur Tagesordnung stehenden Angelegenheiten berichtet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Beschlussvorlagen und Niederschriften für alle Rats- und Ausschusssitzungen über das Bürgerinformationssystem von allris.net einzusehen. Darüber hinaus steht es jedem Interessierten frei, als Zuhörer/in an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, die Sitzungen beginnen dabei grundsätzlich erst am frühen Abend um 18.00 Uhr. Anmerken muss man hier, dass insbesondere in Vergleich zu Erkelenz deutlich größeren Städten, in denen eine Übertragung bzw. ein Abruf der Aufzeichnungen von Ratssitzungen im Internet umgesetzt wird, Ratssitzungen zum Teil bereits schon um 14.00 Uhr – also zu einem für Zuschauer, die außerhalb von Schichtdienstzeiten berufstätig sind, eher ungünstigen Zeitpunkt – beginnen.

Sollte der Rat einer Videoaufzeichnung von Rats- und Ausschusssitzungen und anschließenden Einstellung auf der städtischen Internetseite beschließen, wäre in einem ersten Schritt zu konkretisieren, ob nur Ratssitzungen oder auch alle übrigen Ratsausschüsse oder nur bestimmte Ratsausschusssitzungen aufgezeichnet und im Internet für alle Bürgerinnen und Bürger eingestellt werden sollen. In einem weiteren Schritt wäre zu prüfen, ob im Alten Rathaus und/oder im Großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung die räumliche Ausstattung (erhöhter Platzbedarf für Technik, Rednerpult, Mischpult, Kameraleute etc.) und zum anderen die technische Ausstattung (insbes. Mikrofonanlage) die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Erst dann sind auch konkrete Aussagen zu den Gesamtkosten möglich. Im Anschluss wäre eine Abfrage zu starten, welche Ratsmitglieder bzw. welche sachkundigen Bürger/innen (einschl. aller Verhinderungsvertreter/innen) grundsätzlich einer Aufnahme der Ratssitzungen und ihrer Wortbeiträge zustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„.....“

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell liegt ein Angebot der Firma „LiveimNetz.de“ vor, die bei Abschluss eines einjährigen Vertrages alle Ratssitzungen live im Internet übertragen würde. Die Kosten hierfür belaufen sich auf derzeit ca. 950,00 Euro je Sitzung.

Anlage:

Antrag der Bürgerpartei-Ratsfraktion vom 02. April 2013

BÜRGERPARTEI

Stadtratsfraktion Erkelenz

An den
Bürgermeister
Peter Jansen
41812 Erkelenz

Franziskanerplatz 10
41812 Erkelenz
Tel.02431/85191
Handy 0151/42324073



Erkelenz den 02.04.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt, der Rat möge beschließen, künftig den öffentlichen Teil der Rats- und Ausschusssitzungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, per Webcam aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen über die Internetseite der Stadt Erkelenz den Bürgern zugänglich zu machen.

Weiterhin beantragen wir, bei der Renovierung der Fassade des alten Rathauses, dort, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, eine Webcam zu installieren, durch die ein Blick auf den Erkelenzer Markt, bzw. die Fußgängerzone, ermöglicht wird.

Begründung:

Die Erkelenzer Stadverwaltung hat sich in den letzten Jahren zu einer modernen Verwaltung entwickelt, die auch mit einer vorbildlichen Internet Präsentation und den darin enthaltenen Serviceleistungen seine Bürger gut informiert und somit an der Entwicklung der Stadt teilhaben lässt.

Auch das neue 10 Punkte Verfahren zur Information der Bürger, bzw. Anlieger, über Baumaßnahmen, ist fortschrittlich und bürgerfreundlich. Ein weiterer Schritt zur transparenten und bürgerfreundlichen Verwaltung wäre da die Aufzeichnung, bzw. Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen.

Viele Bürger würden von dem Service Gebrauch machen, Rats- und Ausschusssitzungen via Internet beizuwohnen. Aus Zeitgründen und aus Gründen der Terminierung der Sitzungen, ist es vielen Bürgern nicht möglich den Sitzungen im Sitzungssaal beizuwohnen. Besonders Senioren, für die das Internet bereits zum Alltag gehört, würden von diesem Angebot Gebrauch machen.

Die Möglichkeit Sitzungen per Internet beizuwohnen, würde sicherlich dazu führen, dass die Bürger sich mehr für die Belange der Gemeinde interessieren.

Es ist nicht erforderlich diese Informationsmöglichkeit per Livestream (zeitgleiche Übertragung) zur Verfügung zu stellen. Auch verstößt eine Übertragung der Sitzungen nicht gegen die Persönlichkeitsrechte einzelner Ratsmitglieder. Es stellt sich hier allein die Frage, wie offen will man gegenüber dem Bürger bei den Rats- und Ausschusssitzungen sein?

Zu Punkt 2 unseres Antrages.

Eine Webcam am alten Rathaus würde vielen Menschen weltweit die Möglichkeit geben, einen Einblick auf das Leben quasi rund ums alte Rathaus, zu erlangen. Viele Städte präsentieren sich mittels solcher Webcams. Die Kosten für die Sitzungsübertragungen sowie der Webcam am Rathaus, sollen über Sponsoring gedeckt werden. Wir können bereits einige Sponsoren benennen und würden auch bei der Suche von weiteren Sponsoren behilflich sein.

Vereinsvorsitzender K-H Frings - stellv. Peter Czybik



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/920/2013
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 04.07.2013 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Veränderungen in den Besetzungen der Ausschüsse und Gremien	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand: 1.

Wie in der Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2013 unter „Mitteilungen“ bekanntgegeben wurde, ist der sachkundige Bürger Heinz Nießen verstorben.

Herr Nießen gehörte bis zu seinem Tode folgenden Ausschüssen für die Stadtratsfraktion FW-UWG an:

1. Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte als ordentliches Mitglied,
2. Ausschuss für Umweltschutz und Soziales als erster Verhinderungsvertreter für den sachkundigen Bürger Thomaßen,
3. Ausschuss für Senioren als ordentliches Mitglied.

Im § 50 Abs. 3 Satz 7 Gemeindeordnung (GO) NRW heißt es: „Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger“ respektive eine Nachfolgerin.

Vorschlagsberechtigt ist somit die Stadtratsfraktion FW-UWG. Der Bürgermeister hat deshalb die in Rede stehende Fraktion gebeten, Nachbesetzungsvorschläge einzureichen.

Die daraufhin eingegangenen Nachbesetzungs- und Änderungswünsche der Fraktion FW-UWG sehen wie folgt aus:

Ausschuss	Konkrete Änderung in der Besetzung mit ordentlichem Ausschussmitglied	Konkrete Änderung in der Bestellung der Verhinderungsververtretung
Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte	Anstelle des verstorbenen Heinz Nießen wird Herr Werner Engels, Mennekrather Kirchweg 5, Erkelenz-Mennekrath, benannt.	Die Verhinderungsververtretung bleibt unverändert.
Ausschuss für Umweltschutz und Soziales	Die Besetzung mit dem ordentlichen Mitglied sachkundiger Bürger (SkB) Karl Thomaßen bleibt unverändert bestehen.	Die Verhinderungsververtretung für das Mitglied SkB Karl Thomaßen sollen wahrnehmen in folgender Reihenfolge: 1. RH Otto Hübgens, 2. RH Christopher Moll.
Ausschuss für Senioren	Anstelle des verstorbenen Heinz Nießen wird Herr Karl Thomaßen, In Granterath 23, Erkelenz-Granterath, benannt.	Die Verhinderungsververtretung für das Mitglied SkB Karl Thomaßen sollen wahrnehmen in folgender Reihenfolge: 1. SkB Jürgen Schmidke, Am Spieshof 8, Erkelenz-Hetzerath, 2. RH Otto Hübgens, 3. RH Christopher Moll.

Die Verwaltung hat die Mandatsfähigkeit der Vorgeschlagenen geprüft und festgestellt, dass diese in allen Fällen vorliegt. Insbesondere erfüllt das vorgeschlagene neue Mitglied des Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte die Voraussetzung gem. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz (Wohnsitz im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte).

Die Verwaltung schlägt deshalb dem für die Beschlussfassung zuständigen Rat vor, den Vorschlägen der Fraktion FW-UWG zu entsprechen.

2.

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 01.07.2013, Frau Annette Sielschott, Schwalbenweg 4, Erkelenz-Kückhoven, zum ordentlichen Mitglied in den Kindergartenrat Kückhoven zu bestellen, da Frau Sonja Trautwein ausgeschieden ist und Frau Doris Rix, Wilhelm-Granderath-Straße 5, Erkelenz-Lövenich, zum stimmberechtigten Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu bestellen, da Frau Natalie Kranzusch ausgeschieden ist.

Gemäß den Geschäftsordnungen der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ist die Trägervertreterin bzw. der Trägervertreter durch den Rat zu bestellen. Gemäß Satzung des Jugendamtes ist ein ordentliches Mitglied für den Jugendhilfeausschuss durch den Rat zu bestellen.

Mandatsfähigkeit wurde geprüft und liegt vor.

3.

Die FDP-Stadtratsfraktion beantragt per E-Mail vom 03.07.2013, Herrn Markus Portz, Berverath 28, Erkelenz-Berverath, zum Mitglied in den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath zu bestellen, da Herr Bernd Kauertz ausgeschieden ist.

Der vorgeschlagene sachkundige Bürger erfüllt gemäß Prüfung der Verwaltung die erforderliche Mandatsfähigkeit nach Kommunalwahlgesetz. Darüber hinaus erfüllt er die Voraussetzung des § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung, wonach die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Stadtbezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wurde, wohnen müssen.

Da die FDP-Fraktion vorschlagsberechtigt ist und keine rechtlichen Hinderungsgründe für eine Bestellung, wie vorgeschlagen, vorliegen, empfiehlt die Verwaltung dem hierfür zuständigen Rat, einen entsprechenden Wahlbeschluss zu fassen.

Beschlussentwurf:

„Hiermit werden folgende Änderungen in den Ausschussbesetzungen beschlossen:

1.

Ausschuss	Konkrete Änderung in der Besetzung mit ordentlichem Ausschussmitglied	Konkrete Änderung in der Bestellung der Verhinderungsvertretung
Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte	Anstelle des verstorbenen Heinz Nießen wird hiermit Herr Werner Engels, Mennekrather Kirchweg 5, Erkelenz-Mennekrath, bestellt.	Die Verhinderungsvertretung bleibt unverändert bestehen.
Ausschuss für Umweltschutz und Soziales	Die Besetzung mit dem ordentlichen Mitglied sachkundiger Bürger (SkB) Karl Thomaßen bleibt unverändert bestehen.	Als Verhinderungsvertreter für das Mitglied SkB Karl Thomaßen werden hiermit in folgender Reihenfolge bestellt: 1. RH Otto Hübgens, 2. RH Christopher Moll.
Ausschuss für Senioren	Anstelle des verstorbenen Heinz Nießen wird hiermit Herr Karl Thomaßen, In Granterath 23, Erkelenz-Granterath, bestellt.	Als Verhinderungsvertreter für das Mitglied SkB Karl Thomaßen sollen wahrnehmen in folgender Reihenfolge: 1. SkB Jürgen Schmidke, Am Spieshof 8, Erkelenz-Hetzerath, 2. RH Otto Hübgens, 3. RH Christopher Moll.“

2.

Im Kindergartenrat Kückhoven wird an die Stelle des bisherigen ordentlichen Mitgliedes Frau Sonja Trautwein Frau Annette Sielschott, Schwalbenweg 4, Erkelenz-Kückhoven, bestellt. Persönlicher Vertreter ist Herr Jürgen Trautwein.

Im Jugendhilfeausschuss wird an die Stelle des bisherigen stimmberechtigten Mitgliedes SkB Natalie Kranzusch Frau Doris Rix, Wilhelm-Granderath-Straße 5, Erkelenz-Lövenich, bestellt. Persönlicher Vertreter ist Herr Florian Kuss.

3.

Im Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath wird an die Stelle des bisherigen ordentlichen Mitgliedes Herrn Bernd Kauertz Herr Markus Portz, Berverath 28, Erkelenz-Berverath, bestellt. Die Verhinderungsververtretung erfolgt unverändert durch Rats Herrn Marcus Gillrath.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/148/2013
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 16.05.2013
	Verfasser: Amt 30 Wolfgang Linkens
Kostenloser Eintritt für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz in städtische Einrichtungen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 18.04.2013 beantragte die Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz, allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz in städtischen Einrichtungen, kostenlosen Eintritt zu gewähren. Begründet wird der Antrag mit dem Hinweis, durch den kostenlosen Eintritt der städtischen Einrichtungen könne eine Würdigung der Leistungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen.

Die Würdigung des zweifelsohne hohen ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz, zu denen immerhin 618 Mitglieder zu zählen sind (Einsatzabteilung 376, Jugendfeuerwehr 58 und die Ehrenabteilung – Mitglieder über 60 Jahre 184), erfolgt bereits heute auf verschiedenen Ebenen. Neben der Würdigung der Leistungen durch eine angemessene und umfassende Ausstattung mit persönlichen und sachlichen Mitteln, wird auch die persönliche Würdigung durch Präsenz bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr und durch die Ausrichtung einer nicht durch Sparzwänge diktierten jährlichen Ehrung als Dank für die enormen Leistungen angesehen. Daneben existiert bereits seit langem für die aktiven Mitglieder der einzelnen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz die Möglichkeit, kostenlos das ERKA-Bad zu besuchen. Die Anzahl der Teilnehmer je Löschgruppe wird vorab dem hiesigen Sportamt mitgeteilt, welches die weiteren Schritte veranlasst. Diese Vorgehensweise gilt jedoch nur löschgruppenweise und nicht für einzelne Mitglieder der Feuerwehr.

Ferner wird seit 2011 für den aktiven Einsatz allen Mitgliedern über die Löschgruppen eine Anerkennung für den Einsatz gezahlt. So wird für Löschgruppen mit einer großen Anzahl von Einsätzen und gleichzeitiger entsprechender Teilnahme von Einsatzkräften ein hoher Betrag zur Verfügung gestellt. Diese Kosten hierfür betragen jährlich ca. 20.000,00 Euro bis 23.000,00 Euro.

Soweit die Kriterien für die Erlangung einer Ehrenamtskarte erfüllt werden, treten daneben die Vergünstigungen, die den Inhabern der Ehrenamtskarte zu teil werden.

Vor diesem Hintergrund wird keine Notwendigkeit gesehen, dem Antrag zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.04.2013, allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz in städtischen Einrichtungen kostenlosen Eintritt zu gewähren, wird abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/149/2013
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 27.06.2013
	Verfasser: Amt 30 Stefanie Rolfs
Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme muss die Zweckbestimmung der Wegeparzellen der Gemarkung Immerath, Flur 21, Nrn. 13 (Restfläche 402 qm), 26 (Restfläche 405 qm) und 29 (Fläche 57 qm);
Flur 22, Nrn. 14 (Fläche 325 qm teilweise), 32 (Fläche 715 qm teilweise) und 96 (Restfläche 67 qm)
sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8, Nrn. 63 (Fläche 500 qm teilweise), 86 (Fläche 580 qm teilweise), 87 (Wasserfläche 1284 qm), 88 (Fläche 1187 qm), 102 (Fläche 200 qm teilweise), 103 (Wasserfläche 85 qm), 104 (Wasserfläche 1010 qm), 105 (Fläche 877 qm);
Flur 9, Nrn. 30 (Restfläche 452 qm), 130 (Fläche 310 qm teilweise), 135 (Wasserfläche 450 qm teilweise);
Flur 10, Nr. 59 (Fläche 960 qm teilweise) aufgehoben werden.

Da diese Wirtschaftswege im Flurbereinigungsverfahren Immerath entstanden sind, kann eine Aufhebung der Zweckbestimmung nur nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen. Dort ist festgelegt, dass eine Aufhebung der Zweckbestimmung nur über den Erlass einer entsprechenden Satzung möglich ist.

Die Absichtserklärung, eine entsprechende Satzung zu erlassen, wurde am 26.04.2013 im Amtsblatt bekannt gemacht und eine einmonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden in dieser Frist nicht erhoben.

Diese Satzung ist vor der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde beim Landrat des Kreises Heinsberg zur Genehmigung vorzulegen.

Die genehmigte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original dieser Niederschrift beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 21, Nrn. 13 + 26 (Restfläche) und 29; Flur 22, Nrn. 14 + 32 tlw. und 96 (Restfläche) sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8, Nrn. 63 + 86 tlw.), 87 (Wasserfläche), 88, 102 tlw., 103 + 104 (Wasserfläche), 105; Flur 9, Nrn. 30 (Restfläche), 130 tlw. und 135 (Wasserfläche tlw.); Flur 10, Nr. 59 tlw. aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

RWE-Power zahlt an die Stadt Erkelenz für die Dauer der Inanspruchnahme der Wegeparzellen die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Entschädigungen.

Anlage:

Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen.

Satzung

über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der der Gemarkung Immerath, Flur 21, Nrn. 13 (Restfläche 402 qm), 26 (Restfläche 405 qm) und 29 (Fläche 57 qm);

Flur 22, Nrn. 14 (Fläche 325 qm teilweise), 32 (Fläche 715 qm teilweise) und 96 (Restfläche 67 qm) sowie

Gemarkung Borschemich, Flur 8, Nrn. 63 (Fläche 500 qm teilweise), 86 (Fläche 580 qm teilweise), 87 (Wasserfläche 1284 qm), 88 (Fläche 1187 qm), 102 (Fläche 200 qm teilweise), 103 (Wasserfläche 85 qm), 104 (Wasserfläche 1010 qm), 105 (Fläche 877 qm);

Flur 9, Nrn. 30 (Restfläche 452 qm), 130 (Fläche 310 qm teilweise), 135 (Wasserfläche 450 qm teilweise);

Flur 10, Nr. 59 (Fläche 960 qm teilweise)

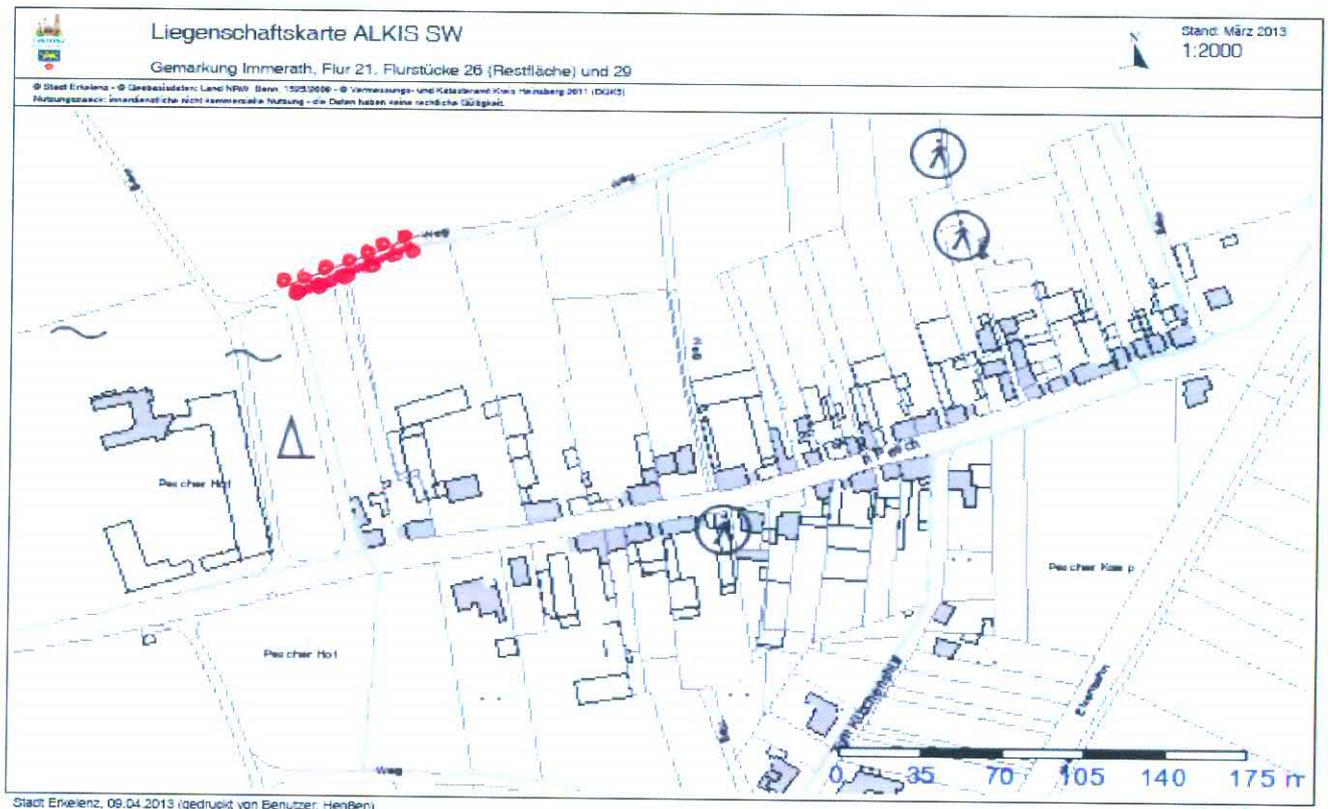
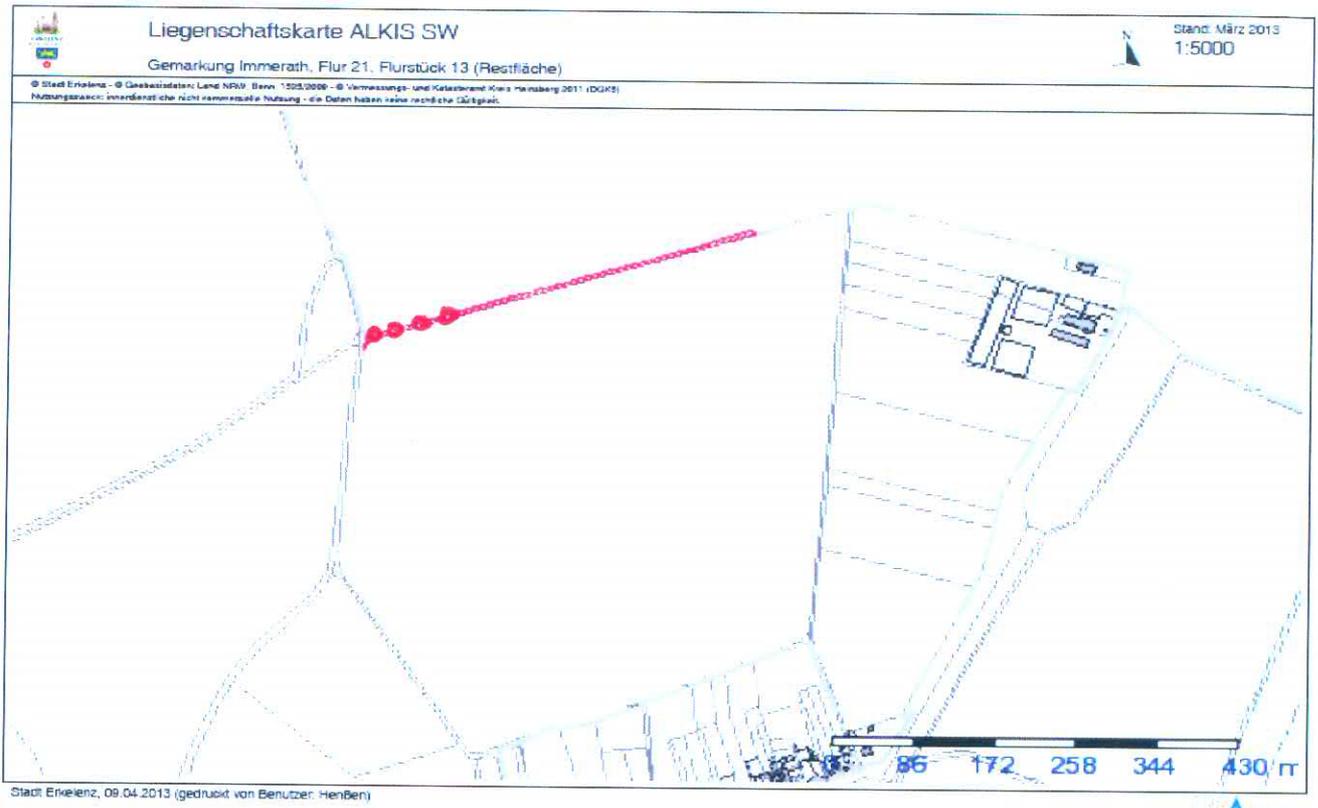
aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme vom

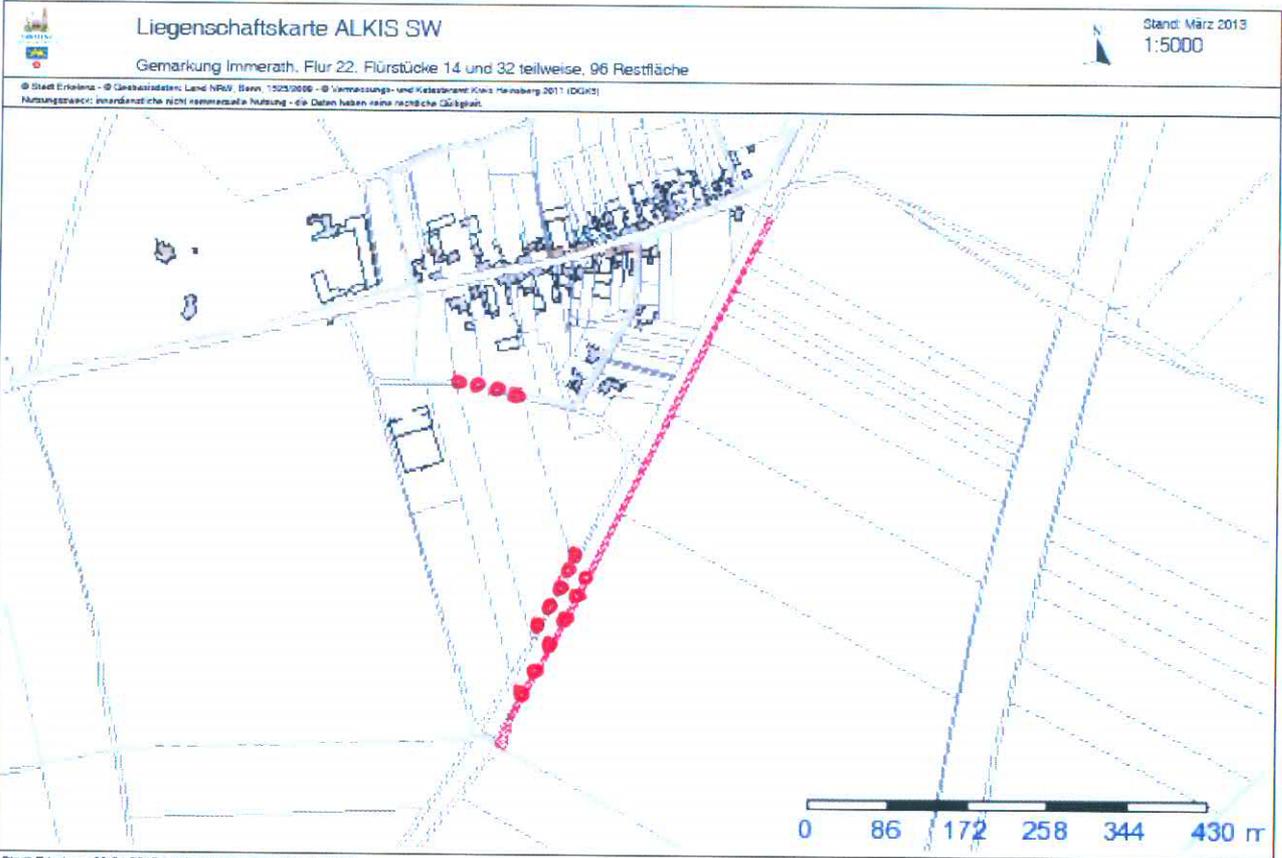
(Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 17. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

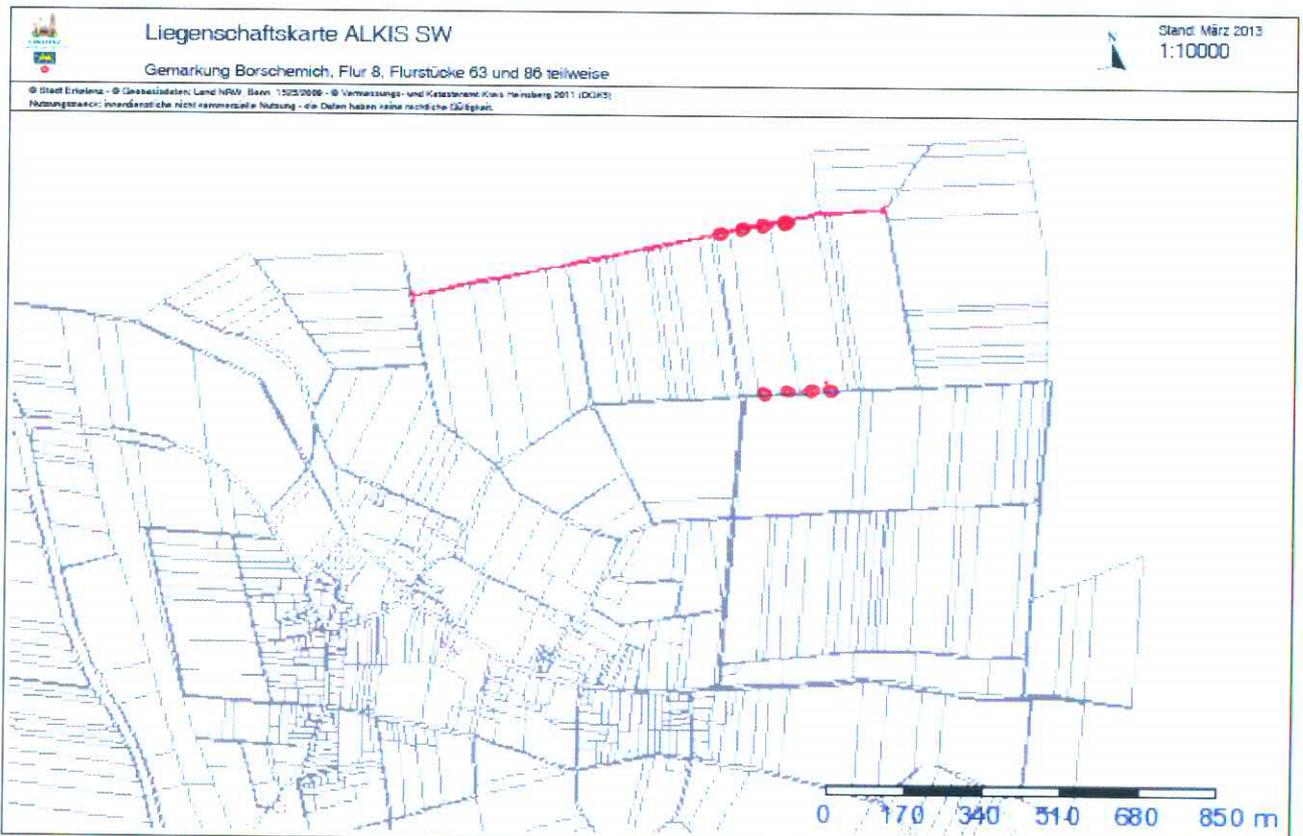
Für die in der Flurbereinigung Immerath, Schlussfeststellung vom 05. Dezember 1983, entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Immerath, Flur 21, Nrn. 13 + 26 (Restfläche) und 29; Flur 22, Nrn. 14 + 32 tlw. und 96 (Restfläche) sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8, Nrn. 63 + 86 tlw., 87 (Wasserfläche), 88, 102 tlw., 103 + 104 (Wasserfläche), 105; Flur 9, Nrn. 30 (Restfläche), 130 tlw., 135 (Wasserfläche tlw.); Flur 10, Nr. 59 tlw. werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feld und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Benutzer (entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten.



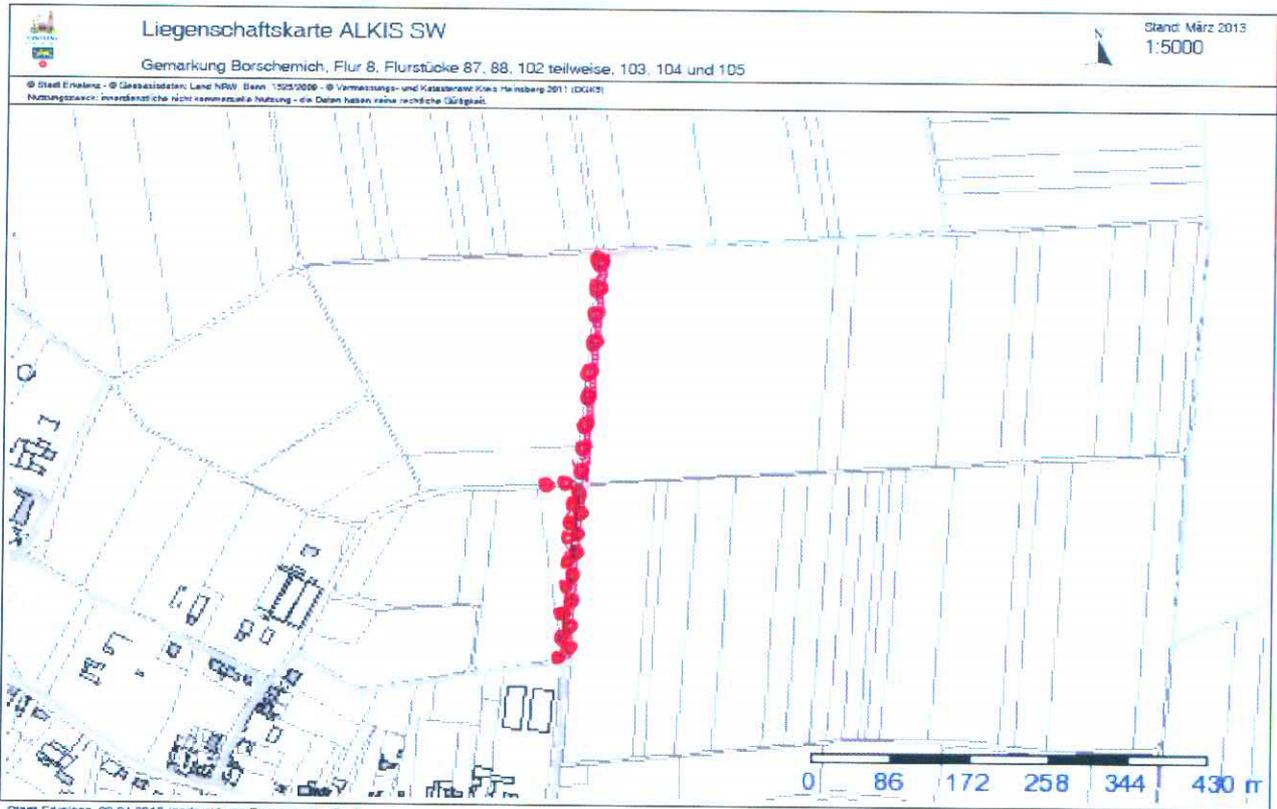


Stadt Erkelenz, 09.04.2013 (gedruckt von Benutzer: HenBen)

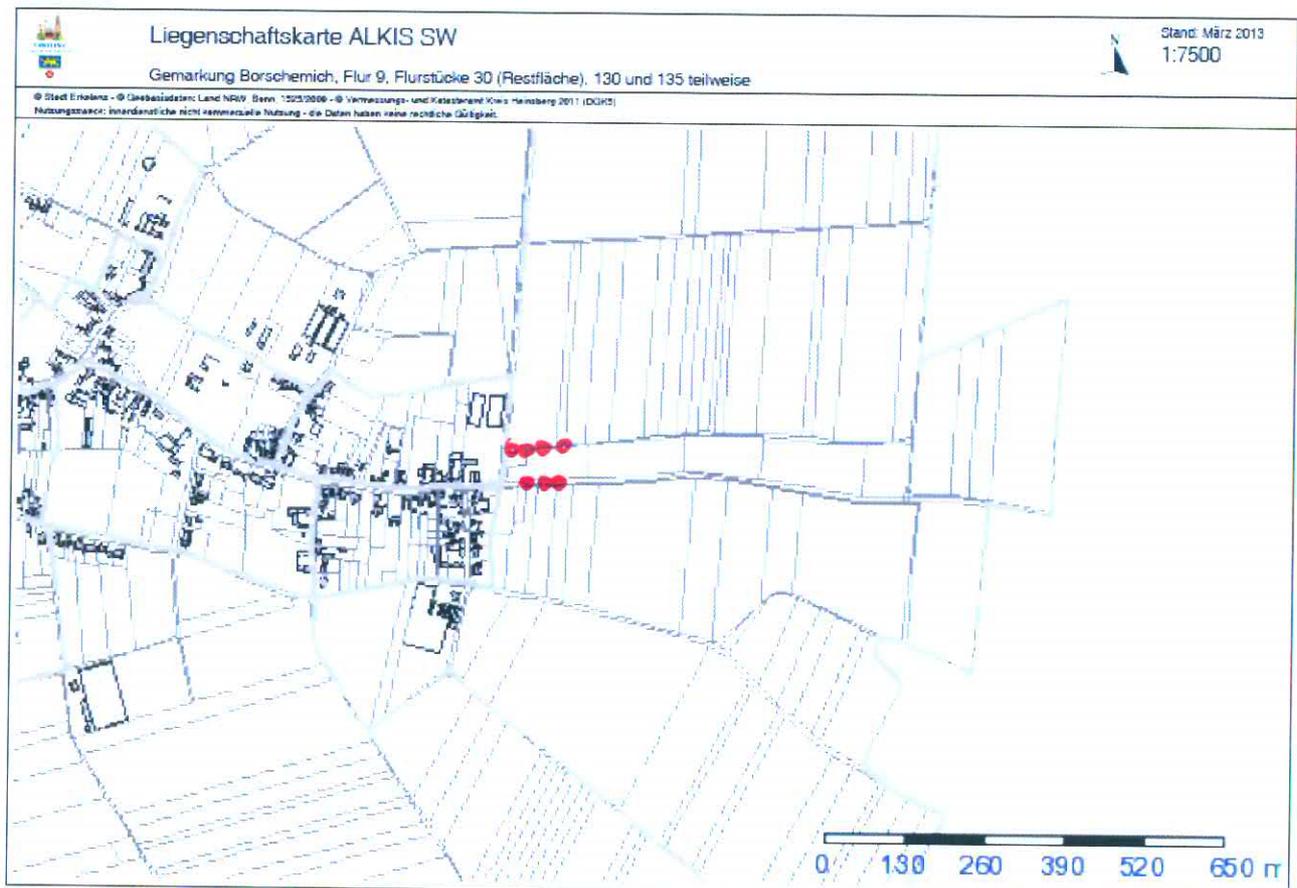


Stadt Erkelenz, 09.04.2013 (gedruckt von Benutzer: HenBen)



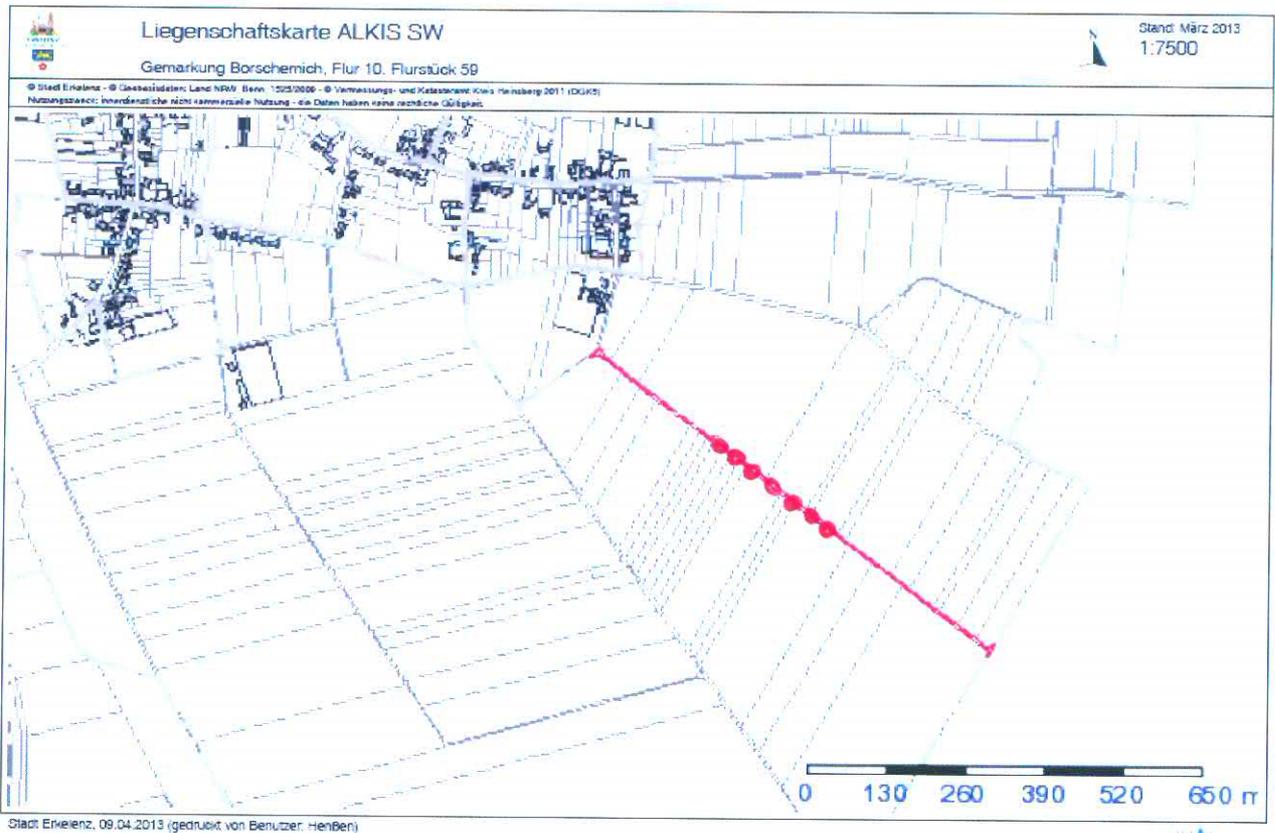


Stadt Erkelenz, 09.04.2013 (gedruckt von Benutzer: Henßen)



Stadt Erkelenz, 10.04.2013 (gedruckt von Benutzer: Henßen)





Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 60/091/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.06.2013 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
Antrag der Fraktion Bürgerpartei e. V. vom 28.03.2013 zur Änderung/Erweiterung der Friedhofssatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 28.03.2013 stellte die Fraktion der Bürgerpartei den Antrag, der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen, den folgenden Passus aus dem Punkt 6 des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) in die Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz aufzunehmen:

„Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn diese Beisetzung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass die Beisetzung bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird und dauerhaft öffentlich zugänglich ist“.

Begründet wird der vorliegende Antrag vor allem damit, dass es für viele Bürger aufgrund hoher Bestattungsgebühren und nach Wegfall der Sterbegeldversicherung vor einigen Jahren zunehmend ein großes Problem ist, die Kosten für eine würdevolle Bestattung aufzubringen. Durch die Aufnahme der o.a. Regelung könne den Bürgern die Möglichkeit eingeräumt werden, Kosten zu sparen und die Asche des Angehörigen zudem im eigenen Garten beigesetzt werden.

Zu diesem Antrag ist grundsätzlich auszuführen, dass

1. eine derartige Regelung nicht in die Friedhofssatzung aufgenommen werden kann, da gem. § 4 BestG NRW nur Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung, die Gestaltung **des Friedhofs** und dessen Einrichtungen sowie die Durchführung der Bestattungen und die Höhe der Gebühren oder Entgelte in der

Friedhofssatzung geregelt werden können, nicht aber Bestattungsmöglichkeiten **außerhalb** von Friedhöfen,

2. es sich hier bereits um eine abschließende landesgesetzliche Regelung (§ 15 Abs. 6 BestG NRW) und damit um eine höherrangige rechtliche Regelung gegenüber einer Satzung handelt.

Im Übrigen unterwerfen die deutschen Bestattungsgesetze auch die Totenasche grundsätzlich dem Friedhofszwang. Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht haben diesen Grundsatz bestätigt und auch für verfassungskonform gehalten. Lediglich die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sehen einige Bundesländer – so auch NRW – vor. Damit soll im Ausnahmefall aus persönlichen (aber nicht finanziellen) Gründen vom Friedhofszwang abgewichen werden dürfen. Die Regelung des § 15 Abs. 6 BestG verfolgt nicht den Zweck, eine Bestattung aus Kostengründen außerhalb eines Friedhofes zu ermöglichen. Zudem hat das VG Münster bereits mit Urteil vom 22.11.2006 darauf hingewiesen, dass sich eine Genehmigung nach § 15 Abs. 6 BestG NRW immer nur auf die Beisetzung der Totenasche eines einzelnen Toten beziehen kann und nicht auf eine unbestimmte Vielzahl von Beisetzungen. Eine generelle Erlaubnis, wie letztendlich hier gefordert, ist rechtlich damit derzeit gar nicht möglich. Es besteht nur die Möglichkeit im jeweiligen Einzelfall eine Genehmigung nach § 15 Abs. 6 BestG NRW zu beantragen, welche nach eingehender Prüfung durch das Friedhofsamt bei Vorliegen aller im Gesetz genannten Voraussetzungen im Rahmen einer Ermessensentscheidung erteilt werden kann.

Auch die angesprochene geplante Änderung des Bestattungsgesetzes NRW ändert an dieser notwendigen Einzelfallentscheidung nichts. Demnach sollen auch zukünftig keine Urnenbestattungen außerhalb von Friedhöfen erlaubt sein. Lediglich die bisher geforderte bodennutzungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung soll entfallen und die formalen Anforderungen an eine Verfügung von Todeswegen sollen durch eine schriftliche Erklärung vereinfacht werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der Antrag der Fraktion Bürgerpartei e.V. vom 28.03.2013 zur Änderung/Erweiterung der Friedhofssatzung ist rechtlich nicht umsetzbar und wird abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/919/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.06.2013 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag vom 31.05.2013 der Stadtratsfraktion FW-UWG "Resolution an den Kreistag des Kreises Heinsberg": Teilnahme der Kreise an Kennzahlenvergleichen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Antragsinhalt

Mit Schreiben vom 31.05.2013 beantragt die Stadtratsfraktion von FW-UWG:

„Der Rat der Stadt Erkelenz fordert die Kreise, insbesondere den Kreis Heinsberg, auf, den Kennzahlenvergleichen beizutreten, in für sie offene Kennzahlenvergleiche mit anderen Kreisen einzutreten und der Politik und den kreisangehörigen Städten die Ergebnisse darzulegen.“

Hierzu führt die antragstellende Fraktion aus, dass bereits in der letzten Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz über ihren Antrag vom 10.04.2013 bezüglich einer Resolution zur Kostensenkung der Ausgaben für die politischen Gremien im Kreis Heinsberg beraten worden sei. Aufgrund der Beratung habe die Fraktion ihren Antrag zurückgezogen und eine Neuformulierung angekündigt. Diesen neuen Antrag (mit Datum 31.05.2013) lege man nun dem Rat mit der Bitte um Entscheidung vor.

Die Gründe für die Antragstellung seien weiterhin dem Antrag vom 10.04.2013, der allen Fraktionen zugeleitet und dort bekannt sei, zu entnehmen.

Die Verwaltung verweist deshalb auf den Ursprungsantrag vom 10.04.2013, die Sitzungsvorlage zu TOP A 6 der Sitzung des Rates vom 08.05.2013 und die Niederschrift über die vorgenannte Sitzung. Alle Unterlagen stehen in allris.net zur Verfügung.

Zuständig für die Beschlussfassung von Resolutionen ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Beschlussentwurf:

„1. Der Rat der Stadt Erkelenz fordert die Kreise, insbesondere den Kreis Heinsberg, auf, den Kennzahlenvergleichen beizutreten, in für sie offene Kennzahlenvergleiche mit anderen Kreisen einzutreten und der Politik und den kreisangehörigen Städten die Ergebnisse darzulegen.

2. Der Resolutionsbeschluss ist an folgende Adressaten zu versenden:

- a) Kreistag des Kreises Heinsberg,
- b) Landrat des Kreises Heinsberg.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Anträge vom 10.04.2013 und vom 31.05.2013

Freie Wähler - UWG Fraktion Erkelenz • Schülergasse 7 • 41812 Erkelenz

An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz

-Herrn Peter Jansen-

**Fraktion im Rat der Stadt
Erkelenz**

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

Vorsitzender:

Otto Hübgens Tel.: 02433-42409

Datum: 10.04.2013

Resolution an den Kreistag des Kreises Heinsberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ausgaben des Kreises Heinsberg haben im Rahmen der Kreisumlage direkten Einfluss auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sieht man sich die Ausgaben der Stadt Erkelenz im Bereich der politischen Gremien einmal näher an und vergleicht diese mit den Ausgaben des Kreises Heinsberg, so wird man feststellen, dass es hier extrem große Unterschiede gibt. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass im Kreistag derart hohe Beträge anfallen und auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger gezahlt werden.

Der Kreistag hat bekanntlich einen Sparbeschluss (Unternehmensberatung etc.) zu den Personalausgaben der Kreisverwaltung verabschiedet. Wir denken, dass die Politik sich hier aber auch an die eigene Nase fassen und bei sich selbst sparen muss.

Wir beantragen daher:

Der Rat der Stadt Erkelenz verfasst eine Resolution, in der die politischen Vertreter im Kreistag aufgefordert werden, dringend die Kosten für die politischen Gremien zu senken und sie dem durchschnittlichen Niveau der kreisangehörigen Städte und Gemeinden anzupassen.

Freundliche Grüße

Otto Hübgens

Stadt Erkelenz Der Bürgermeister			
15. APR. 2013			
<input checked="" type="checkbox"/> W	<input checked="" type="checkbox"/> Frak.	<input checked="" type="checkbox"/> stv. Bgm.	<input checked="" type="checkbox"/>

KOPIE

1. EINGANG	15.04.2013
2. VERWALTUNG	26.08.15-04
3. ...	IMU

Fraktion Freie Wähler - UWG Erkelenz • Schülergasse • 41812 Erkelenz

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Schülergasse, 41812 Erkelenz

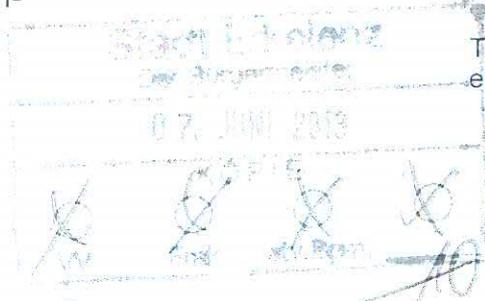
An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
-Herrn Peter Jansen-
Johannismarkt
41812 Erkelenz

Vorsitzender:

Otto Hübgens, Feldstr. 1b, 41812 Erkelenz

Tel.: 02433/42409

eMail: otto.huebgens@t-online.de



31.05.2013

Resolution an den Kreistag des Kreises Heinsberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der letzten Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz wurde über unseren Antrag bezüglich einer Resolution zur Kostensenkung der Ausgaben für die politischen Gremien im Kreis Heinsberg diskutiert. Daraufhin haben wir unseren Antrag zurückgezogen und legen ihn nun mit einer neuen Formulierung dem Rat zur Entscheidung vor. Die Gründe für unseren Antrag haben wir bereits im Antrag vom 10.04.2013, der allen Fraktionen bekannt ist, dargelegt.

Wir beantragen, der Rat der Stadt Erkelenz möge folgende Resolution verabschieden:

Der Rat der Stadt Erkelenz fordert die Kreise, insbesondere den Kreis Heinsberg, auf, den Kennzahlenvergleichen beizutreten, in für sie offene Kennzahlenvergleiche mit anderen Kreisen einzutreten und der Politik und den kreisangehörigen Städten die Ergebnisse darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Hübgens

1. ERGANG	07.06.2013
2. AMT 10 zur Erlassung	201-40
3. Dezernent zur Bearbeitung	1110

07.06.2013



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/260/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2013 Verfasser: Amt 20 Darina Esser
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 14.05.1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EstG) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes per 31. Dezember 2012 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Prüfungsgesellschaft hat unter dem 05. Juni 2013 folgende Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die

Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsherren ist eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2012 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Nach der Bilanz per 31. Dezember 2012 ergeben sich zur Bilanz per 31. Dezember 2011 folgende Veränderungen:

	nach Bilanz per 31.12.2012 Euro	nach Bilanz per 31.12.2011 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Anlagewerte	0,50	1,00	- 0,50
II. Sachlagen			
1. Grundstücke und Betriebsgebäude	4.921.665,42	4.749.536,35	172.129,07
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.958.727,00	1.629.315,00	329.412,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	549.834,52	373.255,54	176.578,98
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.086,70	39.776,18	- 38.689,48
II. 1 - 4	7.431.313,64	6.791.883,07	639.430,57
III. Finanzlagen			
1. Beteiligungen	46.016.270,00	46.016.270,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.183,71	8.697,97	2.485,74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und			

Leistungen	3.362,55	3.212,76	149,79
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	7.853.178,31	7.541.355,58	311.822,73
3. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	592.891,05	592.891,05	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	572.045,34	657.975,86	- 85.930,52
II. 1 - 4	9.021.477,25	8.795.435,25	226.042,00
Summe Aktiva	62.480.245,10	61.612.287,29	867.957,81

Auf der Passivseite ergeben sich folgende Änderungen:

	nach Bilanz per 31.12.2012 Euro	nach Bilanz per 31.12.2011 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Widmungskapital	4.319.353,75	4.146.202,75	173.151,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	47.119.659,85	47.119.659,85	0,00
III. Bilanzgewinn	5.935.220,65	4.676.872,73	1.258.347,92
	57.374.234,25	55.942.735,33	1.431.498,92
B. Zuschüsse für Investitionen	5.034.276,00	5.192.008,00	- 157.732,00
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	22.714,00	0,00	22.714,00
2. Sonstige Rückstellungen	20.645,87	21.849,57	- 1.203,70
	43.359,87	21.849,57	21.510,30
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.374,98	455.694,39	- 427.319,41
Summe Passiva	62.480.245,10	61.612.287,29	867.957,81

Der Jahresüberschuss beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 1.258.347,92 Euro (in 2011 = 1.998.866,13 Euro).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2012, abschließend in Aktiva und Passiva mit 62.480.245,10 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2012, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 1.258.347,92 Euro (Erträge 3.996.828,00 Euro, 654.175,70 Euro Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, sonstige Steuern - 4.647,01 Euro, Aufwendungen

2.088.951,39 Euro) wird festgestellt.

- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 05. Juni 2013 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Bäderbetrieb - Jahresabschluss 2012

**Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz
Erkelenz**

Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA	EUR	EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Widmungskapital	4.319.353,75		4.146.202,75
1. Wasser- und Stromanschlüsse		0,50	1,00	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. Andere Gewinnrücklagen	47.119.659,85		47.119.659,85
1. Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen	4.921.665,42		4.749.536,35	III. Bilanzgewinn	<u>5.935.220,65</u>		<u>4.676.872,73</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.958.727,00		1.629.315,00		57.374.234,25		<u>55.942.735,33</u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	549.834,52		373.255,54	B. ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN		5.034.276,00	5.192.008,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.086,70</u>		<u>39.776,18</u>	C. RÜCKSTELLUNGEN			
		7.431.313,64	<u>6.791.883,07</u>	1. Steuerrückstellungen	22.714,00		0,00
III. Finanzanlagen				2. Sonstige Rückstellungen	<u>20.645,87</u>		<u>21.849,57</u>
1. Beteiligungen	<u>46.016.270,00</u>		<u>46.016.270,00</u>			43.359,87	<u>21.849,57</u>
	<u>53.447.584,14</u>		<u>52.808.154,07</u>	D. VERBINDLICHKEITEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		28.374,98	455.694,39
I. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		11.183,71	<u>8.697,97</u>				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.362,55		3.212,76				
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	7.853.178,31		7.541.355,58				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	592.891,05		592.891,05				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>572.045,34</u>		<u>657.975,86</u>				
		<u>9.021.477,25</u>	<u>8.795.435,25</u>				
		<u>9.032.660,96</u>	<u>8.804.133,22</u>				
		<u><u>62.480.245,10</u></u>	<u><u>61.612.287,29</u></u>			<u><u>62.480.245,10</u></u>	<u><u>61.612.287,29</u></u>

Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		447.057,71		160.581,57
4. Sonstige betriebliche Erträge		4.640,71		11.936,54
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		28.542,15		5.369,66
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	498.933,24		359.964,70	
b) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung	<u>132.882,63</u>	631.815,87	<u>96.177,09</u>	456.141,79
- davon für Altersversorgung: EUR 36.863,49 (i.V. EUR 27.002,32)				
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		371.348,14		77.489,67
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.057.245,23		489.502,88
9. Erträge aus Beteiligungen		3.451.105,22		3.434.492,06
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		94.024,36		180.668,15
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		2.526,00
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.907.876,61		2.756.648,32
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		654.175,70		762.979,54
19. Sonstige Steuern		-4.647,01		-5.197,35
20. Jahresüberschuss		<u>1.258.347,92</u>		<u>1.998.866,13</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/261/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.05.2013 Verfasser: Amt 20 Darina Esser
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat auf dem Teileigentumsgrundstück in der Hermann-Josef-Gormanns-Straße eine Tiefgarage errichten lassen und betreibt diese seit April 1997. Der Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage ist als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit anzusehen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz und den Körperschaftsteuerrichtlinien einen Betrieb gewerblicher Art bildet. Für diesen Betrieb gewerblicher Art ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EstG) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz hat nunmehr den Jahresabschluss des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2012 aufgestellt. Die Prüfungsgesellschaft hat unter dem 15. April 2013 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz Betrieb gewerblicher Art für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsherren ist eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2012 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Nachstehend sind die Bilanzposten in ihrer Entwicklung vom 31. Dezember 2011 zum 31. Dezember 2012 dargestellt.

	Jahres- abschluss 31. 12. 2011 Euro	Jahres- abschluss 31. 12. 2012 Euro	+ / - Euro
<u>Aktiva</u>			
<u>A. Anlagevermögen</u>			
Grundstücke und Bauten	326.616,42	310.698,37	- 15.918,05
Techn. Anlagen und Maschinen	9.302,50	0,00	- 9.302,50
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.798,17</u>	<u>62,24</u>	<u>- 1.735,93</u>
	337.717,09	310.760,61	- 26.956,48
<u>Passiva</u>			
<u>A. Eigenkapital</u>			
Widmungskapital	184.914,98	184.914,98	0,00
Gewinnvortrag	156.815,36	135.963,74	- 20.851,62
Jahresfehlbetrag	- 20.851,62	- 15.678,95	5.172,67
<u>B. Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen	2.000,00	2.000,00	0,00
<u>C. Verbindlichkeiten</u>			
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.997,61	954,90	- 1.042,71
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	12.840,76	2.605,94	- 10.234,82
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	337.717,09	310.760,61	- 26.956,48

Der Jahresfehlbetrag 2012 beträgt 15.678,95 Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festzustellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2012, abschließend in Aktiva und Passiva mit 310.760,61 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2012, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 15.678,95 Euro (Erträge 32.368,49 Euro, Aufwendungen 48.047,44 Euro), wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 15. April 2013 für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Verkehrsbetrieb – Jahresabschluss 2012

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA	EUR	EUR	Vorjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	310.698,37		326.616,42	184.914,98	184.914,98
2. Technische Anlagen und Maschinen	0,00		9.302,50	135.963,74	156.815,36
	<u>310.698,37</u>		<u>335.918,92</u>	<u>-15.678,95</u>	<u>-20.851,62</u>
		<u>310.698,37</u>		<u>305.199,77</u>	<u>320.878,72</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Sonstige Vermögensgegenstände	62,24		1.798,17	2.000,00	2.000,00
	<u>62,24</u>		<u>1.798,17</u>		
		<u>62,24</u>			
C. VERBINDLICHKEITEN					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
		954,90		1.997,61	1.997,61
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz					
		2.605,94		3.560,84	12.840,76
		<u>2.605,94</u>		<u>3.560,84</u>	<u>14.838,37</u>
		<u>310.760,61</u>		<u>310.760,61</u>	<u>337.717,09</u>

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2012**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		23.108,41	24.477,67
4. Sonstige betriebliche Erträge		9.260,08	354,30
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.651,18		2.678,16
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	735,99		746,67
- davon für Altersversorgung EUR 203,89 (i.V. EUR 205,92)			
		<u>3.387,17</u>	<u>3.424,83</u>
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		16.408,05	16.016,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		28.091,87	26.280,05
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	37,34
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		160,25	0,00
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-15.678,85</u>	<u>-20.851,62</u>
19. Sonstige Steuern		0,10	0,00
20. Jahresfehlbetrag		<u>-15.678,95</u>	<u>-20.851,62</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/262/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.06.2013 Verfasser: Amt 20 Clemens Venedey
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 06.04.2013 bis 20.06.2013	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.07.2013	Hauptausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 06.04.2013 – 20.06.2013 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 06.04.2013 - 20.06.2013.

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 10.07.2013

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 17.07.2013

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 06.04.2013 - 20.06.2013

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2012 - Jahresabschlussbuchungen -

1	120101 547145	Verl. a. d. Ver. von Straßennetz (Wege, Plätze, Verkehrsl.) - Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel -	0,00	49.178,80	11.04.2013
---	---------------	---	------	-----------	------------

Im Laufe des Haushaltsjahres 2012 wurden städt. Straßen neu gebaut. Die Restwerte der Altanlagen werden über das Konto 547145 als Verluste ausgebucht.

<u>Deckung:</u> Mehrerträge beim Produktsachkonto:					
	160100 403100	Vergnügungssteuer - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen -		49.178,80	EUR

2	021500 547176	Verl. a. d. Abgang von Fahrzeugen - Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung -	0,00	241.361,79	11.04.2013
---	---------------	---	------	------------	------------

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 musste der Verlust aus dem Abgang eines Feuerwehrfahrzeuges gebucht werden. Dieser Aufwand war nicht vorhersehbar.

<u>Deckung:</u> Mehrerträge bei den Produktsachkonten:					
	021500 416100	Erträge aus der Aufl. von SoPo aus Zuweisungen - Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung -		186.000,00	EUR
	160100 403100	Vergnügungssteuer - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen -		55.361,79	EUR
				<u>insgesamt</u>	<u>241.361,79 EUR</u>

3	130500 547500	Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen - Friedhöfe - Kriegsgräber -	0,00	11.624,48	23.04.2013
---	---------------	--	------	-----------	------------

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 wird die Rückstellung - Friedhöfe - Kriegsgräber um 11.624,48 € erhöht.

<u>Deckung:</u> Einsparung beim Produktsachkonto:					
	130500 522125	Aufwendungen für Grabbereitungen - Friedhöfe -		11.624,48	EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
4	010900 749910	Umsatzsteuer Zahllast - Finanzmanagement und Rechnungswesen -	0,00	14.370,86	23.04.2013

Im Haushaltsjahr 2012 ist beim Produkt 010900 eine „Umsatzsteuer-Zahllast“ angefallen. Eine Mittelübertragung in entsprechender Höhe musste durchgeführt werden.

Deckung: Einsparung beim Produktsachkonto:
160100 605100 Leistung nach dem Familienleistungsausgleich
- Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - 14.370,86 EUR

Erkelenz, den 20.06.2013

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer